321.4
R25

UNIVERSITY OF
ILLINOIS LIBRARY
AT URBANA-CHAMPAIGN
BOOKSTACKS

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/referendumundini00stus

Referendum und Initiative

im

Kanton Zürich.

1869—1886.

Horgen,
Druck und Verlag von J. Schläpfer.
1886.

3214
R43
pam

3214
R43
pam

Das aber darf eine Partei, die nicht verwerflich werden will, nie vergessen: Sie muß sich stets ihres Ursprunges und ihrer politischen Raison voll bewußt bleiben und nicht Partei um des Parteilebens oder um persönlicher Zwecke willen bilden.

Hilty, Helvetia.

Vor 1869.

Der Raum, der für die vorliegende Arbeit in Aussicht genommen, und der Zweck, dem dieselbe gewidmet ist, gestatten ein weitläufiges Eintreten darauf nicht, in welcher Weise etwa früher schon eine Mitwirkung des Volkes an der Ausübung der Hoheitsrechte angestrebt oder erreicht worden sei. Immerhin mögen die folgenden Notizen genügen, um ein ungefähres Bild dieser Entwicklung zu geben.

Der Kanton Zürich bildete sich und gewann ungefähr seine jetzigen Grenzen von der Mitte des 14. bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts. Stück um Stück erwarb die Stadt die verschiedenen Herrschaften, aus denen das jetzige Gebiet des Kantons Zürich bestand. Die Vereinigung der Herrschaftsrechte über die Landschaft in den Händen der Stadt mußte naturgemäß den Anstoß zu einer organischen Verbindung der verschiedenen Gebiete, zur Gestaltung eines einheitlichen Staatswesens werden. Das Stadtregiment ging aber unter Waldmann in diesen Bestrebungen zur Vereinheitlichung mit allzugroßem Ungestüm vor, erließ Verordnungen über eine Reihe von Gebieten (Landwirthschaft, Sittenpolizei, Salzverkauf u. s. f.), welche die bisherige freie Bewegung der Unterthanen stark beeinträchtigten, und rief so dem Aufstand. Die Eidgenossen vermittelten zwischen der Stadt und der Landschaft; ein Spruchbrief, der in sieben verschiedenen, zwar im wesentlichen gleichlautenden Ausfertigungen den verschiedenen Gebieten der Landschaft zugestellt wurde, regelte die gegenseitigen Rechte und Pflichten und bildete so gewissermaßen die erste Verfassung des Kantons (1489).

Unser Thema streift eine Bestimmung des Spruchbriefes für den Zürichsee, dahin gehend, daß wenn diese Gemeinden „mit böser

p 26193

Gewalt übersetzt werden wölltint", sich zwei oder drei derselben zusammenthun, sich über ihre Anliegen besprechen und eine Anzahl Ausschüsse erwählen dürfen, welche dem Rathe in Zürich ihre Begehren eröffnen.

Eine wichtige Neuerung in dieser Richtung brachte die Verfassungsrevision von 1531, der Kappelerbrief, in welchem der Rath versprach:

> weder Bischöffen, Aebten, Prälaten noch andern frömbden Pfaffen, Fürsten oder Herren, so nit in unserer Stadt und Landschaft gesessen, kein Schirm noch Burgschaft (also kein Bündniß) mehr zuzusagen auch kein Krieg mehr anzufangen, ohn einer Landschaft Wissen und Willen —

und der Landschaft zusicherte:

> Und ob Wir mit etwas Artikeln oder großen ehhaften Beschwerden gegen Jemand beladen wärent, daß Wir gedächtint in Unserm Erlyden, auch Stadt und Land nit tragenlich zu syn, daß Wir unsere biderben Lüt uff dem Land darum berathsamen und es Ihnen anzeigen söllent.

Allerdings war dieses Berichten auch schon früher während des 15. und 16. Jahrhunderts öfters ausgeübt worden; hier aber wird es urkundlich als ein Recht der Landschaft anerkannt. Die Form, in welcher dieses Berichten ausgeübt wurde, bestand darin, daß der Rath Abgeordnete an die verschiedenen Gemeinden seiner Herrschaften entsendete, welche ihnen von der Lage der Sache und der Ansicht des Rathes Kenntniß gaben und ihre Antworten einholten.

> 1521. 16. Mai. Betreffend den Beitritt zur französischen Vereinigung (Werbvertrag): Es ist das mer worden, diewyl der handel schwer und groß syg; wöllte man den lassen langen allenthalb an die gemeinden in der stadt und uf dem land und inen den gruntlich erscheinen und also losen, wie inen der gefiel und was deshalb irs gemüets wäre; und so unser Herren sölichs gruntlich vernemint, wölltind sie demnach witer ratschlagen und sich einer antwurt entschließen, die der stadt und gmeiner landschaft söllte loblich und erlich syn.
>
> Und uf sölichs so zöigent unsere Herren üch an ir beschwerden und erlütrend üch die artikel; damit ir allen Handel eigentlich und grüntlich verstandint.

Auch hier erwahrte sich aber, daß der Buchstabe tödtet, und der Geist es ist, der lebendig macht.

> „Wie leicht — sagt Bluntschli in seiner Staats- und Rechtsgeschichte — und wie wohlthätig hätte sich dies Recht in organische Verbindung mit der Verfassung bringen, wie manches andere heilsame Institut sich daran knüpfen lassen. Aber die Kräfte schienen durch die Anstrengung der Reformation erschöpft, der gute Wille durch Mühen und Sorgen und auch mancherlei bittere Erfahrungen abgestumpft; in Folge äußeren

sowohl als inneren Unglücks durch Krieg und Pest traten vor der leiblichen Noth die Bedürfnisse des Geistes in den Hintergrund. Nicht nur wurde das Begonnene nicht fortgeführt und erweitert, selbst jenes Recht gerieth wieder in Vergessenheit; die frühere theilweise allerdings zu rasche und zu einseitige Bewegung wurde gehemmt und schlug in ihr Gegentheil, in ein stagnirendes Verbrüten und Versiechen um."

Immer mehr schloß sich die Stadt von der Landschaft ab und begnügte sich, sie durch die hinausgesandten Landvögte zu beherrschen. Als die Gemeinde Stäfa im Jahr 1795 in aller Ehrerbietigkeit von der Regierung Auskunft über die Gültigkeit der oben erwähnten Urkunden begehrte, wurde sie an einem Sonntag Vormittag plötzlich mit Militärgewalt überzogen; die Wortführer traf theils lebenslängliche, theils mehrjährige Zuchthausstrafe, über einen derselben wurde auf dem Schaffot das Richtschwert geschwungen; ungeheuerliche Bußen wurden sowohl der Gemeinde als vielen Einzelnen auferlegt.

Auch die Bürgerschaft der Stadt selbst hatte übrigens zu der ausschließlich der Kompetenz des Großen Rathes anheimgegebenen Gesetzgebung nicht mitzureden; immerhin wurden die Verfassungsänderungen, Bündnisse und Kriegs- und Friedenserklärungen vorgelegt.

Mit welch' knechtischer Gesinnung damals diese Bürgerschaft zu ihren Regenten aufschaute, davon gibt folgender Eingang einer Petition um Erweiterung der Marktgasse in Zürich Zeugniß:

Gnädiger Herr Bürgermeister! Hochgeachte, Wohledelgebohrne, Wohledelgestrenge, Veste, Ehren- und Nothveste, Fromme, Vornehme, Vorsichtige, Hoch- und Wohlweise, Insonders hochgeehrte, Großgünstige, Gnädige, liebe Herren und Väter!

Die höchst berühmten Gnaden u. mildeste Gutthätigkeit Euer M Gn H H mit deren reichen Ausfluß und Ausguß Sie der göttlichen Majestät als dero Ebenbilder und Statthalterin auf Erden nachahmen und dadurch Ihr ruhmliches Lobgerücht durch das ganze Rund der Welt bekannt und eklatant machen, mehret bei uns die feste und beste Hoffnung, es werden M Gn H H die Strahlen auch auf uns ihre getreuen Bürger werfen, die in aller Unterthänigkeit mit dieser Supplikation vor Euch gnädige Herren und Väter erscheinen.

Die Revolution zu Ende des vorigen Jahrhunderts brach die Aristokratie und proklamirte die Freiheit und Gleichheit aller Menschen. Die Gesammtheit der Bürger der einen und untheilbaren helvetischen Republik ist der Souverän oder Oberherrscher; kein Theil und kein einzelnes Recht kann vom Ganzen abgerissen werden, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden.

Als Regierungsform wurde die repräsentative Demokratie bezeichnet. Die gesetzgebende Gewalt wurde von einem Senat und einem Großen Rathe ausgeübt. Die Kantone waren nur noch Verwaltungsbezirke.

Eine Verfassungsrevision durfte nur vom Senate ausgehen; der betreffende Beschluß sollte erst in Kraft treten, wenn er nach Ablauf von 5 Jahren von derselben Behörde bestätigt würde; dann unterlag die Abänderung der Genehmigung des Großen Rathes; nach erfolgter Genehmigung wurde sie den Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Ein Petitionsrecht ist nicht ausdrücklich gewährleistet; es erschien dasselbe wohl als selbstverständlich. Art. 96 der Verfassung machte es den Regierungsstatthaltern zur Pflicht, die Anmerkungen, Vorschläge und Klagen der Bürger entgegenzunehmen.

Daß über die erste helvetische Verfassung eine regelrechte Abstimmung nicht erfolgen konnte, ergibt sich aus der damaligen Lage des Landes. Immerhin erfolgte in einzelnen Kantonen eine Annahme durch Kantonsversammlungen.

Dagegen erging über die zweite helvetische Verfassung, diejenige vom Jahre 1802, eine eigentliche Volksabstimmung. Den Abstimmungsmodus und das Ergebniß dieser Abstimmung siehe in der Uebersichtstabelle und den Bemerkungen zu derselben.

Auch in dieser Verfassung erscheinen die Kantone nur als Verwaltungsbezirke. Eine Revision der Verfassung ist nicht mehr vorgesehen. Die Gesetze werden durch den Senat vorbereitet und entworfen und durch die Tagsatzung beschlossen. Ein Referendum der Kantone tritt ein, sofern ein Gesetz neue Auflagen schafft; wenn dasselbe nicht eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Kantone erhält, so kann der Senat dasselbe der Tagsatzung vorlegen.

Die Helvetik erschöpfte ihre Kraft im Kampfe um ihre Existenz. Ihr unvergängliches Verdienst bleibt es, daß sie die alten Fesseln

in Stücke geschlagen, die politische und soziale Gleichberechtigung der Bürger als ein nicht mehr unterdrückbares Axiom aufgestellt hat. Zur Durchführung ihrer weiteren, großartigen Anregungen kam sie nicht mehr; das blieb ihren Nachkommen überlassen, die zum Theil heute noch sich abmühen müssen, um auf die Höhe zu kommen, die man damals in einem Sprunge glaubte erreichen zu können.

Die Mediationsverfassung von 1803 und der Bundesvertrag von 1814 stellten die Unabhängigkeit der Kantone wieder her. Von einer ausdrücklichen Anerkennung der Souveränetät des Volkes war keine Rede mehr; eine indirekte Anerkennung derselben liegt freilich in dem allgemeinen Wahlrecht, das man nicht umzustoßen wagte, aber doch noch möglichst zu verklausuliren suchte.

Das Volk des Kantons Zürich hatte nur noch den Großen Rath zu wählen; alle übrigen Wahlen und die ganze Gesetzgebung kamen diesem Rathe zu. Um Wähler zu sein, mußte man nach der Verfassung von 1803 seit einem Jahre in einer Zunft angesessen sein, einen unabhängigen Stand haben, in der Miliz eingeschrieben sich befinden, wenn unverheiratet, 30, wenn verheiratet oder verheiratet gewesen, 20 Jahre alt sein und endlich Grundstücke oder Unterpfand tragende Schuldschriften von 500 Schweizerfranken an Werth besitzen; — die Verfassung von 1814 schloß neben den, heute noch als politisch todt erklärten Kategorien auch die in Kost und Lohn Stehenden vom Wahlrecht aus. Wählbar als Großrath waren nur Leute von bedeutendem Vermögen (1814: 10,000 Schweizerfranken). Nach beiden Verfassungen war die Stadt in 13 und das Land in 52 Zünfte eingetheilt. Die Verfassung von 1803 erzielte ein Uebergewicht der Stadt dadurch, daß jede Zunft ein Mitglied aus ihrer Mitte in den Großen Rath entsandte und daneben vier „Kandidaten" aus denjenigen Bezirken, zu welchen sie nicht selbst gehörte, aufstellte; aus diesen 260 Kandidaten wurden 130 Mitglieder durch das Loos ausgezogen. Es war zu erwarten, daß von diesen 260 Kandidaten ein relativ weit größerer Theil auf die Stadt fiel als auf das Land. Die Verfassung von 1814 dagegen gewährte jeder der 13 Stadtzünfte 2, der Zunft Winterthur 5 und jeder der 51 Landzünfte 1 Mitglied aus ihrer Mitte und ließ diese

82 die fehlenden 130 Mitglieder selbst ernennen. Daß unter solchen Umständen auch das Recht der Erneuerung bezw. Abberufung noch weniger Bedeutung hatte als jetzt, ist begreiflich. Bemerkenswerth ist, daß die dem Großen Rath angehörigen Mitglieder des Kleinen Rathes (Regierungsrathes) einer solchen Erneuerung bezw. Abberufung nicht unterworfen waren, was deren Macht und Ansehen nur zuträglich sein konnte. In der That verlor der Große Rath neben dem Kleinen immer mehr an Bedeutung; es trug dies Verhältniß nicht am wenigsten zu der Mißstimmung bei, welche auch in der Stadt viele Freisinnige in die Opposition drängte. Von einer Revision der Verfassung oder gar einer Volksabstimmung über dieselbe war keine Rede mehr.

So blieb es bis 1830. Am 22. November 1830 versammelten sich 10,000 Bürger aus allen Theilen des Kantons in freier Landsgemeinde zu Uster und verlangten die Sicherung gesetzlicher Zustände unter Mitwirkung des ganzen Volkes an Stelle der Willkürherrschaft der Stadt. Es nützte dem Regiment nichts mehr, daß es noch in letzter Stunde entgegenkommen wollte und am 27. November ein Gesetz erließ, in welchem der Landschaft mehr Stellen im Großen Rathe gewährt, die indirekten Wahlen auf 33 beschränkt und das zur Wählbarkeit nöthige Vermögen auf 5000 Fr. reduzirt wurde. Der Sturm war da. Schon am 17. Dezember mußte der Große Rath sich zur Totalrevision der Verfassung entschließen und sich dazu bequemen, den Bürgern zu eröffnen, daß sie ihre bezüglichen Wünsche der Revisionskommission eingeben könnten und daß die Verfassung ihnen zur Annahme oder Verwerfung werde vorgelegt werden.

Die neue Verfassung (10. März 1831) nahm in Art. 1 wiederum den Grundsatz auf:

„Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes“;

schränkte ihn aber sofort ein durch den Beisatz:

„Sie wird ausgeübt nach Maßgabe der Verfassung durch den Großen Rath als Stellvertreter des Volkes“.

Der Wahlmodus ist derselbe wie im Verfassungsgesetz vom 27. November 1830, mit Streichung der Beschränkung der Wählbarkeit auf die Wohlhabenden und Aufnahme der in Kost und Lohn Stehen-

den unter die Stimmberechtigten. Den einzelnen Bürgern, den Gemeinden und den vom Staate anerkannten Korporationen wurde in Art. 6 das Recht eingeräumt, auf dem Wege der Petition Ansichten, Wünsche und Beschwerden vor den Großen Rath zu bringen. Für die Revision der Verfassung wurde der Weg der Gesetzgebung, jedoch mit doppelter Berathung, vorgeschrieben, mit dem Zusatze, daß das diesfällige Gesetz noch der gesammten Bürgerschaft des Kantons zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen sei.

Erst die Verfassungsrevision von 1838 aber brachte die vollständige Gleichheit aller Bürger in Bezug auf ihre Wahlfähigkeit, indem die Bevölkerung der einzelnen, geographisch abgegrenzten Wahlkreise als einzig maßgebend für die Zahl der Repräsentanten im Großen Rathe erklärt und die Zahl der indirekten, d. h. durch den Großen Rath selbst zu treffenden Wahlen (Kooptation) auf 12 eingeschränkt wurde.

Schon im Jahre 1832 begann die Reaktion sich bemerkbar zu machen. Als die von der Tribüne in Uster herab versprochene Entfernung der Webmaschinen nicht erfolgte, griff das Volk zur Selbsthülfe und verbrannte eine Fabrik in Uster. Dieser Aufstand wurde zwar sofort unterdrückt; aber die Mißstimmung wirkte im Stillen fort. Vielfach verletzte auch die Durchführung der neuen Schule, welche eine Reihe älterer Lehrer auf die Seite stellte und den Einfluß der Geistlichkeit auf die Schule schmälerte. Die Ersetzung der Bibel und der alten biblischen Spruchbüchlein in der Schule durch rationellere Lehrmittel gab Anlaß zur Heraufbeschwörung des Gespenstes der Religionsgefahr; die unkluge Berufung des als Freigeist verschrieenen Dr. Strauß fachte die Glut zur Flamme an. Man hatte dem Volke vorgesagt, daß es nun souverän sei, daß in seiner Hand die Staatsgewalt ruhe, und nun wurde unbekümmert um die Volkswünsche über die Köpfe hinweg regiert. Allerdings konnte es im Wege der Petition seinen Ansichten Ausdruck geben; aber es machte damals schon die Erfahrung, daß „die Petitionen wenig vermögen gegen das Gefühl, man habe die Gewalt in Händen". Es kam zum Aufstand vom 6. September 1839, der auf wenige Jahre eine konservative Regierung an's Ruder brachte.

Dabei mußte sich wohl manchem guten Bürger die Frage aufdrängen, ob nicht für die Zukunft solche Konflikte dadurch vermieden werden könnten, daß in irgend einer Form dem Volke sein Recht der Mitwirkung in der Leitung des Staatswesens gewahrt werde. Das Mittel zur Abhülfe glaubte man im Veto zu finden, das schon mehrere Jahre im Nachbarkanton St. Gallen in Anwendung war. Im Dezember 1839 gingen aus einer Reihe Gemeinden Petitionen für Einführung dieser Institution ein, verbunden mit verschiedenartigen anderen Forderungen (Verweigerung des Ruhegehaltes an Strauß, freie Wahl der Geistlichen und Lehrer, Erneuerungswahlen für dieselben 2c.). Diese Petitionen wurden dem Regierungsrathe überwiesen und blieben dort liegen, bis im Jahre 1842 Seitens mehrerer Seegemeinden ein neuer Anlauf in gleicher Richtung gemacht wurde, den nun die Führer der konservativen Partei, in Vorahnung, daß sie bald wieder in Minorität stehen werden, lebhaft unterstützten. Der Regierungsrath legte ein Verfassungsgesetz betr. die Einführung des Veto und zugleich einen Gesetzesentwurf betreffend Abhaltung der Vetogemeinden vor. Nach demselben sollten dem Veto unterliegen alle zu erlassenden Gesetze, die nicht lediglich die Anordnung des Geschäftsganges in den Behörden bezwecken, nicht aber Großrathsbeschlüsse, Staatsverträge und Konkordate, insofern dieselben nicht die Erlassung neuer Gesetze oder die Abänderung bestehender Gesetze nothwendig machen, und nicht die Tagsatzungsinstruktionen. Jeder solche Erlaß sollte im Amtsblatt publizirt werden; wenn innert 45 Tagen 1/6 der stimmberechtigten Kantonsbürger einer Gemeinde eine Vetogemeinde verlangten, so sollte die Gemeindeversammlung einberufen werden; sie durfte nur dieses einzige Traktandum behandeln. Die Abstimmung sollte durch offenes Mehr mittelst Aufstehen erfolgen. Erklärte sich die absolute Mehrheit der im Lande anwesenden stimmberechtigten Kantonsbürger durch das Mittel der Vetogemeinden gegen die Einführung des Gesetzes, so sollte dasselbe als nicht erlassen zu betrachten sein.

Mit 115 gegen 54 Stimmen wurde das Verfassungsgesetz verworfen.

Als wesentliche Gründe für das Veto wurden angeführt: dasselbe solle verhüten, daß zwischen Kantonsrath und Volk ein unheilbarer, zu gewaltsamer Erregung des Volkes führender Zwiespalt

eintrete. Die Repräsentativverfassung könne leicht zum Despotismus mißbraucht werden; diese Tendenz werde durch das Veto beschränkt werden. Allerdings, meinte ein Verfechter des Veto, sei dasselbe nicht absolut nothwendig, sondern nur dann, wenn Anzeichen vorhanden seien, die Grundsätze der 39er Periode, welche das historische Christenthum gesichert, zu stürzen; oder wie ein zweiter Redner dieser Kategorie sich ausdrückte: das Veto werde dienen, um die bestehende Tendenz einer vollständigen Umgestaltung der religiösen, bürgerlichen, sittlichen und häuslichen Verhältnisse zu beschränken. Von anderm Standpunkte aus wurde das Veto damit vertheidigt: es werde ein vortreffliches politisches Bildungsmittel für das Volk sein; dadurch werde dieses gewöhnt, die erlassenen Gesetze zu lesen, zu prüfen und zu erwägen, und die Folge werde sein, daß die vom Volke nicht beanstandeten, somit angenommenen Gesetze auch mehr Autorität gewinnen und eher gehalten werden.

Die Gegnerschaft gibt zu, daß der Große Rath eine ungewöhnlich große Macht ausübe; aber das Veto, das nur gegen Gesetze angewendet werden wolle, schütze gegen den Zwiespalt nicht immer, da, wie die Erfahrung gezeigt, ein solcher auch durch Beschlüsse des Großen Rathes provozirt werden könne. Daneben machten sich auch jene wohlfeilen Einwendungen breit, die heute noch gegen Erweiterung der Volksrechte angebracht werden: das Volk sei unfähig, ein Urtheil über Gesetze zu haben; wohl möge es ein Verständniß für die Richtung der Gesetzgebung im allgemeinen haben, niemals aber ein Urtheil über Justiz-, Militär-, Finanzgesetze. Gerade die zum Heile des Volkes unerläßlichen Gesetze werden verworfen werden, weil diese „in den Säckel greifen", oder die freie Verfügung in irgend einer Richtung geniren. Die Gesetzgebung müsse dem Volke voranschreiten; nur so sei es möglich, daß das Volk selbst voranschreite; wenn aber das Gesetz an den Kulturzustand des Volkes gebunden sei, so sei jeder Fortschritt fast unmöglich. Dem gegenüber konnte entgegengehalten werden, wie sonderbar es sei, daß dieselben Wortführer, die vor 12 Jahren das Volk mündig gesprochen und die Erklärung der Volkssouveränetät in der Verfassung niedergelegt hatten, nun die Urtheilsfähigkeit des Volkes bestreiten, — und darauf hingewiesen werden, wie übertrieben die Befürchtungen seien, wie gegen die mit großen Opfern verbundenen Schulgesetze nur wenig Opposition

laut geworden, welche großen Opfer das Volk in seinem Gemeindehaushalte sich auferlege.

Eine Reihe von Rednern betonte das Bedürfniß nach Ruhe. Das Veto schleudere eine Brandfackel in's Volk und führe zu beständiger Beunruhigung; die politischen Hetzereien erhalten durch dasselbe einen legalen Anstrich. Das Land aber bedürfe der Ruhe, des Friedens, der Eintracht, der Ordnung. „Wir wollen Ruhe haben". Die vielen Versammlungen und Wirthshauszusammenkünfte, zu denen das Veto veranlasse, führen zur moralischen Schädigung des Volkes.

Dem Großen Rathe wurde das Kompliment gemacht: nach Einführung des Veto werde die Gesetzgebung eine leichtfertige werden; die einen Mitglieder werden allzu gerne Rücksicht darauf nehmen, die Gesetze so zu gestalten, daß deren Annahme wahrscheinlich werde; die andern werden sich keine Mühe mehr geben, da ja das Volk verantwortlich sei.

Gegen das von einem Redner der liberalen Mehrheit (Zehnder) gemachte Zugeständniß, daß das Veto eine Entwicklung des liberalen Prinzips sei, an dessen Einführung man nach ein paar Generationen guter Schulbildung eher denken könne, verwahrt sich ein hervorragendes Mitglied derselben Seite (der nachmalige erste Bundespräsident Furrer) feierlichst: er anerkenne es nicht als das liberale Prinzip, die Rechte des Volkes immer mehr zu erweitern und nicht zu ruhen und zu rasten, bis man an der Demokratie stehe. Der Liberalismus habe sich vielmehr damit zu befassen, in derjenigen Grundform, welche für Entwicklung und Erhebung des Volkes die geeignetste sei — der repräsentativen — die Bedingungen einer solchen freudigen Entwicklung so viel wie möglich herbeizuführen.

1869.

Die Zeit geht ihren Weg; sie kam schließlich auch über den „Liberalismus" im vorgenannten Sinne hinaus, wenn auch noch nicht weit.

Ein enges Band ökonomischer Interessen umschloß Alle, die an den im Verlaufe der 40er und 50er Jahre aufblühenden Eisenbahnen, Banken und Fabriken direkt oder indirekt betheiligt waren; jedes Kapital fand gewinnbringende Anlage. Nichts natürlicher, als daß das goldbringende „System" überall gehätschelt, dessen Träger gefeiert wurden; nichts natürlicher, als daß diese ihrerseits eifrig darüber wachten, daß nichts ihre Zirkel störe. Wer sich nicht einfügen wollte, wurde so gut wie möglich fern gehalten, unbequeme Volkswünsche wurden ignorirt. In dem eigenen Hause aber sammelte sich, wie das bei Gebäuden, die lange nicht ausgefegt werden, so geht, allerlei Moder; insbesonders sollen die Justizzustände jener Zeit keineswegs erbaulicher Art gewesen sein.

Statt daß die Gesetzgebung dem Volksbewußtsein immer um etwas voraneilte, wie 1842 prophezeit worden war, blieb sie hinter demselben zurück. Dieser Zwiespalt konnte nur wieder auf stürmischem Wege Ausgleich finden.

Zwar hatten schon 1865 die Behörden, um den in seinem ersten Anzeichen bereits erkennbaren Sturm zu beschwören, die Verfassung in dem Sinne ändern lassen, daß in Zukunft eine Verfassungsrevision auch durch Initiative des Volkes angebahnt werden dürfe — eine Bestimmung, die in der Bundesverfassung schon seit vollen 17 Jahren zu Recht bestand. Wenn 10,000 Stimmberechtigte mittelst Eingabe an den Großen Rath durch eigenhändige Unterschrift eine Revision der Verfassung verlangen, so müsse die Frage,

ob die Revision vorgenommen werden solle und ob dieselbe vom Großen Rathe oder von einem Verfassungsrathe an Hand zu nehmen sei, dem Volke vorgelegt werden. Es ist gegenüber neueren Anregungen der Erwähnung werth, daß die damalige Großrathskommission ausdrücklich vorschlug, von einer Beglaubigung der Unterschriften eines solchen Initiativbegehrens abzusehen, damit die Geltendmachung des Wunsches der Bürger nach einer Verfassungsrevision nicht unnöthigerweise erschwert werde.

All' das kam aber zu spät.

Nachdem von dritter Hand in guter Stunde durch eine scharfe Kritik der bestehenden Zustände der unzufriedenen Stimmung im Volke eine bestimmte Handhabe geboten worden war, berief ein Agitationskomite auf Sonntag den 15. Dezember 1867, ein Uhr, Volksversammlungen nach Uster, Zürich, Winterthur und Bülach ein.

Im „Landsgemeinde-Memorial" nimmt das Begehren nach Erweiterung der Volksrechte den vordersten Rang ein. Der erste Punkt des Programms lautet:

„Wir wollen Schwächung des Einflusses der Regierungsgewalt, der Beamten- und Geldherrschaft auf die Gesetzgebung durch Erweiterung der Volksrechte.

Zu diesem Ende: das Recht, den Großen Rath abzurufen oder die zweijährige Amtsdauer. Das Referendum, d. h. das Recht der Gemeinden, über die Gesetze abzustimmen. Das Initiativ-Recht, wonach 5000 Bürger eine Gesetzesvorlage machen können und der Große Rath alsdann gehalten ist, sie in Erwägung zu ziehen. Beamtenausschluß nach Art der Bundesgesetzgebung. Beseitigung der indirekten Großrathswahlen und jeder Lebenslänglichkeit der Aemter".

Dem war folgende Erläuterung vorausgeschickt:

„Im Denkkreise des Zürchervolkes bildete sich mittlerweile (d. h. seit 1830) die politische Erkenntniß weiter, und wo früher bloße Ahnungen bezüglich der politischen und sozialen Rechte und Pflichten der Bürger aufdämmerten, da faßte allmälig die Einsicht Boden, daß es das Volk und das Volk allein sei, welches als die Quelle des staatlichen Willens, als sein Ausgangs- und Zielpunkt betrachtet werden müsse. Mit dieser nach und nach erfolgten Wandelung und Klärung des politisch-bürgerlichen Selbstbewußtseins war das reine

Repräsentativsystem der 30er Verfassung überwunden, so daß es nun galt, neue Lebensformen aufzufinden für die direkte Selbstregierung des Volkes, und den anerkannten Satz: „Alles für das Volk" zu ergänzen durch den eben so berechtigten: „Alles durch das Volk".

„Für diesen Neubildungsprozeß in den geistig-politischen und sozialen Anschauungen des Zürchervolkes, hinstrebend zur direkten Gesetzgebung durch den Souverän, hatten unsere verantwortlichen und unverantwortlichen Staatslenker bis zur Stunde entweder kein Verständniß, oder sie fürchteten die unmittelbar sich äußernde Volksstimme. Vom Präsidialstuhle des Großen Rathes herunter wurde die reine Demokratie zweimal nicht ohne scharfe Zurechtweisung aus dem Glarnerland verkleinert und als weniger leistungsfähig erklärt, die Repräsentativform dagegen als das A und O aller politischen Weisheit gepriesen. Und gerade jetzt wieder ruft man uns aus dem gegnerischen Lager zu: „Nur kein Referendum (keine Volksabstimmung über Gesetze!) Ihr bereitet damit allem ferneren Fortschritte das Grab".

„In guten Treuen, fern von demagogischer Schmeichelei, gestützt auf tiefe Ueberzeugungen, protestiren wir gegen die Herabwürdigung des Zürchervolkes, welche darin liegt, daß man es für unfähig erklärt, den wahren Fortschritt zu erkennen und dafür Opfer zu bringen. Wir erblicken in dieser falschen Beurtheilung des Volkes den hauptsächlichsten Keim der gegenwärtigen Bewegung! Das Volk ist seinen Vollmachtträgern vorausgeeilt: Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, vom Volke oft indifferent genug sich selbst überlassen, sahen sich je länger desto mehr außerhalb dasselbe gestellt, und so viele Fasern, welche die Pfleger mit den im Volke aufsprossenden Bedürfnissen innig verbinden sollten, sind zerrissen!"

Am 27. Dezember 1867 wurden 26,349 Unterschriften für Revision der Staatsverfassung dem Großen Rathe vorgelegt und es beschloß derselbe, die Frage, ob eine Verfassungsrevision vorzunehmen und ob eventuell dieselbe vom Großen Rathe oder von einem Verfassungsrathe an Hand zu nehmen sei, zur Abstimmung zu bringen. Von 65,382 Stimmberechtigten gaben in den politischen Gemeindeversammlungen 59,125 ihre Stimme ab. Für Revision sprachen sich 50,786, dagegen 7374 aus, 965 waren leer und ungültig; für

Revision durch den Großen Rath stimmten 10,060, für Revision durch einen Verfassungsrath 47,864, leer und ungültig waren 1201.

Die Einführung des Referendums (der Abstimmung des Volkes über Gesetze) und der Initiative (des Rechtes des Volkes zu gesetzgeberischen Anregungen) in die Verfassung war nach dem Gange der Bewegung eine gegebene Sache; es unterblieb daher auch jede grundsätzliche Diskussion über diese Volksrechte; die Berathung drehte sich im wesentlichen nur um die trockne Frage der praktischen Gestaltung der Ausübung derselben.

Das Referendum. Einer der demokratischen Führer hatte von Graubünden her den guten Rath heimgebracht: Gestaltet Euer Referendum nur möglichst einfach! Es war wohlgethan, daß man an diesem Rathe festhielt und jede Komplikation von der Hand wies, der späteren Erfahrung den allfällig nöthigen Ausbau überlassend.

Die verschiedenen, zur Diskussion gekommenen Punkte und darüber gepflogenen Berathungen lassen sich zusammenfassen wie folgt:

Referendum und Initiative wurden von alters her durch die Bürger der inneren kleinen Kantone auf ihren Landsgemeinden ausgeübt. Es lag nahe, bei Einführung dieser Institutionen im Kanton Zürich sich an jene Einrichtung anzulehnen. Dabei wirkte die Idee mit, daß, wenn der Bürger zur Erfüllung seiner Pflicht gerufen werde, es nöthig sei, durch besondere Veranstaltungen denselben in eine gehobene feierlich-patriotische Stimmung zu versetzen. Die Volksabstimmung sollte nach der Ansicht dieser Redner in größeren oder kleineren Landsgemeinden vor sich gehen, die z. B. mit Gesang eröffnet würden; ein bestimmter Tag, sei es in Anlehnung an altdeutsche Sitte der erste Sonntag im Mai, oder aber der 22. November, als der heute noch gefeierte „Tag von Uster", sollte als patriotischer Festtag diesem Geschäfte gewidmet werden.

„Das Zusammentreten des Volkes in Masse bildet an und für sich ein Ereigniß im politischen Leben, das die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Landsgemeinde und auf die in derselben zu verhandelnden Gegenstände richtet. Mir ist dieses allgemeine Interesse wichtig und die Diskussion, die vor, neben und nach der Landsgemeinde walten wird. Mir ist wichtig die Weckung des politischen Geistes und die Befruchtung

des politischen Lebens, die von der Bezirkslandsgemeinde ausgehen würde. Jeder Theilnehmer würde über die gewöhnliche Sphäre seines Daseins emporgehoben und befähigt, als Theil eines großen Ganzen sich zu fühlen und als solches zu stimmen. Die Nachtheile einer öffentlichen Abstimmung gegenüber der geheimen werden durch massenhafte Versammlungen fast ganz gehoben. Die Vorzüge einer offenen Abstimmung treten ins hellste Licht".

Von anderer Seite ging man zwar nicht so weit; man verlangte aber eine nach Gemeinden oder Wahlkreisen abzuhaltende, der Abstimmung vorhergehende öffentliche Diskussion der Referendumsvorlagen. Nur eine solche Diskussion werde den Bürger in Stand setzen, ein bewußtes Urtheil über Annahme oder Verwerfung abzugeben; nur vermöge einer solchen Diskussion werde das Referendum in dem Maße politisch bildend wirken, wie man dies erwarte; es werden auch die Repräsentanten, welche in einer solchen Diskussion die Anschauungen und Wünsche des Volkes kennen lernen, aus derselben reiche Belehrung schöpfen. Gegenüber dem Einwand, daß der der Vorlage beizugebende amtliche, beleuchtende Bericht, die Presse und die Vereine Belehrung genug bieten werden, wurde gesagt, daß der „beleuchtende Bericht" immer nur eine sehr einseitig empfehlende oder abmahnende Beleuchtung geben werde, daß die Großzahl der Stimmberechtigten nicht in der Lage sei, Zeitungen verschiedener Farbe zu halten und zu studiren, daß auch die Vereine meist nur einseitige Anschauungen vertreten und daß deren Versammlungen im Wirthshaus stattfinden, was viele von dem Besuche derselben abhalte. Nach den einen sollte die Theilnahme an diesen Diskussionen obligatorisch, nach den anderen fakultativ sein; nach den einen sollten die Repräsentanten referiren, nach den anderen wenigstens zur Beantwortung von Fragen verpflichtet sein. Nach den einen sollte die Abstimmung unmittelbar an die Diskussion sich anschließen, nach anderen zwischen beiden Akten ein Zeitraum von acht Tagen liegen.

Die Ablehnung aller dieser Vorschläge erfolgte vornehmlich aus dem Grunde der Vermeidung jeder nicht absolut nöthigen Komplikation. Wenn mehrere Vorlagen zur Diskussion kommen sollten, so möchte, wurde eingewendet, die verfügbare Zeit kaum zur Anhörung der Referate, geschweige denn zu eingehender Berathung hinreichen, zumal bei der Tendenz gewisser Redner, sich stundenlang

hören zu lassen; es sei auch nicht jedermanns Sache, an solchen Versammlungen aufzutreten; die gebotene „Belehrung“ wäre nicht immer geeignet, die Bürger zu einem Urtheil über die Vorlage zu befähigen. Das Obligatorium sei deßhalb ein belästigender Zwang ohne entsprechenden Gegenwerth; das Fakultativum aber brauche nicht in die Verfassung aufgenommen zu werden. Ohne den unmittelbaren Anschluß der Abstimmung, die ja durch die Anwendung der Urne ausgeschlossen war, hätte die Diskussion keinen Reiz mehr.

Von verschiedenen Seiten wurde gefordert, daß die Abstimmung offen erfolgen solle. Jeder müsse den Muth haben, für seine Ueberzeugung einzustehen. Allerdings sei dabei nicht ausgeschlossen, daß ungebührlicher Einfluß sich geltend zu machen suche; aber die Presse und die öffentliche Meinung würden einen solchen Einfluß bald verunmöglichen. Dem gegenüber werde daran festgehalten, daß eine große Zahl abhängiger Leute in der offenen Abstimmung nicht nach ihrer Ueberzeugung stimmen dürften, ohne Nachtheile zu riskiren, und daß hienach die offene Abstimmung durchaus nicht den wahren Ausdruck des Willens des Volkes ergebe.

„In allen Entwicklungsgraden des politischen und sozialen Lebens wird die geheime Abstimmung die höhere Form bleiben. Man mag die menschliche Gesellschaft auf einen noch so hohen Grad der Vollkommenheit sich angelangt denken, so wird zu allen Zeiten die unerläßliche Bedingung wirklichen Lebens die sein, daß Gegensätze sich bekämpfen. Da ist es denn nothwendig, daß bei Begründung der Gesetze, der allgemeinen Institutionen des Gemeinwesens, ein neutraler Punkt sich finde, in welchem diese Ausgleichung unbeeinflußt sich vollziehen kann. Es soll jeder, der zur Abstimmung schreitet, gleich viel mitbringen, gleich viel einzusetzen haben. Das ist eine Forderung der Gerechtigkeit, die Grundbedingung, auf welcher die Staatseinrichtungen aufgebaut werden. Ja, je feiner, vielseitiger und vollkommener die Maschinerie des Staates wird, desto mehr wird das Bedürfniß eines solchen Gleichgewichts für den Akt der gesetzbegründenden Abstimmung steigen, weil nur dieses die Gewähr einer den wahren Zuständen, den eigentlichen inneren Ueberzeugungen entsprechenden Ausgleichung gibt. Das alles spricht für die geheime Abstimmung als die bleibend vorzüglichere und berechtigtere Form. Zu allen Zeiten wird es auf der politischen Arena solche geben, die Sonne, Wind und Staub für sich haben und denen die Gegner zurufen: Zeigt doch euern Muth und tretet offen auf den Plan heraus. Dem gegenüber ist daran festzuhalten, daß vor allem die Bedingungen für alle Theile gleich gemacht werden.“

Dazu kam dann noch die praktische Rücksicht, daß nur bei der Abstimmung durch die Urne den Kranken, dem Post- und Eisenbahnpersonal u. s. f. die Abgabe ihrer Stimme möglich ist.

Das Gemeindegesetz von 1866 hatte den Gemeinden die Ermächtigung gegeben, zu ihren Versammlungen unter Androhung einer Buße von höchstens einem Franken einzuladen. Es führte dies zu ähnlichen Anträgen bezüglich der Referendumsabstimmungen. Die vorberathende Kommission des Verfassungsrathes hatte in ihren Entwurf den Zwang zur Betheiligung an den Abstimmungen aufgenommen; sie fürchtete, daß ohne eine solche Vorschrift die Betheiligung an der Stimmabgabe eine sehr schwache werden möchte. Man wollte ferner dem Volke deutlich machen, daß, wenn es die Ausübung eines solchen Rechtes beanspruche, es dann auch die Pflicht habe, das Recht wirklich auszuüben. Wenn man es den Gemeinden überlasse, Bußen zu verhängen oder nicht, so werden diejenigen, welche dieselben einführen, ein Uebergewicht über die anderen erlangen.

Gegen den Zwang wurde geltend gemacht, es sei dieses Mittel nicht nöthig; wenn auch vielleicht anfänglich die Theilnahme eine geringe sein werde, so werde es mit der Zeit schon besser kommen, so bald einmal das Volk sich in diese Gesetzgebung einlebe. Die Aufnahme einer Bestimmung, durch welche die Theilnahme an den Abstimmungen als allgemeine Bürgerpflicht erklärt werden wollte, wurde beanstandet, da solche moralische Verpflichtungen nicht in eine Verfassung gehören.

Ein nicht unwesentlicher Punkt war die Bestimmung der maßgebenden Stimmenzahl. Von dem Standpunkte ausgehend, daß auch in Zukunft der Schwerpunkt in der Repräsentative, dem Kantonsrath, liegen müsse, daß dieser auch in Zukunft die gesetzgebende Behörde, sein werde, und daß die allerdings über alle Gesetze ergehende Abstimmung mehr nur den Charakter einer Genehmigung haben solle, wurde von einer Seite beantragt, nur die eingelegten Nein als maßgebend zu betrachten oder mit anderen Worten die Nichtstimmenden zu den Annehmenden zu zählen. Dieser Antrag drang nicht durch; es siegte der Grundsatz, daß nur die wirklich abgegebenen Ja und Nein in Betracht fallen und zwischen diesen das einfache Mehr entscheiden solle. Diese positive Form

allein entspreche der Auffassung der Abstimmung als des entscheidenden gesetzgeberischen Momentes. Wenn ein Gesetz Rechtskraft haben solle, so dürfe es nicht der Indolenz entspringen; damit werde die individuelle Kraft nicht angeregt und als Hebel angesetzt. Wenn nur diejenigen ein Interesse finden zur Urne zu gehen, die besonders gegen eine Vorlage eingenommen seien, so entwöhne sich das Volk der Abstimmungen; es werde ein Zustand der Erlahmung und Theilnahmlosigkeit eintreten, der später doch wieder in Unzufriedenheit ausarten und zu plötzlichem Ausbruche führen könnte.

Endlich gab auch die Frage zu vielfacher Hin- und Herrede Anlaß, welche Erlasse dem Referendum zu unterstellen seien. Von einer Seite wurde beantragt, diejenigen Gesetze dem Volke nicht zur Abstimmung vorzulegen, mit denen offenbar jedermann einverstanden sei, oder, wie einer dieser Redner sich ausdrückte, für welche im Kantonsrath $^9/_{10}$ der Mitglieder gestimmt haben, und ebenso nicht diejenigen, für welche das Volk wenig Interesse habe. Ein anderer Vorschlag ging dahin, zwar alle Gesetze dem Volke vorzulegen, aber für die Verfassung und die in Ausführung derselben erlassenen Spezialgesetze die Annahme durch die Mehrheit der Stimmenden, für alle anderen die Verwerfung durch die Mehrheit der Stimmberechtigten als maßgebend anzusetzen, so daß bei letzteren die Annehmenden nicht genöthigt seien, zur Urne zu gehen. Alle diese Ausscheidungen erwiesen sich als zu unbestimmt und zu gekünstelt. Die schließliche Redaktion unterwirft dem Referendum alle Gesetze und Initiativbegehren und alle Kantonsrathsbeschlüsse, die nicht in der Kompetenz dieser Behörde liegen, im übrigen dieser Behörde freistellend, auch solche Beschlüsse, die sie zu fassen kompetent wäre, dem Volke zu unterbreiten. Ein besonderer Artikel gibt dann die Kompetenzen des Kantonsrathes an; unter dieselben wurden auch aufgenommen das Begnadigungsrecht, obwohl zugegeben werden mußte, daß konsequenterweise dieser Akt vom Souverän ausgeübt werden sollte, — und das Büdgetrecht mitsammt der Steuerbewilligung, bezüglich dessen einem durch den Hinweis auf monarchische Staaten begründeten Antrag auf Vorlage an's Volk erwidert wurde, daß bei uns das Büdget nur die arithmetische Zusammenstellung der auf Verfassung und Gesetz beruhenden Ausgaben und

Einnahmen sei und somit gar nicht dieselbe Bedeutung habe wie in anderen Staaten. Dem Kantonsrath wurde immerhin eine eigene Kompetenz zu einmaligen Ausgaben bis auf 250,000 Fr. und zu jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis auf 20,000 Fr. eingeräumt, wobei dann freilich die Frage offen bleibt, ob die Behörde nun jedes Jahr für einen neuen Zweck neue 20,000 Fr. auf's Büdget nehmen bezw. jedes Jahre eine neue einmalige Ausgabe von 250,000 Franken dekretiren dürfe. Eine loyale Interpretation der Verfassung wird diese Frage mit Nein beantworten, da ja auf dem angedeuteten Wege das Referendum in einem wesentlichen Theile illusorisch gemacht würde.

Die Initiative. Die Initiative war an sich durchaus keine neue Institution. In Gemeindesachen war, wahrscheinlich von altersher, jedem Mitglied der Gemeindeversammlung gestattet, über einen in die Befugniß derselben fallenden Gegenstand eine Motion zu stellen, auf welche eingetreten werden mußte. War die Motion durch einen Sechstheil der Stimmberechtigten unterstützt, so mußte sofort eine außerordentliche Gemeindeversammlung einberufen werden. Ebenso wurde die Initiative in den Landsgemeindekantonen seit uralter Zeit geübt. Neu dagegen war deren Anwendung in so großen Verhältnissen, und es mag in dieser Neuheit eine gewisse Entschuldigung dafür liegen, daß die Form, in welche die Initiative gekleidet wurde, so unbefriedigend herauskam. Der Hauptgrund hiefür aber ist darin zu suchen, daß man auch von „demokratischer" Seite nicht ganz über den Stein der Repräsentation hinüberkam. „Nichts — wurde von dieser Seite proklamirt — darf zum Gesetze erhoben werden, was nicht als Vorlage der Repräsentative erscheint". Hilty sagt, die Helvetik sei eine Demokratie ohne Demokraten gewesen. Mit ungefähr dem gleichen Rechte läßt sich dies auch von 1830 und 1869 sagen, und es wird dies mehr oder minder bei jeder solchen Bewegung zutreffen. Die Masse begeistert sich an den Verheißungen besserer Zustände, die ihr aus solchen Veränderungen zu winken scheinen; sie ist aber so durchaus noch im Gedankengang der alten Formen eingelebt, daß sie einen maßgebenden Einfluß auf die Neugestaltung nicht ausüben könnte, auch wenn ihr dazu Anlaß

geboten wäre. In Wahrheit wird die Neugestaltung immer durch wenige Führer der Bewegung vollzogen, und da diese dannzumal schon die Gewalt in den Händen haben, so ist es ganz natürlich, daß sie mit ihren Konzessionen an's Volk nicht zu weit gehen, nicht etwa darum nur, um sich den angenehmen Besitz der Macht möglichst wenig schmälern zu lassen, sondern auch um die errungenen Fortschritte gegen die etwaigen Angriffe der Reaktion möglichst sicher zu stellen.

Man begreift, daß so lange ein Kantonsrath besteht, derselbe bei der wichtigsten Funktion des Staates, der Gesetzgebung, nicht umgangen werden will und daß deswegen der Antrag einer Initiative, die direkt aus dem Volke an's Volk gehen sollte, keinen Anklang fand.

Auffallen darf aber, wie der von dem klarsten und bewußtesten Vertreter der Volksrechte, dem überzeugungstreuen Sieber, gestellte Antrag einer Einzel-Initiative, die durch den Kantonsrath an's Volk zu gehen hätte, im eigenen Lager so harte Beanstandung erfahren konnte. Unpraktisch nannte der eine den Vorschlag; wenn jeder eine Eingabe machen könnte und das Volk darüber abstimmen müßte, so würde das dem Volke verleiden. Die Initiative in dieser Form würde zu Mißbrauch führen, meinte ein anderer; hiegegen biete nur die Forderung einer größeren Zahl von Initianten eine Garantie. Der Vorschlag würde das Recht der Initiative lächerlich machen, fürchtete ein dritter. Die Einzel-Initiative sei nur mit der Landsgemeinde vereinbar, behauptete ein Vierter; er lehne die Einzel-Initiative in jeder Form ab und beharre auf der Forderung der Unterstützung durch mindestens 5000 Stimmberechtigte. So blieb dem Antragsteller nichts anderes übrig, als der Initiative einerseits das Bleigewicht der Bedingung einer Unterstützung durch einen Drittheil des Kantonsrathes an den Hals zu hängen und sie dadurch in dieser Form zu ersticken, anderseits ihr den Hemmschuh der Bedingung einer Unterstützung durch 5000 Stimmberechtigte unterzulegen, so daß sie in dieser Form nur durch Vorspann bedeutender Mittel, wie sie nur wenigen zu Gebote stehen, in Bewegung gesetzt werden kann.

Neben diesen, schließlich mit Mehrheit akzeptirten Formen waren insbesondere zwei Hauptformen vorgeschlagen worden. Die eine

stimmt mit obiger darin überein, daß die von einem Aktivbürger motivirt eingereichte Anregung bezw. der Gesetzesvorschlag nur dann zu einer Vorlage an's Volk führen müsse, wenn dieselbe von 5000 Aktivbürgern unterstützt oder durch wenigstens 25 Mitglieder des Kantonsrathes erheblich erklärt werde. Nun aber solle es dem Kantonsrathe frei stehen, in welcher Form er die Vorlage an's Volk bringen wolle; er könne auch den Antrag auf Nichteintreten stellen. Werde die Vorlage verworfen, so bleibe die Sache auf sich beruhen, bis der Kantonsrath aus freier Entschließung sie wieder aufnehme oder bis sie neuerdings in vorbezeichneter Weise bei demselben eingebracht werde.

Dieser Antrag hatte zum Zwecke, den Kantonsrath auch fernerhin in seiner Stellung als gesetzgebende Behörde zu belassen. Wenn das Volk sich auch für Erweiterung seiner Rechte ausgesprochen, so sei doch zu bezweifeln, daß es nun der Gesetzgeber werden wolle. Das Volk verlange nicht mehr, als daß Gesetze und Beschlüsse nicht ohne seine Zustimmung erlassen werden und daß der gesetzgebende Körper mehr als bisher durch seine Ideen in Bewegung gehalten werde. Das Volk wolle einen Rath von selbstständigen, unabhängigen Männern (den Spitzen der Intelligenz), die ihre Ueberzeugung frei geltend machen, — einen verantwortlichen Rath, den es kontroliren und im Nothfall abrogiren könne. Nur das solle zum Gesetze werden können, was vom Kantonsrath ausgehe.

Diesem Antrag gegenüber wurde hervorgehoben, daß eben in Zukunft der entgegengesetzte Standpunkt maßgebend sein solle, der die gesetzgeberische Macht und Gewalt in's Volk lege, das sich zur Ausübung derselben theilweise des Kantonsrathes bediene. Zur Gesetzgebung gehöre nicht nur die Berathung der Gesetze, sondern auch die Initiative und der schließliche Entscheid; es sei die kleinere Arbeit, Gedanken, wenn sie einmal da seien, zu verarbeiten, als dieselben an's Tageslicht zu fördern. Die Quelle aller richtigen Anschauungen und berechtigten Bedürfnisse sei das Volk und nur das Volk, und der Staat werde nur dann auf die Dauer glücklich sein, wenn Verwaltung und Gesetzgebung diese Quelle fortwährend im Auge behalten und zumeist nur aus ihr allein schöpfen. Deswegen werde der Kantonsrath nicht bedeutungslos; er werde zwar nicht mehr der politische Vormünder, aber der Berather des Volkes sein; jede

entscheidende Gewalt aber müsse ihm bestritten werden. Leider blieb die Ausführung dieser schönen Theorie auf halbem Wege stecken.

Der andere Hauptantrag ging von der Erwägung aus, daß jeder gute Gedanke zunächst das Erzeugniß eines Einzelnen sei; dieser solle unmittelbar berechtigt sein, seinen Antrag vor die Behörde zu bringen. Sprechen sich 25 Mitglieder für Erheblichkeit aus, so sei ein bezüglicher Antrag, der entweder in einer ausgearbeiteten Vorlage bestehen oder damit schließen könne, der Anregung keine Folge zu geben, an die Volksabstimmung zu bringen. Werde der Verwerfungsantrag nicht angenommen, so sei der Kantonsrath gehalten, eine Vorlage auszuarbeiten. Die Sammlung von 5000 Unterschriften solle nur dann zulässig sein, wenn der Kantonsrath die Anregung als unerheblich erklärt habe; eine so unterstützte Eingabe verpflichte aber den Kantonsrath, eine Vorlage zu machen. Es sei entschieden zu verwerfen, daß die Unterschriftensammlung schon von Anfang an dem Vorschlag mitgegeben werden könne, da nicht angenommen werden dürfe, daß diese 5000 alle die Eingabe reiflich geprüft haben; durch eine Massenpetition werde die ruhige sachliche Prüfung im Rathe getrübt und ein gewisser Druck auf die Behörde ausgeübt.

Ueber das, was Gegenstand der Initiative sein solle, waltete keine Meinungsverschiedenheit. Man war einig, daß die Initiative sowohl den Erlaß neuer, als die Aufhebung oder Abänderung bestehender Gesetze beschlagen können müsse.

Dagegen war man nicht einig darüber, ob sich die Initiative auf bloße Anregungen zu beschränken habe oder ob auf diesem Wege auch ausgearbeitete Gesetzesentwürfe vorgelegt und dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden dürfen. Letzteres fand auch auf „demokratischer" Seite Beanstandung; nichts dürfe zum Gesetze erhoben werden, was nicht als Vorlage der Repräsentative erscheine. Wenn eine Anregung in der Volksabstimmung angenommen sei und der Kantonsrath auf dieselbe nicht eintrete oder sein Ausführungsgesetz vom Volke verworfen werde, so dürfe er abtreten oder dann sei das Volk anzufragen, ob es ihn abberufen wolle. Der Vorschlag, daß der Kantonsrath neben dem durch die Inititiative eingebrachten Gesetzesentwurf dem Volke einen eigenen, abgeänderten Entwurf

vorlegen dürfe, bringe diese Behörde in eine unwürdige Stellung; man solle ihm nicht zumuthen, mit unvollkommenen Machwerken in Konkurrenz zu treten. Wenn der Kantonsrath einer Anregung Folge gebe, so dürfe nur seine diesfällige Vorlage zur Volksabstimmung gelangen; nehme die Mehrheit des Volkes diese Vorlage an, so solle es dabei bleiben, wenn dieselbe auch den Initianten nicht gefallen sollte. Diese Befürchtungen wurden damit zu beschwichtigen gesucht, daß solche Entwürfe sehr selten sein werden; es sei auch nicht vorauszusetzen, daß eine solche Vorlage in unvollkommener Form werde eingereicht werden. Man gebe sich keinen sanguinischen Hoffnungen hin, wohl aber glaube man an Fortschritt und hoffe einmal durch die Initiative auf den Weg einer friedlichen Lösung der sozialen Fragen eingelenkt zu sehen.

Die schließliche Formulirung, wie sie als Bestandtheil der Verfassung vom 18. April 1869 in der Volksabstimmung angenommen wurde, lautet wie folgt:

Art. 28.

Das Volk übt die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung des Kantonsrathes aus.

A. Vorschlagsrecht des Volkes.

Art. 29.

Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfaßt das Begehren nach Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder verfassungsmäßig nicht ausschließlich in die Befugniß des Kantonsrathes fallenden Beschlusses. Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden und sind im einen wie im andern Falle zu begründen.

Wenn ein Einzelner oder eine Behörde ein solches Begehren stellt, welches von einem Dritttheile der Mitglieder des Kantonsrathes unterstützt wird, so muß über dasselbe durch das Volk entschieden werden. Dem Antragsteller oder dem Abgeordneten der antragstellenden Behörde steht das Recht der persönlichen Begründung im Schooße des Kantonsrathes zu, insofern 25 Mitglieder des Kantonsrathes das Gesuch um persönliche Begründung unterstützen.

Ebenso muß der Volksentscheid veranlaßt werden, wenn 5000 Stimmberechtigte oder eine Anzahl von Gemeindeversammlungen, an denen wenigstens 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben, ein solches Begehren stellen, insofern der Kantonsrath denselben nicht entspricht. Eine rechtzeitig eingereichte Anregung soll spätestens in der zweitfolgenden regelmäßigen Volksabstimmung dem Volke zum Entscheide vorgelegt werden.

Die Anregung, beziehungsweise der Entwurf, ist vor der Abstimmung immer dem Kantonsrathe zu begutachtender Beschlußfaßung zu unterbreiten.

Für den Fall, daß ein von der Volksinitiative ausgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, kann der Kantonsrath dem Volke außer seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen.

B. Volksabstimmung.

Art. 30.

Alljährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, findet die Abstimmung des Volkes über die gesetzgeberischen Akte des Kantonsrathes statt (Referendum). In dringenden Fällen kann dieser eine außerordentliche Abstimmung anordnen.

Der Volksabstimmung sind zu unterstellen:

1) alle Verfassungsänderungen, Gesetze und Konkordate;
2) diejenigen Beschlüsse des Kantonsrathes, welche derselbe nicht endgültig zu fassen befugt ist (s. Art. 31);
3) Schlußnahmen, welche der Kantonsrath von sich aus zur Abstimmung bringen will.

Der Kantonsrath ist berechtigt, bei der Vorlage eines Gesetzes oder Beschlusses neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Punkte anzuordnen.

Die Abstimmung findet mittelst der Stimmurne in den Gemeinden statt. Die Betheiligung hieran ist eine allgemeine Bürgerpflicht.

Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

Bei derselben entscheidet die absolute Mehrheit der bejahenden und verneinenden Stimmen.

Der Kantonsrath ist nicht befugt, Gesetze oder Beschlüsse vor der Abstimmung provisorisch in Kraft zu setzen.

Alle zur Volksabstimmung gelangenden Vorlagen sind spätestens dreißig Tage vor derselben zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten einzuhändigen.

C. Kantonsrath.

Art. 31.

Dem Kantonsrathe kommt zu:

1) die Berathung und Beschlußfassung über alle Gegenstände, welche der Volksabstimmung unterstellt werden;
2) das Begehren um Einberufung der Bundesversammlung (Art. 75, Abs. 2 der Bundesverfassung);
3) die Verfügung über die Wehrkraft des Kantons, soweit dieselbe nicht vom Bunde beansprucht wird;
4) die Ueberwachung der gesammten Landesverwaltung und der Rechtspflege, sowie die Entscheidung der Konflikte zwischen der vollziehenden

und richterlichen Gewalt. Behufs Stellung einer Anklage gegen Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes kann er einen besondern Staatsanwalt ernennen;

5) die endgültige Entscheidung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, welche den Betrag von 250,000 Franken nicht übersteigen, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis auf den Betrag von 20,000 Franken;
6) die Festsetzung des jährlichen Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Beschlüsse, vorbehältlich der Bestimmungen in Ziffer 5, und die gleichzeitige Bewilligung der entsprechenden Steuer;
7) die Prüfung der Staatsrechnung und der Rechnungen über die Separatgüter, die Sorge für ungeschmälerte Erhaltung des Staatsvermögens und für zweckmäßige Aeufnung und Verwendung seines Ertrages;
8) die Ausübung des Begnadigungsrechtes;
9) die Vornahme der ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen;
10) die Wahl seines Bureau.

Art. 40.

Dem Regierungsrathe kommen wesentlich folgende Pflichten und Befugnisse zu:

1) das Vorschlagsrecht für Gesetze und Beschlüsse vor dem Kantonsrathe
2) . . . . . .

Im wesentlichen ist es bei diesen Bestimmungen bis heute geblieben; nur in untergeordneten Punkten sah man sich zu näherer Präzisirung oder unbedeutender Erweiterung veranlaßt.

In der Berathung der Verfassung war von der Beigabe von beleuchtenden Berichten zu den Referendumsvorlagen als von etwas Selbstverständlichem gesprochen worden; nichtsdestoweniger fand dieser Punkt in den betreffenden Artikeln der Verfassung keine Aufnahme; es ist darin einzig von der Begutachtung der Initiativbegehren zu Handen der Volksabstimmung die Rede. In Folge einer bezüglichen Motion beschloß der Kantonsrath im Jahre 1869, in seiner Geschäftsordnung überhaupt alle einschlägigen Punkte zu reguliren, so weit sie dort hinein gehören. Es beziehen sich hierauf die §§ 37—40 der Geschäftsordnung, lautend:

§ 37. Initiativvorschläge der Mitglieder, sowie diejenigen, welche gemäß Art. 29 der Verfassung in Berathung gezogen werden müssen, sind,

wenn sie zeitig genug eingebracht werden, in das Traktandenverzeichniß der nächsten Session des Kantonsrathes aufzunehmen und den Mitgliedern gedruckt mitzutheilen.

Der Kantonsrath kann dieselben zur Begutachtung und Antragstellung an den Regierungsrath oder an eine Kommission oder auch an beide überweisen; er kann aber auch sofort auf dieselben eintreten; letzteres jedoch nur dann, wenn der betreffende Vorschlag mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern des Kantonsrathes gedruckt mitgetheilt worden ist.

§ 39. Vorschläge der Mitglieder des Kantonsrathes, welche von der Mehrheit dieser Behörde verworfen, aber von wenigstens einem Dritttheile der Mitglieder desselben unterstützt werden, dürfen nicht sofort als Initiativvorschläge im Sinne von Art. 29, Abs. 2 der Verfassung behandelt werden, sondern erst dann, wenn der betreffende Vorschlag zu diesem Zwecke von irgend einer Seite neu eingebracht wird.

Diese Vorschrift gilt auch in Bezug auf die dem Kantonsrathe vom Regierungsrathe kraft seines Vorschlagsrechtes (Art. 4, Ziffer 1 der Verfassung) hinterbrachten Vorlagen.

§ 40. In der Regel soll jede zur Volksabstimmung gelangende Vorlage (Art. 30 der Verfassung) mit einem beleuchtenden Berichte begleitet werden.

Der Kantonsrath faßt jeweilen nach Durchberathung einer solchen Vorlage die diesfalls erforderliche Schlußnahme".

Am 29. November 1877 wurde eine Motion eingebracht, dahin gehend:

„Welches der eigentliche Sinn von Art. 29 der Verfassung und der entsprechenden Artikel 37—39 der Geschäfts-Ordnung sei und ob und welche Aenderungen darin nothwendig oder wünschbar erscheinen?"

Diese Motion führte zu folgendem Gesetze, das in der Volks-Abstimmung vom 19. Mai 1878 angenommen wurde:

Gesetz betr. die Behandlung von Initiativbegehren.

§ 1. Die Mitglieder des Kantonsrathes, sowie diejenigen Behörden, welchen das Recht der unmittelbaren Antragstellung an den Kantonsrath zusteht (Regierungsrath, Bankrath), haben, bevor sie ein Initiativbegehren im Sinne von Art. 29, Absatz 2 der Staatsverfassung stellen, in erster Linie von der ihnen im Schooße des Kantonsrathes zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen, einen betreffenden Anzug, beziehungsweise eine Vorlage einzubringen. Sie können ein Initiativbegehren erst stellen, nachdem ihre diesfällige Anregung im Kantonsrath in Minderheit geblieben ist.

Solche Initiativbegehren sind nach § 37 des Gesetzes über eine Geschäftsordnung des Kantonsrathes vom 24. April 1870 zu behandeln.

§ 2. Wird ein Initiativbegehren von einem Einzelnen gestellt, welcher dem Kantonsrathe nicht angehört, oder von einer Behörde, welcher in demselben kein Vorschlagsrecht zusteht, so hat der Antragsteller oder der Abgeordnete der antragstellenden Behörde das Recht der persönlichen Begründung im Schooße des Kantonsrathes, insofern 25 Mitglieder des Kantonsrathes das Gesuch um persönliche Begründung unterstützen.

Ist das Initiativbegehren in Form der einfachen Anregung gestellt worden, so beschränkt sich dieses Recht auf ein einmaliges Votum des Antragstellers in derjenigen Berathung des Kantonsrathes, welche dem Beschluß über die Art des Eintretens auf die Anregung vorangeht. Ist das Begehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht worden, so kann außerdem der Kantonsrath durch besondern Beschluß dem Antragsteller das Recht der Theilnahme an der artikelweisen Berathung gewähren. In beiden Fällen ist diejenige Stelle, an welche der Kantonsrath nach § 37, Absatz 2, die Anregung zur Vorberathung überwiesen hat, befugt, den Antragsteller zu ihren diesfälligen Berathungen zuzuziehen.

§ 3. Die Frage, ob ein von einem Einzelnen oder von einer Behörde gestelltes Initiativbegehren, Anregung oder Entwurf, von einem Drittheile der Mitglieder des Kantonsrathes unterstützt werde, wird am Schlusse der vom Kantonsrath über den Gegenstand gepflogenen Berathung und Beschlußfassung zur Abstimmung gebracht.

Der Antragsteller, oder die antragstellende Behörde sind berechtigt, vor dieser Abstimmung den vom Kantonsrathe getroffenen Entscheidungen ganz oder theilweise beizutreten und demgemäß ihre Anregung oder ihren Entwurf abzuändern, beziehungsweise zurückzuziehen.

Entspricht der Kantonsrath dem Initiativbegehren nicht, so muß über dasselbe durch das Volk entschieden werden, wenn es von einem Drittheil der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Kantonsrathes unterstützt wird.

§ 4. Ein auf das Traktandenverzeichniß gebrachtes Initiativbegehren eines Einzelnen oder einer Behörde ist im Kantonsrathe spätestens innerhalb sechs Monaten zu sachlicher Behandlung zu bringen.

§ 5. Unterschriften und Gemeindsbeschlüsse für Stellung eines Initiativbegehrens im Sinne von Artikel 29, Absatz 3, der Staatsverfassung erlöschen nach sechs Monaten, wenn inzwischen das Begehren nicht beim Kantonsrath eingebracht worden ist.

§ 6. Jedes dem Volke zum Entscheid vorzulegende Initiativbegehren ist mit einer Botschaft des Kantonsrathes an das Volk zu begleiten, welche in summarischer und objektiver Weise sowohl die von den Initianten eingereichte Begründung ihres Begehrens wiedergeben, als auch die Ansicht des Kantonsrathes über den Gegenstand aussprechen soll.

§ 7. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird § 39 des Gesetzes über eine Geschäftsordnung des Kantonsrathes vom 24. April 1870 aufgehoben.

Der dem Gesetze beigegebenen Begründung ist folgendes zu entnehmen:

§ 1 sucht den Grundsatz zu wahren, daß für alle Anregungen und Vorschläge, die von den zur Antragstellung berechtigten Mitgliedern des Kantonsrathes, dem Regierungsrath und dem Bankrath ausgehen, der Weg des Antrages als der gewöhnliche innegehalten und der Weg der Initiative erst dann beschritten werde, wenn ihr Anzug in Minderheit geblieben.

§ 2 will aus ähnlichen Gründen den Weg der Unterschriftensammlung dadurch möglichst hintanhalten, daß dem Initianten durch eventuelle Theilnahme an der Berathung im Kantonsrathe ein größerer Einfluß auf den endlichen Entscheid über sein Begehren im Kantonsrathe gesichert wird.

§ 3 will dem Initianten, sei es wer es wolle, die volle Freiheit seiner endlichen Entschließungen nach gewissenhafter Ueberzeugung wahren. Zugleich wird dort in Präzisirung der betreffenden Verfassungsbestimmung festgestellt, daß die Unterstützung durch 1/3 der anwesenden Mitglieder des Rathes genüge, um die Volksabstimmung zu veranlassen.

§ 4 soll in Analogie mit § 29, Abs. 3 der Verfassung auch für die von Einzelnen oder von Behörden ausgehenden Begehren eine Frist ansetzen, innerhalb welcher deren Behandlung im Kantonsrath erfolgen soll.

§ 5 wurde für nothwendig erachtet, weil die Bildung solcher Kollektivbegehren eine Zeit erfordere, innerhalb welcher sich der Wille einzelner Theilnehmer ändern könne, so daß das Begehren bei seiner Einbringung im Kantonsrathe die Unterstützung, die ihm angeblich zu Grunde liege, in Wahrheit vielleicht nicht mehr besitze — eine zwar illusorische Bestimmung, da deren Voraussetzung, die amtliche Beurkundung des Datums jeder Unterschrift, bis jetzt wenigstens nicht verwirklicht wurde.

Durch § 6 endlich wollte dafür gesorgt werden, daß bei Initiativbegehren jeder Art sowohl die Beweggründe des Initianten als

die Ansicht des Kantonsrathes dem Volke zur Kenntniß kommen, ohne daß hieraus dem Initianten unbillige Kosten oder dem Staate die Nöthigung erwachse, überflüssige, vielleicht sogar unpassende Veröffentlichungen auf seine Rechnung vornehmen zu müssen.

Nachdem durch Art. 89 der Bundesverfassung von 1874 einer Zahl von acht Kantonen das Recht eingeräumt worden war, eine Volksabstimmung über Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse nicht dringlicher Natur zu verlangen, mußte festgestellt werden, von welcher Instanz ein solches Begehren namens des Kantons Zürich auszugehen habe.

Das Nächstliegende war, dieses Recht durch die Stimmberechtigten ausüben zu lassen. Mit der schwachen Begründung, daß unter Umständen die Stimmberechtigten in betreff desselben Bundesgesetzes zwei Mal zur Urne gerufen werden müßten, wurde durch das Verfassungsgesetz vom 15. April 1877 die Ausübung dieses Rechtes dem Kantonsrath zugetheilt, immerhin unter Vorbehalt einer Abänderung des bezüglichen Kantonsrathsbeschlusses auf dem Wege der Volksabstimmung, und zwar verfiel man dabei auf eine neue Art der Initiative. Die Einzel-Initiative wurde ganz ausgeschlossen; dagegen erscheinen neben den 5000 Stimmberechtigten ein Dritttheil der Mitglieder des Kantonsrathes und der Regierungsrath als zur Initiative berechtigt:

> Die Volksabstimmung tritt ein, wenn sie von 5000 Stimmberechtigten oder einer Anzahl von Gemeindeversammlungen, an denen wenigstens 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben, verlangt wird, oder ein Dritttheil der Mitglieder des Kantonsrathes, oder der Regierungsrath sich für dieselbe ausspricht".

Infolge der Erfahrung, daß manchmal Unterschriften auf Initiativbogen von Nichtstimmberechtigten hergesetzt wurden und oft mehrere Unterschriften offenbar von der gleichen Hand herrührten, wurde der Regierungsrath am 27. Dezember 1883 eingeladen zu prüfen, in welcher Weise die Stimmberechtigung und die Aechtheit der Unterschriften von Initianten kontrolirt werden könnten.

Der Regierungsrath kam zu dem Antrage, daß von einer Kontrole der Aechtheit der Unterschriften abzusehen sei. Sie wäre

nur in der Form möglich, daß die Unterschrift von einer zur Beglaubigung kompetenten Amtsstelle, dem Gemeindammann oder dem Gemeindrathe abgegeben würde und zwar während der Amtsstunden, also an Werktagen, was mit der sonstigen Praxis, nach welcher die Ausübung verfassungsmäßiger Rechte bei Gemeindsversammlungen, Wahlen und Abstimmungen behufs Ermöglichung allgemeiner Theilnahme auf Sonntage und allgemeine Feiertage verlegt werde, in Widerspruch stände und als eine bedeutende Erschwerung der Initiative aufgefaßt werden müßte. Zu einer solchen Erschwerung sei auch kein genügender Grund vorhanden. Noch immer sei die Zahl 5000 um so viel überschritten worden, daß nur ganz bedeutende Unregelmäßigkeiten ein Initiativbegehren als nicht genügend unterstützt hätten erscheinen lassen können. Solch' bedeutender Mißbrauch wäre aber beim Durchgehen der Initiativbogen nicht unbeachtet geblieben.

Der Kantonsrath akzeptirte diese Auffassung. Ueber den zweiten Punkt hat der Regierungsrath sich noch nicht vernehmen lassen.

1869—1886.

Hier ist zunächst auf die am Schlusse dieser Schrift stehende Uebersicht aller Referendumsabstimmungen und die zugehörigen Erläuterungen zu derselben zu verweisen.

Die Praxis des Referendums.

Wenn der Kantonsrath ein Gesetz durchberathen hat oder über die Art der Begutachtung eines Initiativbegehrens schlüssig geworden ist, so übermittelt er die Vorlage dem Regierungsrathe mit der Einladung, dieselbe der Volksabstimmung zu unterbreiten, indem er zugleich den Regierungsrath oder eine besondere Kommission mit der Ausarbeitung des bezüglichen beleuchtenden Berichtes beauftragt. Es liegt unbestritten in der Kompetenz des Kantonsrathes, festzustellen, welche Vorlagen einer bestimmten Abstimmung zu unterbreiten, welche auf eine folgende Abstimmung zu verschieben seien; er hat von dieser Befugniß auch schon Gebrauch gemacht. In der Regel überläßt er dies dem Regierungsrathe.

Der Regierungsrath ordnet die Abstimmung durch folgenden Beschluß an:

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Die Volksabstimmung über das gemäß dem bezüglichen Kantonsrathsbeschluß dem Referendum zu unterstellende
Gesetz betreffend . . . . . .
wird auf Sonntag den . . . . . angesetzt.

II. Die Gemeinderäthe werden beauftragt, diese Volksabstimmung nach Art. 30 der kantonalen Verfassung und den einschlägigen Bestimmuugen der Verordnung von 1877, betreffend das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen 2c., anzuordnen und durchzuführen.

III. Die Abstimmungsprotokolle der politischen Gemeinden sind mit den Stimmzeddeln, letztere aber in besonderer Verpackung und versiegelt,

von den Wahlbüreaux sofort, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung an das Büreau des Kantonsrathes in Zürich zu versenden.

Vorläufige Berichte über die Abstimmungsergebnisse werden am Tage der Abstimmung durch die kantonalen Polizeisoldaten eingeholt.

IV. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nöthige Anzahl von Exemplaren obiger Vorlagen, sowie der darauf bezüglichen beleuchtenden Berichte und Stimmzeddel drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäthen zur Vertheilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

V. Dieser Beschluß wird durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtlichen Gemeinderäthen in besondern Abdrücken mitgetheilt.

Die Zustellung der Vorlagen hat nach der Verfassung spätestens 30 Tage vor der Abstimmung zu erfolgen. Gewöhnlich ist die Zeit für den Druck und die Versendung an die Gemeinden so karg zugemessen, daß den Gemeinden nur wenige Tage für die Vertheilung der Vorlagen an die Stimmberechtigten eingeräumt werden können, was zur Folge hat, daß die Vorschrift der Verfassung sehr oft nicht erfüllt wird.

Die Kosten einer Referendumsvorlage betragen bei einer Auflage von 75,000 per Bogen von 16 Seiten für den Druck 300 Fr., für das Papier 900 Fr., oder 1,6 Rpn. auf den Stimmberechtigten. Hiezu kommen noch zirka 200 Fr. für 75,000 Stimmzeddel.

Die Abstimmung geschieht durch die Urne. Jedem Stimmberechtigten wird nicht früher als 8 und nicht später als 3 Tage vor der Abstimmung der Stimmzeddel mit einer auf seinen Namen lautenden Ausweiskarte zugestellt. Am Abstimmungstag sind die Urnen jeder Gemeinde während zwei Stunden in einem öffentlichen Lokale (Schulhaus) unter Ueberwachung durch 3 Mitglieder des Wahlbüreau aufgestellt. Jeder Stimmberechtigte gibt seine Ausweiskarte ab und schiebt seinen Stimmzeddel in die Urne. Ausnahmsweise kann ein Stimmberechtigter durch einen andern Stimmberechtigten seine Stimmkarte abgeben lassen; mehr als drei Stimmzeddel darf jedoch Niemand einlegen. Nach der Abstimmung werden die Stimmen der verschiedenen Urnen in einer Gemeinde gemischt und die Zählung in Anwesenheit des funktionirenden Büreau vorgenommen. Das Ergebniß der Abstimmung wird durch ein Protokoll konstatirt, das von allen Mitgliedern des Wahlbüreau zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls wird sofort durch den Polizeisoldaten

auf die nächste Bahnstation gebracht und dort von einem die ganze Linie durchfahrenden Polizeisoldaten in Empfang genommen, der alle diese Protokolle nach Zürich bringt, so daß jeweilen gegen 10 Uhr Abends das genaue Abstimmungsresultat für den ganzen Kanton bekannt sein kann. Im übrigen wird mit den Protokollen und Stimmzeddeln nach Anleitung des Regierungsbeschlusses verfahren. Das Büreau des Kantonsrathes besorgt die Zusammenstellung und Veröffentlichung des Abstimmungsresultates und stellt dem Kantonsrath Antrag über die Konstatirung desselben, der sich hiefür bei Annahme eines Gesetzes der Formel bedient: „Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend ..... ist als vom Volke angenommen erklärt".

Die Form der Vorlagen ist sich nicht immer gleich geblieben. Anfangs hielt man, um den Stimmberechtigten die Anlage einer eigenen Sammlung der Gesetze zu erleichtern, die Gesetzesvorlagen und die beleuchtenden Berichte je für sich allein; jetzt läßt man je auf ein Gesetz den zugehörigen Bericht folgen. Die Initiativbegehren wurden anfänglich nur, sofern sie in Form von Gesetzen eingebracht wurden, unter die Gesetze aufgenommen, sonst aber in den Beiwagen der Berichte verwiesen. Die vom Kantonsrathe ausgehenden Gesetze erhalten in der Referendumsvorlage dessen Unterschrift.

Der die Berichte enthaltende zweite Theil wurde anfänglich mit einer Eingangs- und Schlußformel versehen, in welcher der Regierungsrath seinen „Mitbürgern" mittheilte, daß der Kantonsrath die und die Vorlage durchberathen habe und dieselbe mit nachstehenden Berichten an das Volk begleite, und die Mitbürger einlud, diese Vorlagen zu prüfen und ihre Stimme über Annahme oder Verwerfung an dem und dem Tage auf den ihnen zuzustellenden Stimmzeddeln mit Ja oder Nein abzugeben. Späterhin, als anzunehmen war, die Stimmberechtigten werden nun nach langer Praxis auch ohne besondere Belehrung die Bedeutung der mit der Ueberschrift: „Referendumsvorlage für die Volksabstimmung vom ..... " versehenen, ihnen durch den Gemeindewaibel in's Haus gebrachten Vorlage kennen, ließ man jene Anrede weg. In neuester Zeit ist sie aber wieder aufgenommen worden, und nimmt nun an der Spitze der Vorlage je eine halbe Seite in Anspruch.

Die beleuchtenden Berichte zu den Gesetzesvorlagen und Initiativvorschlägen werden bald vom Regierungsrathe, bald von kantonsräthlichen Kommissionen entworfen; da sie als Gutachten des Kantonsrathes hinausgehen, so sollten sie konsequenterweise durch diese Behörde ihre endgültige Redaktion erhalten. Das geschah anfänglich. In neuerer Zeit ist man hievon abgegangen, um die Vorlagen rascher zur Abstimmung bringen zu können. Ein Antrag des Kantonsrathsbüreau, daß ihm das Recht der Genehmigung der Berichte, unter Vorbehalt des Rekurses an den Kantonsrath, übertragen werde, wurde von dieser Behörde abgelehnt, nachdem der Regierungsrath darauf aufmerksam gemacht, daß durch dieses Vorgehen eine unter Umständen störende Verzögerung der Abstimmung eintreten könnte, und erklärt hatte, daß er bei Einführung einer solchen Zensur sich der Anfertigung solcher Berichte, zu welcher er nicht verpflichtet sei, entschlagen würde.

Der Werth dieser Berichte ist ein zweifelhafter. Wie im Jahre 1869 richtig vorausgesehen wurde, ist die „Beleuchtung" meist eine durchaus einseitige, und deswegen oft eher geeignet zu verwirren als zu belehren. Gewiß könnten die Berichte zur Schulung des Volkes viel beitragen, wenn sie in objektiver Weise die Entstehung, Bedeutung und Tragweite der Vorlage erläutern, Licht- und Schattenseiten derselben in sachlicher Weise darlegen würden. Statt dessen aber wird dem Berichte die Aufgabe gestellt, möglichst auf die Annahme der Vorlage hinzuwirken. Dabei muß nothwendig die Objektivität der Darstellung in oft bedenklicher Weise Schaden leiden.

Der Stimmzeddel trug anfänglich nur die Titel der vorgelegten Gesetze und unter jedem eine offene Linie zur Eintragung des Ja oder Nein, mit der Anmerkung am Fuße: „Wer die obigen Vorlagen annehmen will, der schreibe je auf die darunter stehende Linie Ja; wer sie verwerfen will, der schreibe Nein". Anlaß zu einer Aenderung gab, wenn wir nicht irren, die erste Abstimmung über das Initiativbegehren für Aufhebung des Impfzwanges, nach welcher behauptet wurde, viele Stimmberechtigte haben geglaubt, für die Aufhebung zu stimmen, wenn sie unter dem Titel: „Initiativbegehren für Aufhebung des Impfzwanges" ein Nein setzten. Es wurde sogar durch eine Massenpetition Wiederholung der Abstimmung verlangt. Von da ab wurde, nach Muster der eidgenössischen Stimmzeddel,

die Form der Frage gewählt: „Wollt Ihr die und die Vorlage annehmen? Ja oder Nein". — Als im März 1883 ein Mitglied des Kantonsrathes die Frage aufwarf, ob die Kompetenz für die Formulirung der Fragen dem Kantonsrathe oder dem Regierungsrathe zukomme, entschied der Kantonsrath für die Kompetenz des Regierungsrathes.

Die Zahl der Abstimmungen. Artikel 30 der Verfassung schreibt vor, daß die Abstimmung des Volkes über die gesetzgeberischen Akte des Kantonsrathes alljährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst stattfinde, und stellt dem Kantonsrathe anheim, in dringenden Fällen eine außerordentliche Abstimmung anzuordnen. Die Praxis hat sich an diese Vorschrift nicht halten können. Schon im Jahre 1870 fanden drei Abstimmungen statt, im Februar, April und Mai, von welchen letztere (Gotthardsubvention) eine außerordentliche genannt wurde; im Jahre 1871 wieder drei, im Januar, Juni und Oktober; in andern Jahren etwa auch nur eine, je nach Bedürfniß, ohne daß man sich viel um jene Verfassungsbestimmung kümmerte. Seit 1870 wurde eine einzige Abstimmung, diejenige vom 29. März 1885, ausdrücklich als eine außerordentliche bezeichnet, da die Berathung des Initiativbegehrens über die obligatorische Fortbildungsschule, welches nach der Verfassung der regelmäßigen Frühjahrsabstimmung von 1885 hätte unterbreitet werden sollen, noch nicht zum Abschlusse gereift war.

Im Ganzen fanden in diesen 17 Jahren, seit Annahme der Verfassung, 37 kantonale Abstimmungen statt, also immerhin nur 2.2 per Jahr, nämlich: in 5 Jahren je 1

„ 7 „ „ 2
„ 3 „ „ 3
„ 1 „ 4
„ 1 „ 5

oder anders zerlegt

von 1869—74 durchschnittlich 2.3 per Jahr
„ 1875—80 „ 1.8 „ „
„ 1881—85 „ 2.4 „ „

Nach Art. 30 der Verfassung ist der Kantonsrath befugt, neben der Abstimmung über eine Vorlage als Ganzes ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Punkte anzuordnen; ebenso erachtete sich

derselbe für befugt, über die einzelnen Theile eines Initiativbegehrens getrennte Abstimmung anzuordnen. Von ersterer Befugniß machte er Gebrauch beim Steuergesetz bezüglich der Inventarisation in allen Todesfällen (Nro. 38 verworfen), beim Unterrichtsgesetz bezüglich der Erweiterung der Volksschule und der Aufhebung des Lehrerseminars (Nro. 57 und 58 verworfen); beim Gemeindegesetz bezüglich der unentgeltlichen Einbürgerung nach zehnjähriger Niederlassung (Nro. 81 angenommen) und bezüglich der Besteuerung des Einkommens für Gemeindezwecke (Nro. 82 verworfen); von letzterer bei den Begehren um Abänderung der § 25, 3 und 40, 2 des Gemeindegesetzes (Nro. 124 und 125 verworfen); bei demjenigen für Aufhebung des Impfzwanges (Nro. 140 angenommen) und Rückvergütung der Kosten dieser Initiative (Nro. 141 verworfen) und endlich bei demjenigen betreffend die Reform der Kantonalbank (Nro. 142, 143, 144 verworfen), so daß in jenen 37 kantonalen Abstimmungen abgestimmt wurde

6	mal	über je	1	Punkt,
5	„	„ „	2	Punkte,
11	„	„ „	3	„
10	„	„ „	4	„
3	„	„ „	5	„
1	„	„	7	„
1	„	„	9	„

zusammen über 120 Punkte (mit Einschluß der Initiativbegehren), und zwar:

von 1869—1874	in 14	Abstimmungen	über 44	Punkte	(3.1)
„ 1875—1880	„ 11	„	„ 34	„	(3.1)
„ 1881—1885	„ 12	„	„ 42	„	(3.5)

Hiezu kommen 13 Abstimmungen über Bundesverfassung und -Gesetze, von welchen diejenigen vom 26. November 1882 und 25. Oktober 1885 mit kantonalen verbunden werden konnten, davon 2 mit 2, und je eine mit 3 und 4 Vorlagen, zusammen 20.

Von den 120 kantonalen Vorlagen wurden

	angenommen	verworfen	Summe
Vorlagen des Kantonsrathes	75	26	101
„ der Initiative	5	14	19

unter erstern mitgerechnet die durch Einzel-Initiative eingebrachten Gesetze über Schuldbetreibung und Konkurs.

Von den Vorlagen des Bundes erhielten im Kanton Zürich 15 mehr Ja als Nein, 5 mehr Nein als Ja; in der Schweiz 6 mehr Ja als Nein, 14 mehr Nein als Ja. Nur beim Fabrikgesetz und bei der Revision des Art. 65 (Todesstrafe) trat der Fall ein, daß im Kanton Zürich für eine Bundesvorlage mehr Nein als Ja fielen, während dieselben in der gesammten Abstimmung angenommen wurden.

Von Beschlüssen des Kantonsrathes wurden der Abstimmung unterstellt diejenigen

betr. Betheiligung des Kantons Zürich an der Subvention und der Nachsubvention für die Gotthardbahn (Nr. 43, 99 und 106), betr. Inanspruchnahme des Reservefonds der Kantonalbank für Beiträge an die Wasserschäden der Gemeinden (Nro. 89), betr. den Vertrag mit dem Bunde über die Regulirung der Baupflicht Zürichs gegenüber der polytechnischen Schule (Nro. 116 und 147); von Konkordaten dasjenige betr. gemeinsame Maßnahmen zur Vertilgung der Maikäfer (Nro. 44), nicht aber die Uebereinkunft mit Aargau wegen gegenseitiger Zulassung der Hebammen in den Grenzgebieten, diejenige mit verschiedenen Kantonen betr. gemeinsame Maßnahmen gegen Zigeuner, und andere von noch weniger Bedeutung.

Die Betheiligung an den Abstimmungen. Zur Zeit der Verfassungsrevision hegte man auch auf demokratischer Seite Befürchtungen darüber, ob nicht das Referendum an der Theilnahmlosigkeit der Bürger scheitern werde. Ein Redner meinte:

„Nach vielen und langen Erfahrungen bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß wir froh sein müssen, wenn statt der 65,000 Aktivbürger sich nur deren 15,000 einfinden. Wenn nun ein Gesetz von 8000 angenommen und von 7000 verworfen würde und man sicher wüßte, daß ein großer Theil der zu Hause Gebliebenen anders gestimmt hätte, dann dürfte man über das Resultat der Abstimmung doch füglich den Kopf schütteln".

Aehnlicher Furcht entsprang der Antrag, jährlich nur eine Volksabstimmung abzuhalten. Wie ganz anders gestaltete sich die Wirklichkeit! Die geringste Zahl der Votanten betrug 43,000, die

geringste Zahl an Stimmberechtigten, durch welche die Annahme eines Gesetzes erfolgte, 18,678!

Man hört auch jetzt noch oft den Vorwurf, das Volk werde durch die vielen Abstimmungen ermüdet, es werde derselben überdrüssig, was sich in der wachsenden Theilnahmlosigkeit zeige.

Auch dem widerspricht die Erfahrung.

Es wurden Stimmzeddel abgegeben:

	bei kantonalen	bei eidgen. Abstimmungen	Durchschnitt
1869—1874	73.5%	92.2 (nur 2 Vers.)	75.8%
1875—1880	74.9	79.5	76.7
1881—1885	75.0	77,2	75.4
Durchschnitt	74.4	80.7	76.0
oder unter Einrechnung der Verfassungsabstimmung von 1869			
1869—1874	74.7	—	76.7
Durchschnitt	74.8	—	76.3

Diese Zahlen zeigen nicht nur keine Ermüdung und keine wachsende Theilnahmlosigkeit, sondern im Gegentheil fast eher wachsendes Interesse, zum mindesten keinen Rückgang hierin.

Man könnte versucht sein, behaupten zu wollen, daß diese Zahlen durch die Verlegung der Abstimmungen auf Sonntage, an welchen Wahlen stattfinden, hinaufgeschraubt werden, so daß in jenen hohen Zahlen weniger das Interesse an den Abstimmungen als dasjenige an den dem Bürger verständlicheren Wahlen sich dokumentire.

Um dies zu prüfen, sind in der Uebersichts-Tabelle diejenigen Abstimmungen, welche mit Wahlen im ganzen Kanton zusammenfielen, mit *, diejenigen, welche mit Wahlen in mehreren Bezirken zusammenfielen, mit 0 bezeichnet worden. Zieht man die betreffenden Werthe aus, so ergibt sich für die erste Kategorie ein Durchschnitt von 79.1, für die zweite von 74.9, für diejenigen Abstimmungen, welche nicht mit Wahlen zusammenfielen, 74.7 %. Es ist nun sehr klar, daß wenn eine Regierungsrathswahl und eine Abstimmung zusammenfallen, dieses doppelte Interesse eine größere Betheiligung zu Stande bringen wird, als die Abstimmung allein. Die Differenz erweist sich aber nicht einmal als so bedeutend, als man es a priori erwarten möchte, ein Beweis, daß das Interesse,

welches die Bürger den Abstimmungen entgegenbringen, mindestens eben so groß ist, als dasjenige für Wahlen. Und wenn

	die Zahl der Votanten	die Zahl der wirklichen Stimmen
bei Wahlen im kantonalen Wahlkreis	81.2 %	71.3 %
bei Abstimmungen nur	76.0 %	64.1 %

der Stimmberechtigten betrug, so bestätigt das nur diese Behauptung, sofern man die durch die Lärmtrommel der Parteien jeweilen für die Wahlen künstlich erzeugte Erregung von wahrem Interesse zu unterscheiden weiß.

Vergleicht man aber erst die Resultate von vor und nach 1869, so wird das Kartenhaus der Theorie, daß häufige Abstimmungen der Theilnahmlosigkeit rufen, ganz über den Haufen geworfen. In den 40 Jahren vor der Revision von 1869 fanden 6 kantonale und 2 eidgenössische Abstimmungen statt, somit gewiß kein Anlaß zur Uebermüdung. Abgesehen von der Abstimmung über die Verfassung von 1831, an welcher zirka 80 % der Stimmberechtigten theilnahmen, überstieg die Betheiligung vor 1869 nie 30 %, betrug sogar in der Abstimmung über das das Schwurgericht einführende Verfassungsgesetz nur 16 %. Es ist nun richtig, daß die seit 1869 eingeführte Urnenabstimmung bequemer ist und deswegen eine größere Theilnahme erwarten läßt, als die frühere Art der Abstimmung in der Gemeindeversammlung; dieser Umstand wird aber wieder ausgeglichen dadurch, daß es sich in den früheren Abstimmungen nur um ungleich wichtigere Verfassungsrevisionen handelte, während seit 1869 auch manches minder wichtige Gesetz zur Abstimmung kam. Jedenfalls ist die Differenz zwischen der frühern und der jetzigen Betheiligung eine so große, daß sie nur durch ein ungemein intensiveres, andauerndes Interesse der Bürger für das Staatsleben erklärt werden kann. Es ist hoffentlich nicht nöthig, sich dagegen zu verwahren, daß mit Obigem nun nicht etwa bewiesen werden will, daß mit der Häufigkeit der Abstimmungen in infinitum auch die Freude der Bürger an denselben wachse. So viel aber geht unzweifelhaft daraus hervor, daß diejenige Frequenz der Abstimmungen, welche durch die Gemeindeangelegenheiten, das kantonale Referendum und wohl auch noch durch ein eigenössisches

obligatorisches Referendum bedingt sind, noch keine Ueberlastung der Bürger mit sich bringt. Der höchst geringe Besuch mancher Gemeindeversammlungen darf nicht als Gegenbeweis aufgestellt werden; damit stund es schon vor 1869 nicht besser; man lese nur die Klagen, welche im Verfassungsrath hierüber vorgebracht wurden. Wenn eine Erleichterung der Ausübung der Bürgerpflichten angestrebt werden werden wollte, so dürfte sie weit eher auf dem Gebiete der Wahlen gesucht werden, wo es vollständig genügen würde, wenn man überall je im ersten Wahlgang das relative Mehr entscheiden ließe. Auf diesem Gebiete werden in der That die Bürger ohne zureichenden Grund in ungebührlichem Maße in Anspruch genommen.

Beiläufig mag hier auf das etwas unerwartete Faktum hingewiesen werden, daß die Angelegenheiten des Bundes eine Anzahl von Bürgern zur Urne zu führen vermögen, die gegen kantonale Angelegenheiten sich indifferent verhalten. Schon vor 1869 betheiligten sich bei der Abstimmung über die Bundesrevision vom Jahre 1848 47 %, bei derjenigen über die Revision von 1866 42 %. In den seitherigen Abstimmungen beträgt die Betheiligung durchschnittlich 80 %. Dabei ist noch in Erwägung zu ziehen, daß bei eidgenössischen Abstimmungen eine Stellvertretung nicht gestattet ist, sondern jeder seine Stimmzeddel selbst zur Urne zu bringen hat, was jene starke Betheiligung relativ noch höher erscheinen läßt.

In obigen Betrachtungen ist nun allerdings nur die Zahl der eingelegten Stimmzeddel in Rücksicht gezogen worden. Es muß der Vollständigkeit halber auch noch die Zahl der wirklich abgegebenen beziehungsweise leeren Stimmen mit einbezogen werden.

Die Zahl der leeren Stimmzeddel betrug in Prozent der eingelegten:

	bei den kantonalen	bei den eidgen. Vorlagen
1869—1874	11.2 %	3.0 und 1.5 %
1875—1880	19.8 %	7 %
1881—1885	18.0 %	10.2 %

Es ergibt sich hieraus in der That eine gewisse Zunahme gegenüber dem ersten Quinquennium, doch nur bis zu einem gewissen nahen Maximum. Vergleicht man aber die Zahl der leeren Stimmzeddel bei den einzelnen Abstimmungen, so ergibt sich, daß dieselbe

ganz wesentlich von dem Interesse abhängt, das die einzelne Vorlage für die Masse der Stimmberechtigten hat, und daß aus der scheinbaren Zunahme der leeren Zeddel durchaus nicht auf eine beginnende Ermüdung und Theilnahmlosigkeit im allgemeinen geschlossen werden darf. Die erste Periode brachte jene eingreifenden Gesetze, welchen das Volk so lange vorher umsonst gerufen hatte; sie brachte aber auch jene eben so wichtigen und der Masse des Volkes nahe gehenden Versuche zur Umgestaltung des Unterrichtswesens. Kein Wunder, daß da die Zahl der leeren Stimmzeddel eine sehr kleine war und daß dadurch jener Durchschnitt herabgedrückt wird. In derselben Periode stieg die Zahl der leeren Stimmzeddel auch etwa bis 27 %.

Die geringe Zahl leerer Stimmzeddel bei den eidgenössischen Abstimmungen deutet wiederum auf das größere Interesse hin. Doch mag auf diese Zahl auch der Ausschluß der Stellvertretung einwirken. Von denjenigen Stimmberechtigten, die bei kantonalen Abstimmungen unter dem Bußenzwang ihre Zeddel durch andere Stimmberechtigte zur Urne schicken, wird ein guter Theil den Zeddel nicht ausfüllen.

Die Zahl der wirklichen Stimmen betrug in Prozent der Stimmberechtigten:

	40—50 %	50—60 %	60—70 %	70—80 %	80—90 %
1869—1874	2 mal	17 mal	11 mal	11 mal	3 mal
1875—1880	1 „	12 „	20 „	1 „	—
1881—1885	—	19 „	19 „	3 „	—

oder anders zusammengestellt:

	kant. Abst. %	eidgen. Abst. %	Durchschnitt %
1869—1874	64.5	90.1	65.6
1875—1880	60.7	74.0	63.7
1881—1885	62.1	67.3	62.9
Durchschnitt	62.6	73.0	64.1

Auch hierin also durchaus kein Beweis einer eintretenden Erlahmung, wenn man den oben angegebenen Grund für die geringe Zahl der leeren Stimmzeddel in der ersten Periode in Betracht zieht.

Es spielt nun allerdings hier ein Moment mit hinein, dem man geneigt ist, großen Einfluß beizulegen — der Abstimmungszwang.

Schon oben wurde erwähnt, daß der Antrag der mit der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes betrauten Kommission dahinging, die Theilnahme an den Abstimmungen obligatorisch zu erklären, daß dieser Antrag im Verfassungsrathe verworfen wurde, und daß es infolge dessen den Gemeinden anheimgestellt blieb, solche Bußen bis zur Höhe von einem Franken zu verhängen oder nicht.

Nach den im Jahre 1880 eingeholten Vernehmlassungen der Gemeinden hatten

79	Gemeinden	keinen	Bußenzwang;		
3	„	Bußen	von	15	Rappen;
6	„	„	„	20	„
17	„	„	„	30	„
3	„	„	„	40	„
68	„	„	„	50	„
10	„	„	„	60	„
14	„	„	„	100	„

Dabei kommen aber die verschiedensten Modalitäten vor. Die einen Gemeinden büßen ohne weiteres für Nichtabgabe der Ausweiskarte an der Urne; andere erst, wenn die Ausweiskarte nicht innert einer gewissen Frist (bis nach beendigter Wahlverhandlung, innert einer Stunde nach Schluß der Abstimmung, bis am folgenden Morgen, innert 1—14 Tagen nach der Abstimmung, bis zur nächsten Abstimmung) zurückgebracht wird. Die Bußen von 15—30 Rappen haben mehr den Charakter einer dem Waibel für das Abholen der Karte beim Stimmberechtigten zu bezahlenden Gebühr.

Im Jahre 1872 wurde dem Kantonsrath ein Initiativbegehren eingereicht, welches verlangte, daß die Betheiligung an allen Abstimmungen und Wahlen, bei welchen gesetzlich die Urne zur Anwendung komme, obligatorisch erklärt werde unter Androhung einer Buße von 50 Rpn., welche in die Gemeindekasse falle. Der Kantonsrath glaubte das Bedürfniß nach Erlaß einer solchen Vorschrift dadurch konstatiren zu können, daß in der Volksabstimmung vom 25. Juni 1871 in den Gemeinden Uster, Horgen und Riesbach unter dem Bußenzwang bezw. 97,94 und 59 % der Stimmberechtigten an

der Abstimmung theilgenommen hatten, während in den Gemeinden Zürich, Glattfelden und Außersihl bei freier Abstimmung nur bezw. 19,14 und 10 % an der Urne erschienen waren. Bei dieser Verschiedenheit entspreche das Bild der Gesammtentscheidung der Ansicht der wahren Mehrheit der ganzen Wählerschaft nicht. Dem müsse und könne durch den Bußenzwang abgeholfen werden. Das Volk aber verwarf den Vorschlag mit 27,161 Nein gegen 28,872 Ja. — Am 31. März 1880 wurde dieses Thema durch eine Motion im Kantonsrathe neuerdings auf's Tapet gebracht, aber schon in dieser Behörde mit 90 gegen 50 Stimmen verworfen.

Zunächst ist nun zu bemerken, daß bei geheimer Abstimmung von einem Zwang zur Stimmabgabe selbstverständlich keine Rede sein kann; gebüßt kann höchstens der werden, der seinen Stimmzeddel, leer oder ausgefüllt, nicht abgibt. Man wird demnach erwarten, daß unter dem Bußenzwang ganz einfach die Zahl der leeren Stimmzeddel entsprechend wachse, so daß das Abstimmungsresultat ebensowenig der Ansicht der wahren Mehrheit der Aktivbürgerschaft entspreche als bei der freien Abstimmung. Das erweist sich als richtig, aber nur theilweise. Eine im Jahre 1880 angestellte Vergleichung zeigte folgendes Ergebniß:

Buße	Gemeinden	Stimmberechtigte (a)	Referendum vom 4. Mai 1879. Votanten (b) % von a	leer % von b	Wirkliche Stimmen % von a	Referendum vom 28. April 1878. Votanten (b) % von a	leer % von b	Wirkliche Stimmen % von a
100	14	3714	94	20	75	93	24	71
60, 50, 40	81	25711	91	23	70	86	28	62
30, 20, 15	26	7512	85	20	68	78	22	61
mit	121	36937	90	21	71	86	24	65
ohne	79	35793	70	17	58	55	20	44

in Worten: je höher die Buße, um so mehr Stimmberechtigte legen ihre Zeddel in die Urne; die Differenz ist um so beträchtlicher, je weniger wichtig und von allgemeinem Interesse die Vorlagen. Unter den eingelegten Zeddeln sind beim Bußenzwang etwas mehr leere als bei der freien Abstimmung, doch bei weitem nicht im Verhältniß der Vermehrung der Betheiligung; es kommt dabei nicht viel darauf an, wie hoch die Buße sei. Daraus folgt, daß wenn diejenigen

Stimmberechtigten, die aus Mangel an Interesse sonst nicht zur Urne gehen würden, durch die Buße veranlaßt werden, ihre Stimmzeddel einzulegen, die meisten derselben dann auch ihre Stimmzeddel ausfüllen, so daß die Zahl der wirklichen Stimmen unter dem Bußenzwang in der That durchschnittlich ziemlich beträchtlicher ist, als bei freier Abstimmung. Im einzelnen zeigen sich freilich viele bedeutende Abweichungen von dieser Regel. Es gibt Gemeinden ohne Zwang, bei denen alle Stimmberechtigten an der Urne erscheinen. Auch in Zürich und Außersihl haben sich die bezüglichen Verhältnisse mit der Zeit besser gestaltet, als im beleuchtenden Berichte zu jener Initiative angegeben war. Wenn damals in Zürich nur 19, in Außersihl nur 10 % der Stimmberechtigten zur Urne gingen, so betrug die Zahl der Votanten dagegen

	in Zürich	in Außersihl
am 29. Oktober 1871	40 %	30 %
„ 29. November 1874	34 „	22 „
„ 25. April 1877	71 „	54 „
„ 12. Juni 1881	38 „	66 „
„ 5. Juli 1885	58 „	63 „

Was den inneren Werth des Abstimmungszwanges bezw. des Zwanges, seinen Stimmzeddel in die Urne zu legen, anbelangt, so ist derselbe wohl nicht hoch anzuschlagen. Kommt eine Vorlage von größerer Bedeutung zur Abstimmung, welche jeden interessirt, jedem verständlich ist, dann sehen wir die Zahl der Votanten wachsen, die Zahl der leeren Stimmzeddel auf einen relativ kleinen Rest sich mindern. Wenn aber jene Voraussetzungen nicht eintreffen, wenn der Bürger, ohne Interesse oder Verständniß für eine Vorlage zu haben, nur um seinen Stimmzeddel, den er zur Urne bringen muß, zu füllen, ein Ja oder Nein einschreibt, was ist dann gewonnen? Hat man dadurch ein richtigeres Bild des Gesammtwillens? Kaum. Es scheint sich im Gegentheil auf dem Wege der Freigebung der Stimmabgabe in der Praxis eine Frage leicht zu lösen, deren theoretische Lösung auf große Schwierigkeiten stößt. Noch heute taucht hie und da die Frage nach einer Formel auf, welche das Mittel geben würde, wichtige Gesetze von unwichtigen, allgemein interessirende Gesetze von solchen mit beschränkter Bedeutung zu unterscheiden, in der Meinung, daß nur die erstern dem Volke vor-

gelegt, dasselbe aber mit den letztern nicht behelligt würde. Diese Unterscheidung macht sich nun unter der Freigebung der Stimmabgabe ganz von selbst. Derjenige, dem es gleichgültig ist, ob die von der Vorlage betroffene Angelegenheit so oder so geregelt werde, und derjenige, der trotz aller Mühe nicht zu einem Urtheil über den Werth der Vorlage kommen und deshalb weder ein Ja noch ein Nein mit Ueberzeugung in die Urne legen kann, werden nun einfach bei Hause bleiben und den Entscheid den übrigen überlassen. Und wenn auch nur 70 oder 60 % oder ausnahmsweise einmal auch nur 50 % der Stimmberechtigten ein bewußtes Ja oder ein Nein in die Urne legen, so hat das Ergebniß dieser Abstimmung immer noch mehr Anspruch darauf, als Volkswille, als Gesetz zu gelten, als wenn nur ihrer 120 oder 150 Mann auf dem Rathhaus in Zürich diese Abstimmung vornehmen.

Ganz in Uebereinstimmung mit bezüglichen Entscheiden des Regierungsrathes, mit denen allerdings die Praxis vieler Gemeinden in Widerspruch steht, würden wir sagen: Ein Zwang zur Abgabe der Stimmzeddel an der Urne besteht nicht — und soll nicht bestehen. Die Buße soll überall nur den Zweck haben, im Interesse guter Ordnung zu erreichen, daß die Ausweiskarten möglichst bald nach einer Abstimmung wieder in die Kanzlei zurückwandern. Dabei ist nun allerdings stoßend, daß bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen (und bei Bezirkswahlen) nicht für alle Bürger des Abstimmungs- bezw. Wahlkreises gleiches Recht herrschen solle, und dürfte es angemessen sein, wenn unter Aufhebung der betreffenden Bestimmung des Gemeindegesetzes durch kantonale Anordnung vielleicht in einer revidirten und auch auf Abstimmungen auszudehnenden Auflage des schon sehr durchlöcherten Wahlgesetzes bestimmt würde, daß die an der Abstimmung nicht theilnehmenden Bürger, welche ihre Ausweiskarten nicht z. B. spätestens am Tage nach der Abstimmung der Kanzlei zurücksenden, mit einer Ordnungsbuße von 50 Rpn. belegt werden. Diese Maßregel wird, auch ohne daß dies als Zweck in den Vordergrund gestellt wird, immerhin dazu führen, daß eine beträchtliche Zahl von Stimmzeddeln mehr an der Urne abgegeben wird, als bei gänzlicher Freigebung.

Die Ergebnisse des Referendums. Es ist oben schon erwähnt worden, daß von 101 Vorlagen des Kantonsrathes 75

angenommen und 26 verworfen worden sind. Der Kantonsrath ist hienach in diesen 17 Jahren nicht weniger produktiv gewesen als sein Vorgänger, der Große Rath, in den 17 vorgehenden Jahren. Durchgehen wir nun diese Vorlagen und deren Schicksal und sehen wir zu, ob sich das Referendum in Wirklichkeit als so sehr kulturfeindlich erwiesen hat, wie es etwa verschrieen wird.

Die erste Abstimmung brachte mit einem Mehr, das seither nur einmal noch erreicht wurde, die Uebernahme der Ausrüstung der Wehrpflichtigen durch den Staat — eine wesentliche Erleichterung für die ärmeren Klassen. Sie erniedrigte den Salzpreis; sie schuf die Kantonalbank, nach welcher die Landwirthschaft seit 30 Jahren umsonst gerufen hatte. Es folgte das Gesetz betreffend die Ausgabe von Banknoten, welches die Emmission limitirte, 1/3 Baardeckung verlangte und eine Notensteuer von 1/2 % der bewilligten Emission auferlegte, eine Maßregel, die späterhin infolge des bezüglichen Bundesgesetzes auch auf die Kantonalbank ausgedehnt wurde (Nro. 131).

Es folgten die Steuergesetze (Nro. 37, 38, 39, 42) mit strengeren Bestimmungen für die Ausmittlung des steuerbaren Vermögens, aber auch mit größerem Schutz für den Steuerpflichtigen durch Aufstellung von Rekurskommissionen und durch Gewährung des Rechtsmittels der amtlichen Inventarisation, und mit der Durchführung des Grundsatzes der progressiven Besteurung des Vermögens und des Einkommens. Dabei scheiterte aber der Versuch, die amtliche Inventarisation bei jedem Todesfalle eintreten zu lassen, und mit noch weit größerem Mehr wurde eine gleiche Anregung (Nro. 151) in neuerer Zeit bachab geschickt, aus der vielleicht nicht ganz unbegründeten Befürchtung, daß dies zu relativ stärkerer Belastung des Mittelstandes, der keine leicht zu verheimlichenden Werthpapiere besitzt, führen würde. Auf der andern Seite wurden aber auch damalige und neuere Versuche zur Rückkehr zum alten Steuertaxationsverfahren bestimmt zurückgewiesen (Nro. 50 und 152).

Die Abstimmung vom 24. April 1870 brachte ein weniger erfreuliches Resultat, die Verwerfung des Fabrikgesetzes (Nro. 40), das die Arbeitszeit auf 12 Stunden reduziren, die Nachtarbeit auf ausnahmsweise Fälle beschränken, den Frauen die nöthige Rücksicht tragen, schulpflichtige Kinder ganz von der Fabrik ausschließen, solche vom 12.—15. Altersjahre nur 6 Stunden täglich beschäftigen

lassen wollte. Nicht ganz mit Unrecht wird ein großer Theil der Nein dem Einflusse der Fabrikanten zuzuschreiben sein, welche trotz ihrer großen Einnahmen in jenen Jahren auch nicht auf einen Theil des aus der Kinderarbeit ihnen zufließenden Gewinnes verzichten wollten und bei den Eltern dieser Kinder nur zu geneigtes Gehör fanden. Wenn man aber bedenkt, daß nur wenige Jahre nachher das viel weiter gehende eidgenössische Fabrikgesetz im Kanton Zürich fast gleich viele Ja wie Nein auf sich vereinigte, so wird man doch das ausschlaggebende Moment für das große Mehr zur Verwerfung des ersten Gesetzes anderswo als in bloßen Ersparnißrücksichten zu suchen geneigt sein.

Freudig stimmte eine große Mehrheit am 22. Mai 1870 für die Betheiligung des Kantons Zürich mit 1,500,000 Fr. an dem für unser Land in politischer und ökonomischer Hinsicht so wichtigen Gotthardunternehmen (Nro. 43); und wenn späterhin in einer ersten Abstimmung (Nro. 99) dem in schwere Krisis gerathenen Unternehmen eine weitere Subvention verweigert wurde, so liegt der Grund hiefür weder im Mangel an Verständniß noch in übel angebrachter Sparsamkeit, sondern in andern Umständen, nach deren Regelung sowohl die Nachsubvention des Kantons bewilligt (Nro. 106) als dann auch mit noch weit größerem Mehr dem Bundesbeitrag zugestimmt wurde (Nro. 107).

Die Vorschläge zur Förderung der Landwirthschaft fanden beim Volke immer offenes Ohr. Die Ermäßigung des Salzpreises und die Gründung einer Hypothekarbank sind bereits erwähnt worden. Angenommen wurden ferner das Maikäferkonkordat (Nro. 114), das Gesetz betr. Maßnahmen gegen die Reblaus (Nro. 126) und dessen Abänderung (Nro. 163), die Gesetze betr. Prämirungen (Nro. 127), betr. Flurpolizei (Nro. 133) und betr. Entschädigung bei Viehverlust (Nro. 161).

Es folgten (8. Januar 1871) die Gesetze über humanere Gestaltung der Strafrechtspflege (Nro. 45 und 46), die mit großen Mehrheiten angenommen wurden. Im gleichen Geiste wurde späterhin (Nro. 112) die Aufhebung des Verbotes der Todesstrafe in der Bundesverfassung abgelehnt. Der Rückfall in der mit sehr geringem Mehr erfolgten Annahme des Initiativbegehrens für Wiedereinführung der Todesstrafe (Nro. 148) darf nicht hoch angeschlagen werden,

da er bald darauf durch Verwerfung des bezüglichen Ausführungsgesetzes wieder gut gemacht wurde (Nro. 165).

Der gleiche Sinn edler Menschlichkeit bewährte sich auch in der Annahme aller Vorlagen, welche bessere Fürsorge für die Kranken bezweckten. Kaum war der stolze Bau der neuen Irrenanstalt unter Dach, als der Bau einer neuen Gebäranstalt mit einem Kostenvoranschlage von 360,000 Fr. von 65 % der Stimmenden beschlossen wurde (Nro. 49). Nicht lange nachher nahmen 84 % der Stimmenden das Gesetz betr. die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten an (Nro. 74), welches einen freien Kredit zur Unterstützung von Gemeinde-Krankenasylen eröffnete. Mit demselben überraschenden Mehr wurde in neuester Zeit der Einwohnerspital in Winterthur vom Staate übernommen und in eine Kantonalkrankenanstalt umgewandelt (Nro. 170), trotz der damit verbundenen sofortigen Ausgabe von mindestens 250,000 Fr. und der zu mindestens 35,000 Fr. bezifferten jährlichen Mehrausgabe.

Gewaltige Opfer wurden für die Hebung der materiellen Interessen des Landes gebracht. Der Beiträge an die Gotthardbahn, der Gründung der Kantonalbank, der Leistungen für die Landwirthschaft ist bereits gedacht; vom Unterrichtswesen ist weiter unten zu sprechen. Die Abstimmung vom 8. Januar 1871 förderte das Gesetz betr. das Straßenwesen (Nro. 47) zu Tage, welches, nachdem in den vergangenen 40 Jahren das Netz der Hauptstraßen erstellt worden, nun dessen Ausbau durch Verbindungsstraßen mit den Eisenbahnstationen und zwischen den Gemeinden unter sich anstrebte und für besseren Unterhalt der Straßen sorgte. Ein Jahr später kam das Gesetz betr. die Staatsbetheiligung bei Eisenbahnen (Nro. 53), das für jeden Kilometer Bahn eine Staatssubvention von 50,000 Fr. aussetzte, sofern auch die betreffende Landesgegend eine gleiche Leistung übernahm, und hiefür eine Gesammtausgabe von 8 Millionen Franken mit einem jährlichen Opfer bis auf 400,000 Fr. in Aussicht nahm, — und in der gleichen Abstimmung das Gesetz betr. die Benutzung der Gewässer und das Wasserbauwesen (Nro. 55), welches eine rationellere Nutzbarmachung der Gewässer zu industriellen Zwecken und zur Wiesenwässerung bezweckte und für besseren Schutz der Flußufer sorgen wollte. Nachdem vier Jahre später die Hochwasser vom 11.—13. Juni 1876 beinahe in allen

Flußgebieten arge Verheerungen angerichtet hatten — der Privatschaden allein wurde zu 3½ Millionen Franken beziffert — wurde von 76 % der Stimmenden eine umfassende Korrektion aller Gewässer des Kantons beschlossen (Nro. 87) und hiefür ein Kredit von 6 Millionen Franken ausgesetzt; der Voranschlag hat sich freilich inzwischen auf 10 Millionen erhöht.

Zustimmende Aufnahme fanden auch fast alle jene Vorlagen, welche mehr organisatorischen Charakter hatten: Die Geschäftsordnungen des Kantonsrathes (Nro. 41) und des Regierungsrathes (Nro. 48); das Schuldbetreibungs- und das Konkursgesetz (Nro. 51 und 52); die Gesetze betr. die Eintheilung des Kantons, Aenderung der Repräsentation und ähnliches (Nro. 54, 95, 96, 97, 98, 139); das Notariatsgesetz (Nro. 69); das Rechtspflegegesetz und seine Novelle (Nro. 74, 76, 117); die Gesetze betr. Entschädigung der Bezirkshauptorte (Nro. 75 und 157); das Gemeindegesetz (Nro. 80) und dessen Korrektur in Nro. 122, unter Abweisung späterer auf dem Initiativwege eingebrachter Anregungen zur Streichung liberaler Bestimmungen desselben (Nro. 124 und 125); die Ausführungsgesetze zu Art. 89 der Bundesverfassung (Nro. 90) und zu Art. 29 der kantonalen Verfassung (Nro. 100); die Gesetze betreffend die Zivilgemeinden und die Sekundarschulkreisgemeinden (Nro. 101 und 102); die Gesetze betreffend die Organisation des Kantonspolizeikorps (Nro. 108) und betreffend einige Veränderungen in der Einrichtung der Brandassekuranzanstalt (Nro. 168); sowie auch die Gesetze betr. Weiterentwicklung der Kantonalbank (Nro. 61, 130, 131, 149). Abgelehnt wurde die Revision der Geschäftsordnung des Kantonsrathes (Nro. 115), zu deren Empfehlung nur angeführt werden konnte, man beabsichtige durch Einführung einer doppelten Berathung der Gesetze dem Volke Gelegenheit zu geben, sich zwischen beiden Berathungen über die Gesetze auszusprechen — eine gewiß begründete Zurückweisung, da auch ohne Gesetzesänderung niemand etwas dagegen haben wird, wenn der Kantonsrath die Gesetze so lange und so oft berath, bis er sie für gut zur Vorlage findet und es ihm auch jetzt durchaus frei steht, ein Gesetz in jedem Stadium der Berathung zu publiziren und die Vernehmlassung des Volkes darüber einzuholen. Abgelehnt wurde das Militärgesetz (Nro. 160), das einige Bestimmungen enthielt, deren gesetzliche Fixirung

mit Recht größeren Bedenken rufen durfte, als die Verwerfung der wenigen nothwendigen und guten Bestimmungen desselben. Abgelehnt wurden ferner in einer ersten Abstimmung die Novelle zum Rechtspflegegesetz (Nro. 114), das revidirte Kantonalbankgesetz (Nro. 105) und die Abmachung mit dem Bund betr. Baupflicht am Polytechnikum (Nro. 116), die alle in zweiter Abstimmung in wenig veränderter Gestalt angenommen wurden (Nro. 117, 119, 147); bezüglich des letztern konstatirte der beleuchtende Bericht, daß die neue Vorlage für den Kanton Zürich günstiger sei. Auffälliger möchte erscheinen, daß ein Gesetz, welches die Besoldungen der Verwaltungsbeamten reguliren sollte, in dreimaliger Vorlage mit immer steigendem Mehr (Nro. 67 von 59 %, Nro. 70 von 61 %, Nro. 88 von 74 % der Stimmenden) verworfen wurde. Der Grund hiefür kann aber nicht in Ersparnißrücksichten gefunden werden. Das Rechtspflegegesetz wurde angenommen, obwohl es Besoldungen von gleicher Höhe aussetzt; — das Brandassekuranzgesetz, obwohl es hierin noch höher geht; — das Kantonalbankgesetz, obwohl es die Zumessung der Besoldungen ganz in die Hand des Bankrathes legt. Es ist aber nicht zu verkennen, daß das Besoldungsgesetz in der That in allen drei Formen sehr anfechtbar war; zur Verwerfung mag insbesondere auch die Einbeziehung der — erhöhten — Gebühren mit beigetragen haben.

Die erste große Niederlage erlitt der Kantonsrath in der Abstimmung vom 14. April 1872 mit seiner Gesetzesvorlage über das Unterrichtswesen. In Ausführung des Art. 62 der Verfassung, welcher die Förderung der allgemeinen Volksbildung und der republikanischen Bürgerbildung als Sache des Staates erklärte, eine Volksschule auch für das reifere Jugendalter verlangte, und bessere Ausbildung der Lehrer in Aussicht nahm, sollte ein umfassendes Unterrichtsgesetz das ganze Schulwesen neu ordnen (Nro. 56).

Dasselbe wurde von 71 % der Stimmenden verworfen; die zwei herausgehobenen Punkte betr. Erweiterung der Alltagsschule und Bildung der Volksschullehrer sogar von 76 und 77 %. Hier scheint eine offenbare Bestätigung des Satzes von der Barbarei der Demokratie vorzuliegen, und man mag wohl versucht sein, in der vom beleuchtenden Berichte in Aussicht gestellten jährlichen Mehrausgabe von 374,000 Fr. den Grund der Verwerfung zu erblicken.

Nichts wäre aber unrichtiger. Der Gegenbeweis wird schlagend geleistet dadurch, daß sofort nachher die Gesetze betr. Erhöhung der Lehrerbesoldungen und betr. die Errichtung eines Technikums (Nro. 62 und 66) mit 310,000 Fr. jährlicher Mehrausgabe von vollen 67 % der Stimmenden angenommen, mit gleichem Mehr das Schulgeld von 24 Fr. für die Sekundarschüler gestrichen und sofort nachher auch die Besoldungen der Geistlichen mit einer jährlichen muthmaßlichen Mehrausgabe von 70,000 Fr. erhöht wurden. Der wesentliche Grund der Verwerfung lag vielmehr darin, daß das Gesetz allzuwenig vermittelt eine ganze Reihe von bedeutenden und theilweise tief eingreifenden Aenderungen auf einmal einführen wollte: die Erweiterung der Alltagsschule um drei Jahre mit $2^1/_2$ Stunden jeden Vormittag, die Erweiterung der weiblichen Arbeitsschule, die Aufhebung des Schulgeldes der Sekundarschule, die Einführung der Fortbildungsschule für die reifere Jugend, die Erhöhung der Lehrerbesoldungen, die Inaussichtnahme neuer Literar- und Realgymnasien, die Errichtung des Technikums, die Aufhebung der Thierarzneischule und des Lehrerseminars, unter Verweisung dieser Schüler in die Hochschule. Die Verwerfung wies die Behörden auf den richtigen Weg. Stück um Stück sind im Verlaufe weniger Jahre alle Neuerungen, welche das verworfene Gesetz einführen wollte, in's Leben getreten, siehe Nro. 62, 63, 65, 66, 102, 121, 123, mit Ausnahme derjenigen, welche die Behörden selbst fallen ließen. Die Regelung des Mittelschulwesens wird nun wahrscheinlich eine andere Lösung finden, als sie jenes Gesetz in Aussicht nahm; an die Aufhebung von Lehrerseminar und Thierarzneischule denkt niemand mehr, im Gegentheil wurden beide Anstalten neu befestigt, letztere durch das Gesetz sub. Nro. 167; in welcher Weise die Volksschule auszubauen sei, darüber sind die Behörden selbst noch nicht zur Klarheit gelangt und es hat das Volk noch keine Gelegenheit gehabt, sich darüber auszusprechen; die Einrichtung einer Fortbildungsschule wurde zwar dem Volke vorgelegt (Nro. 166), aber nicht aus Initiative der Behörden, deren ablehnende Haltung wohl den Fall der Anregung mitverschuldete, gleichwie auch der, zwar mit einem Mehr von nur $^3/_{10}$ % der Stimmenden erfolgte Fall des Webschulgesetzes (Nro. 103) nicht zum mindesten auf die Haltung des beleuchtenden Berichtes zurückzuführen sein mag, nach dessen Durchlesung die Stimmberechtigten den Eindruck

bekommen mochten, die Herren Seidenfabrikanten dürften für einmal noch selbst für die Kosten einer in ihrem eigensten Nutzen zu errichtenden Lehrwerkstätte aufkommen.

Liegt nun darin, daß alle jene Neuerungen mit Zustimmung der Stimmberechtigten erfolgten, nicht eine weit bessere Gewähr wahren, bleibenden Fortschrittes, als wenn eine allein mächtige Repräsentative jenes Unterrichtsgesetz entgegen dem Volkswillen in Kraft gesetzt und damit vielleicht einem zweiten 1839 gerufen hätte? — Hat nicht durch diesen einzigen Fall schon die Einführung des Referendums sich legitimirt?

In unserer Uebersichtstabelle weiter schreitend, stoßen wir auf das Gesetz betr. den Bau einer neuen Kaserne (Nro. 67), das von 91 % der Stimmenden angenommen wurde, obgleich der Voranschlag für diese Baute einen Betrag von 400,000 Fr. zeigte.

Die Verwerfung des Gesetzes betr. die Entschädigung der nicht bestätigten Lehrer und Geistlichen (Nro. 79) ist ohne Bedeutung, da die Entschädigungspflicht des Staates durch die Verfassung festgestellt war.

Beachtenswerth ist besonders wieder die bei einer geringen Zahl von leeren Stimmzeddeln mit 87 % der Stimmenden erfolgte Annahme des Gesetzes betr. die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei, das durch die Schaffung der örtlichen Gesundheitsbehörden dem Bürger neue Lasten in Aussicht stellte und dnrch die Einrichtung eines Staatslaboratoriums auch dem Staate Opfer auferlegte.

Was die Verwerfung der Gleichstellung der Söhne und Töchter im Erbrecht anbelangt (Nro. 108), so dürfen wenigstens die Lobredner des Repräsentativsystems daraus keine Anklage gegen das Referendum schmieden. Durch 40 Jahre ihrer Alleinherrschaft hatte die Repräsentative Zeit, diesen „Fortschritt" einzuführen; er lag ihr bei Abfassung des Erbrechtes Mitte der 50er Jahre sogar sehr nahe. Sie hat es aber nie dazu gebracht. Vom Referendum Besseres verlangen, heißt ungerecht sein.

Mit mehr Grund möchte vielleicht die Verwerfung des Gesetzes über das Gewerbewesen (Nro. 128) bedauert werden. Der Grund dieser Verwerfung liegt wohl wie beim Unterrichtsgesetz darin, daß dasselbe viel zu unvermittelt, ohne daß die einschlägigen Punkte in

den betheiligten Kreisen selbst genügend abgeklärt waren, eine ganze Reihe verschiedenartiger, wichtiger Fragen in Einem lösen wollte. Neben der Gewerbepolizei sollten geregelt werden die Entschädigung der Arbeiter bei Unfällen durch das unzulängliche Mittel der einfachen Ueberwälzung der Haftpflicht auf den Arbeitgeber; das Krankenkassenwesen durch Verpflichtung der gewerblichen Arbeiter zum Eintritt in eine Krankenkasse, ohne Uebernahme einer staatlichen Garantie dafür, daß diese Kassen ihren Verpflichtungen nachkommen werden; die Aufsicht über die Lebensversicherungs-, Invaliditäts- und Rentenkassen in unbestimmtester Fassung; die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und -nehmer und zwischen Lehrmeister und Lehrling, ohne für die Beurtheilung daraus entstehender Streitigkeiten besondere Fachgerichte mit kurzem und wohlfeilem Verfahren einzuführen. Es schloß eine Reihe von empfindlichen Eingriffen in die Handlungsfreiheit der Gewerbetreibenden in sich, deren Nothwendigkeit den Stimmberechtigten nicht genügend nachgewiesen erschien.

Die zweite Periode der Gesetzgebung zeichnet sich nicht gerade durch Neuschöpfungen in fortschrittlichem Sinne aus, nicht etwa weil das Volk solche Vorlagen verworfen hätte. Wenn die Repräsentative keine fortschrittlichen Anträge vor das Referendum bringt, so darf man es nicht dem Referendum in die Schuhe schieben, daß man nicht weiter komme. Es waren die mageren Jahre eingetreten mit geringen landwirthschaftlichen Erträgnissen, Stockungen in Industrie und Handel. Nach Uebernahme so weit gehender Verpflichtungen, wie dies durch die in der ersten Periode erlassenen Gesetze und Beschlüsse geschehen war, durfte man wohl daran denken, wie man diesen Verpflichtungen gerecht werden und den Stand der Staats- und Gemeinde-Finanzen wieder konsolidiren könne, bevor man sich weitere, nicht durchaus nöthige Ausgaben auferlegte. Die gesetzgeberische Thätigkeit wurde leider darum nicht zurückhaltender, sie wandte sich nur andern Richtungen zu. Neben unbedeutenden Gesetzesrevisionen, denen zum Theil durch die Bundesgesetzgebung gerufen wurde, traten Gesetze mehr polizeilicher Natur in den Vordergrund: die Errichtung von Korrektionsanstalten (Nro. 111); die Einschränkung des Hausierhandels (Nro. 119), der Gewerbe der Pfandleiher, Feilträger und Geldbarleiher (Nro. 129)

und der Börsenagenten (Nro. 150); das Jagdgesetz (Nro. 110 und 136); das Sonntagspolizeigesetz (Nro. 132); das Flurpolizeigesetz (Nro. 135); das Wuchergesetz (Nro. 146); die Gesetze betr. Ordnungsstrafen und betr. Feuerwehrpflicht (Nro. 158 und 159).

Daß das Jagdgesetz in seiner ersten Form, in welcher das Revier-system eingeführt werden wollte, das Ordnungsstrafengesetz, welches die Umwandlung von nicht erhältlichen Ordnungsbußen in Gefängniß dekretiren wollte, und das Feuerwehrpflichtgesetz, dessen wesentlichste Errungenschaft in der Einführung einer in unbestimmtester Weise umschriebenen Steuer der nicht aktiven Feuerwehrdienst Leistenden bestanden hätte, verworfen wurden, wird dem Referendum kaum zum Vorwurf gereichen. Wer aber bedauern möchte, daß das Referendum nicht hinreichend selbständig arbeitete, um auch andere dieser Neuerungen zu verhindern, der sei daran erinnert, daß das jedenfalls kein Vorwurf gegen das Referendum in seiner Vergleichung mit der Alleinherrschaft der Repräsentative sein kann; es hat dann in dieser Beziehung höchstens nichts genützt.

Wir sind am Schlusse unserer Durchsicht angelangt und ziehen das Fazit, welches lautet:

Der Zeitraum von 1869—1886 hat eine Reihe von dem Wohl des Landes förderlichen Leistungen aufzuweisen und stellt sich mindestens ebenbürtig neben jede vorhergegangene Periode. Alle Vorlagen der Repräsentative, welche neuen, zum Heil des Landes dienenden Schöpfungen riefen, sind vom Volke angenommen worden, mochten sie auch noch so große Opfer in Aussicht stellen. Keine Vorlage der Repräsentative, von welcher entschieden eine wesentliche Förderung idealer oder materieller Interessen zu erwarten gewesen wäre, ist definitiv abgelehnt worden. In den sehr wenigen scheinbar widersprechenden Fällen hat das Referendum nur den seinem innersten Wesen entsprechenden konservativen Charakter bewährt und allzuraschem Vorschreiten, dem die Masse nicht folgen konnte, etwelche Mäßigung auferlegt; es dauerte jeweilen nicht lange, bis die wichtigsten Positionen dieser Vorlagen, nun mit Zustimmung des besser belehrten Volkes, wieder gewonnen waren.

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf die Stimmenzahlen, mit welchen die Annahme oder Verwerfung erfolgte,

so bietet sich (inbegriffen die Abstimmung über die Verfassung) nachstehendes Bild dar:

es erfolgte	die Annahme		die Verwerfung	
durch %	der Stimmenden	der Stimmberechtigten	der Stimmenden	der Stimmberechtigten
25—30		5 mal		6 mal
30—35		16 „		9 „
35—40		15 „		8 „
40—45		15 „		10 „
45—50		15 „		2 „
50—55	14 mal	6 „	14 mal	2 „
55—60	11 „	6 „	8 „	1 „
60—65	9 „	5 „	6 „	
65—70	13 „		6 „	
70—75	10 „		2 „	
75—80	6 „		3 „	
80—85	8 „			
85—90	10 „			
90—95	2 „			

Diese Ergebnisse könnten auf den ersten Anblick Bedenken wachrufen. In 28, d. h. mehr als $^1/_5$ aller Fälle erfolgte die Annahme oder Verwerfung durch 50—55 % der Stimmenden, war sonach ziemlich die Hälfte der Stimmenden mit dem Entscheide nicht einverstanden. Nur in 20 Fällen von 121 erfolgte der Entscheid durch eine Mehrheit der Stimmberechtigten; in 101 Fällen war es eine Minderheit, die der Mehrheit das Gesetz auferlegte, bezw. vorenthielt; diese Minderheit betrug in 11 Fällen nicht einmal $^3/_{10}$ aller Stimmberechtigten.

Bei näherem Zusehen werden wir aber vor allem die Fälle der Verwerfung als ganz unbedenklich streichen. Nichts hindert die Behörden, eine verworfene Vorlage sofort wieder neu einzubringen, wenn sie glauben, daß der verwerfende Entscheid nicht im Willen der Mehrheit des Volkes gelegen; nichts würde die vielleicht aus Saumseligkeit unterlegene, mit dem verwerfenden Entscheid unzufriedene Mehrheit hindern, auf dem Initiativwege eine neue Abstimmung zu verlangen. Bei Annahme einer Vorlage dagegen ist dieselbe für alle Gesetz und es stößt deren Aufhebung auf Schwierig-

keiten. In diesen Fällen ist aber die Voraussetzung gewiß erlaubt, daß die Nichtstimmenden nichts gegen die Vorlage einzuwenden finden, somit mit derselben einverstanden seien; es ergibt dies eine faktische Mehrheit, die weit höher ist, als die aus der bloßen Zahl der Ja berechnete. Es darf ferner vorausgesetzt werden, daß jeweilen auch unter den Nein eine gute Zahl solcher sich findet, die vielleicht nur an einzelnen Punkten der Vorlage sich stoßen oder sogar aus nebenher geholten Gründen mit Nein stimmen, und sich nach erfolgter Annahme mit dem Gesetze ganz wohl befreunden können. So viel uns bekannt, hat sich auch jederzeit die Minderheit ohne weiteres dem Gesetze gefügt.

Jedenfalls aber lassen diese Zahlen auch in der angedeuteten Beziehung einen weit erfreulicheren Eindruck zurück, als diejenigen aus den Zeiten vor 1869, wo 13 % der Stimmberechtigten die wichtige Institution des Schwurgerichts einführten und in keinem Falle die Zahl der für eine Revision der Verfassung ausschlaggebenden Stimmen auch nur auf 31 % stieg, — einen weit erfreulicheren Eindruck als die Erinnerungen an die Zeiten, wo nicht 40,000 und nicht 20,000 Bürger, sondern nur ihrer 150—200 endgültig entschieden, was im Kanton Zürich Gesetz sein solle.

Die Praxis der Initiative.

An die Spitze dieses Abschnittes stellen wir wohl am besten folgende Uebersicht der bisher eingebrachten Initiativbegehren (siehe pag. 60 und 61):

In Summa wurden nach dieser Tabelle eingereicht:

15 Volksinitiativbegehren mit 122,405 [1]) Unterschriften,
1 Initiativbegehren einer Behörde,
5 „ von Mitgliedern des Kantonsrathes,
1 „ von Zivilgemeinden,
7 „ von dritten Stimmberechtigten.

---

[1]) Dazu kommen noch zirka 10,000 für nicht zu Stande gekommene Initiativbegehren, 30,670 für eine Petition gegen Duldung des sozialistischen Weltkongresses auf dem Gebiete des Kantons Zürich, 10,675 gegen die Einräumung des Kantonsrathssaales an die Versammlung des schweizerischen Arbeiterbundes, und diverse Tausend für Wiederholung der Abstimmung über den Impfzwang, für Verbot der Marktmilch u. s. w.

In die Jahre 1870—1878 fallen 5 Volksinitiativbegehren gegen 10 Einzelinitiativbegehren; in die Jahre 1879—1885 10 Volks- gegenüber 4 Einzelinitiativbegehren.

Von den 18 Punkten, welche durch Volksinitiativbegehren eingebracht wurden, wurden

13 ablehnend begutachtet, davon 10 verworfen,
3 angenommen;

4 empfehlend begutachtet, davon 2 verworfen,
2 angenommen;

und ein Begehren durch einen kantonsräthlichen Entwurf ersetzt und dann angenommen.

Von den 5 aus der Mitte des Kantonsrathes hervorgegangenen Initiativbehren wurden 4 durch die Behörde selbst berücksichtigt; eines erhielt die Unterstützung von 1/3 der Mitglieder, wurde aber ablehnend begutachtet und vom Volke verworfen.

Von den 9 übrigen Einzelinitiativbegehren ist eines pendent, 3 wurden zurückgezogen, 4 fanden nicht die nöthige Unterstützung durch 1/3. Ein einziges kam zur Abstimmung; es betrifft dasselbe die Gesetze betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, die vom Kantonsrath selbst durchberathen und nur darum zurückgelegt worden waren, weil man die Regelung dieser Materie in der Bundesverfassung erwartete, und die dann von dritter Seite als Initiativvorschlag eingebracht und sofort mit großem Mehr vom Kantonsrathe angenommen wurden. Man wird letztere somit richtiger unter die Vorlagen des Kantonsrathes einreihen.

Aus Obigem erhellt, daß sich der Kantonsrath gegenüber den Initiativbegehren sehr spröde verhielt.

In der folgenden Tabelle gibt die hinter der Bezeichnung des Gegenstandes stehende Nummer die entsprechende Nummer der Referendums-Tabelle am Schlusse dieses Buches an; der Bruch unter dem Titel: „Entscheid des Kantonsrathes" zeigt im Zähler die Zahl der Ja, im Nenner die Zahl der Nein; die Zahl unter „Entscheid des Volkes" gibt an, wie viele Prozent der Stimmenden mit Ja stimmten.

Uebersicht der von 1869—1886 dem

	Gegenstand		Eingereicht am
1.	Aenderung der Steuertaxation	(Nro. 50)	1870. IX. 5.
2.	Gesetze betreffend die Schuldbetreibung	(Nro. 51)	1871. VI. 28.
	und betreffend das Auffallsverfahren	(Nro. 52)	„
3.	Organisation der Landeskirche		1871. VI. —
4.	Obligatorische Stimmabgabe	(Nro. 59)	1872. II. 1.
5.	Gemeindesteuer der Staatsgüter		1873. Anfang
6.	Korrektionsanstalten	(Nro. 72)	1873. II. 17.
7.	Einkommensminimum und amtliche Inventarisation		1874. Anfang
8.	Revision der Rechtspflege		1876. VIII. —
9.	Notenmonopol der Kantonalbank	(Nro. 91)	1876. XI. 21.
10.	Wahlart des Kantonsrathes		1877. II. —
11.	Dasselbe (Minoritäten)		1877. II. —
12.	Strafe der Steuerverheimlichung		1878. II. —
13.	Bildung neuer Gemeinden		1878. VII. —
14.	Obligatorische Fahrhabeversicherung		1878. VIII. —
15.	Staatlicher Getreidehandel	(Nro. 109)	1878. VIII. 19.
16.	Aufhebung des Impfzwanges	(Nro. 118)	1879. IX. 2.
17.	Aenderung von § 40, 2 des Gemeindegesetzes	(Nro, 124)	1880. I. 26.
	Aufhebung von § 25, 3 des Gemeindegesetzes	(Nro. 125)	„
18.	Aenderung von § 145, 1 des Gemeindegesetzes	(Nro. 122)	1880. III. 30.
19.	Behandlung von Initiativbegehren		1880. XII. 7.
20.	Wahl des Bankrathes durch das Volk	(Nro. 142)	1882. V. 31.
	Ausgabe von Hypothekenbankscheinen	(Nro. 143)	„
	Belehnung von Produkten, Lebensmitteln ꝛc.	(Nro. 144)	„
21.	Aufhebung des Impfzwanges	(Nro. 140)	1882. VIII. 21.
	Rückvergütung der Kosten	(Nro. 141)	„
22.	Einführung der Todesstrafe	(Nro. 148)	1882. X. 23.
23.	Ersatz von Fahrhabeschaden		1883. II. —
24.	Aenderung der Steuertaxation	(Nro. 152)	1883. III. 27.
25.	Inventarisation zu Steuerzwecken	(Nro. 151)	1883. V. 13.
26.	Entschädigung bei Viehverlust	(Nro. 161)	1883. XI. 20.
27.	Aufhebung des Reblausgesetzes	(Nro. 162)	1884. VI. 16.
28.	Obligatorische Fortbildungsschule	(Nro. 166)	1884. VIII. 19.
29.	Freigebung der ärztlichen Praxis		1885. II. —

Kantonsrath eingereichten Initiativbegehren.

	Eingereicht von	Tag der Abstimmung	Entscheid des Kant.-Rathes	Entscheid des Volkes
1.	**15793**	1871. VI. 25.	Ablehnung	Verworfen (44%)
2.	Einzelnen	1871. X. 29.	Annahme $\left(\frac{108}{43}\right)$	Angenommen (55%)
	"	"	"	Angenommen (52%)
3.	Synode	—	Nicht $\frac{1}{3}$	—
4.	**6666**	1872. IV. 14.	Annahme	Verworfen (47%)
5.	Schäppi	—	der Kommission für das Gemeindegesetz	
6.	**12759**	1874. VI. 14.	Ablehnung $\left(\frac{40}{150}\right)$	Angenommen(50.3%)
7.	Itschner	—	Zurückgezogen	
8.	Spillmann	—	Nicht $\frac{1}{3}$	—
9.	**11435**	1877. IV. 15.	Annahme	Angenommen (68%)
10.	Bleuler	—	Erledigt, Verfass.-Gesetz v. 10. II. 1878	
11.	Wyß u. Kons.			
12.	Bleuler	—	Zurückgezogen, weil in einem Ges.-Entw. des R.-R. berücksichtigt.	
13.	Zivilgemeind.	—	Nicht $\frac{1}{3}$	—
14.	Gujer	—	Nicht $\frac{1}{3}$	—
15.	**6072**	1879. V. 4.	Ablehnung $\left(\frac{5}{132}\right)$	Verworfen (36%)
16.	**5573**	1880. VI. 13.	Ablehnung $\left(\frac{37}{115}\right)$	Verworfen (44%)
17.	**6876**	1881. III. 27.	Ablehnung	Verworfen (39%)
	"	—	"	Verworfen (44%)
18.	**6369**	1881. III. 27.	Annahme	Angenommen (69%)
19.	Stüßi	—	—	—
20.	**5460**	1883. V. 27.	Ablehnung	Verworfen (49%)
	"	"	"	Verworfen (35%)
	"	"	"	Verworfen (31%)
21.	**9718**	1883. V. 27.	Ablehnung $\left(\frac{42}{128}\right)$	Angenommen (61%)
	"	"	"	Verworfen (45%)
22.	**11999**	1883. V. 27.	Ablehnung $\left(\frac{29}{148}\right)$	Angenommen (53%)
23.	Stüßi	—	Zurückgezogen	
24.	**5639**	1883. XII. 2.	Ablehnung	Verworfen (22%)
25.	Forrer u. Kons.	1883. XII. 2.	Ablehnung	Verworfen (31%)
26.	**5285**	1884. XII. 7.	Ersetzt	Angenommen (74%)
27.	**7352**	1885. III. 29.	Abgelehnt $\left(\frac{0}{\text{Alle}}\right)$	Verworfen (85%)
28.	**5359**	1885. VII. 5.	Annahme	Verworfen (40%)
29.	Trachsler	noch pendent.		

Folgen wir in Besprechung der einzelnen Punkte zunächst dem Wortlaut des Art. 29 der Verfassung (siehe Seite 25).

Art. 29, Absatz 1, Satz 1. Der Umfang des Vorschlagsrechtes ist hier insofern ganz unbestimmt gelassen, als nirgends gesagt ist, was auf dem Gesetzeswege zu ordnen sei und welche Beschlüsse ausschließlich in die Kompetenz des Kantonsrathes fallen. Diese Unbestimmtheit drohte im Herbste 1877 zu einem Konflikte zu führen. Damals hatte Herr Karl Bürkli ein Initiativbegehren betreffend staatliches Einschreiten gegen die Abmachungen der in Finanznöthen steckenden Nordostbahngesellschaft mit einem Pariser Finanzkonsortium in Umlauf gesetzt, welches verlangte, die Regierung solle dafür sorgen, daß dieser „Finanzstreich" nicht vollführt werde; sie solle durch Experten eine genaue Untersuchung der finanziellen Lage der Nordostbahn anordnen, je nach dem Ergebniß erwägen, in wie weit ein Einschreiten der Behörden (Sequestrirung der Bahn) erforderlich sei, die Direktoren und Verwaltungsräthe der Nordostbahn zivilrechtlich haften machen und eventuell strafrechtlich gegen dieselben vorgehen. In der Motivirung des Vorschlages behauptete der Initiant, daß solche Beschlüsse nicht in die Kompetenz des Kantonsrathes fallen, folglich Gegenstand der Initiative sein können. Man sprach in maßgebenden Kreisen davon, den Vorschlag als nicht im Umfang des Art. 29 liegend, zurückzuweisen; zur Lösung kam die Frage nicht, da der Vorschlag nicht die nöthigen 5000 Unterschriften fand.

Der Impfzwang war nur durch eine Verordnung eingeführt worden; das Medizinalgesetz beauftragte den Regierungsrath einfach zum Erlaß einer Verordnung über die Schutzpocken, ohne des Zwangs zu erwähnen. Trotzdem wurde das die Aufhebung des Impfzwangs verlangende Initiativbegehren unbeanstandet angenommen und dem Volke unterbreitet.

Es hieße auch in der That, um einen trivialen Ausdruck zu brauchen, das Pferd am Schwanz aufzäumen, wenn man die Initiativbegehren bezüglich der durch dieselben betroffenen Materien irgendwie einschränken wollte, nachdem verschiedene Vorfälle gezeigt, daß das Volk sich seines Naturrechtes des Putschens immer noch

lebhaft erinnert und es sich zur Zeit noch nicht nehmen läßt, vermittelst desselben in Gebiete einzugreifen, die verfassungsgemäß in die Kompetenz der Verwaltung gehören würden.

Immerhin dürfte, wie andere Verfassungen dies ausdrücklich fordern, als selbstverständlich verlangt werden, daß ein auf dem Wege der Initiative eingebrachtes Begehren einen allgemein verbindlichen Charakter habe, und nicht zugelassen werden, daß z. B. Gesuche um Staatsbeiträge an einzelne Gemeinden, Vereine oder Privaten vor das Volk gebracht werden. Das Begehren eines Initiativkomites um Rückerstattung einiger Franken Druckkosten für die Unterschriftenbogen wäre wohl richtiger nicht dem Volke vorgelegt, sondern als Petition vom Kantonsrathe erledigt worden.

Art. 29, Absatz 1, Satz 2. Die Form der Initiativbegehren. Initiativbegehren sollen nach der Verfassung in Form der bloßen Anregung oder des ausgearbeiteten Gesetzes-Entwurfes gestellt werden dürfen, und sind im einen wie im andern Falle zu begründen.

In welchen Formen die Einzelbegehren eingereicht wurden, läßt sich nicht mehr bei jedem konstatiren; die Nro. 2, 19, 23 und 25 des obigen Verzeichnisses waren Gesetzesentwürfe, die übrigen wahrscheinlich bloße Anregungen.

Was die Kollektivbegehren anbelangt, so ist hier die Klassifikation eine verschiedene, je nach den Anforderungen, die man an einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf stellt.

Mit dem Titel „Gesetz" wurden eingebracht und dem Volke vorgelegt die Nro. 9 (Banknotenmonopol), 26 (Entschädigung bei Viehverlust) und 28 (Fortbildungsschule). Unzweifelhaft waren bloße Anregungen, die noch der weitern Ausführung durch die Gesetzgebung bedurft hätten, die Begehren:

Nro. 1, welches Rückkehr zu einem dem früheren ähnlichen Steuertaxationsverfahren verlangte;

Nro. 6, welches die Erstellung einer oder mehrerer Korrektionsanstalten für arbeitsscheue und liederliche Personen und den Erlaß der hiefür nöthigen Gesetze forderte;

Nro. 15. „Soll der Staat den Getreidehandel an Hand nehmen?"

Nro. 16. „Es soll der Impfzwang (§ 57 des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen u. a. a. O.) auf dem Gebiete des

Kantons Zürich aufgehoben, bezw. durch eine Vorschrift ersetzt werden, welche, neben strikter Durchführung aller andern natürlichen Schutzmaßregeln, dem Ermessen jedes Einzelnen anheimstellt, sich impfen zu lassen oder nicht";

Nro. 22. welches in Durcheinandermengung von Begründung und Begehren die Wiedereinführung der Todesstrafe anregte;

Nro. 24. das zwar einfach den Ersatz einiger §§ des neuen Steuergesetzes durch solche des alten verlangte, aber jedenfalls nur nach Annahme eines entsprechend revidirten Steuergesetzes hätte in Kraft treten können.

Dagegen wurden als formulirte Begehren, die bei Annahme sofort als „Gesetze" in Kraft treten konnten, auch wenn sie nicht mit diesem Titel versehen waren, eingebracht die Nummern:

4. „Die Betheiligung an allen Abstimmungen und Wahlen, bei welchen gesetzlich die Urne zur Anwendung kommt, ist obligatorisch bei einer Buße von mindestens 50 Rpn., welche in die Gemeindekasse fällt".

17. und 18. Abänderung von § 40, 2 und 145, 1 des Gemeindegesetzes, wobei der genaue Wortlaut der neuen Fassung vorgelegt wurde, — und Aufhebung von § 25, 3 desselben Gesetzes.

20. a) Der Bankrath wird direkt vom Volke gewählt.
b) Zur Beschaffung möglichst billiger Geldmittel gibt die Kantonalbank durch reelle Werthhinterlage (Hypotheken) gedeckte Hypothekenbankscheine aus und zwar solche in Abschnitten von 100, 500 und 1000 Fr., vorläufig zu 3 Fr. 65 Rpn. vom Hundert verzinslich, und ferner unverzinsliche 2c. 2c.

21. „Der kantonale Impfzwang ist aufgehoben, und fallen die bezüglichen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen als kraftlos dahin".

Von diesen Begehren wurden die Nro. 17 und 21 angenommen; ersterer wurde die Ehre der Aufnahme in die Gesetzessammlung zu Theil, letzterer nicht.

Art. 29, Absatz 2. Die Unterstützung durch 1/3 und die persönliche Begründung. Art. 29 vergaß vorzuschreiben, innert welcher Frist ein Initiativbegehren an Hand zu nehmen und zu konstatiren sei, ob dasselbe durch 1/3 der Mitglieder unterstützt werde.

Es konnte somit die Behandlung eines solchen Begehrens so lange verschleppt werden, bis der Initiant des Wartens müde, sein Begehren fallen ließ. Das Gesetz von 1878 hilft diesem Mangel ab und verlangt, daß ein auf das Traktandenverzeichniß gebrachtes Einzelbegehren spätestens innerhalb 6 Monaten zur sachlichen Behandlung zu bringen sei. Es ist oben erwähnt worden, daß nur in 5 Fällen eine solche Konstatirung erfolgte, seit 1878 nur ein mal, und daß nur in einem Falle, in welchem das Begehren aus der Mitte des Rathes hervorgegangen war, der nöthige Dritttheil sich fand.

Im Verfassungsrathe war die Gestattung der persönlichen Begründung von demokratischer Seite bekämpft worden, da auf diese Weise „jeder sinnlose Antrag an den Kantonsrath gebracht werden könnte"; wenn 1/3 im Rathssaale für die Vorlage seien, so finden sich darunter gewiß auch Leute, welche dieselbe begründen könnten. Diese Furcht vor dem Volke hat sich ebensowenig bewahrheitet als manche andere damals gehegte. Die persönliche Begründung eines Initiativbegehrens im Schooße des Kantonsrathes wurde in diesen 7 Jahren unseres Wissens nur drei mal anbegehrt und auch jedesmal bewilligt: zwei mal im Jahre 1871, da die Vertreter der Initiative für das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz und die Abgeordneten der Kirchensynode, letztere ohne Erfolg, im Kantonsrathe auftraten, und ein mal im Jahre 1885, als Herr Trachsler für Freigebung der ärztlichen Praxis sprach. Bei letzterem Anlaß faßte der Kantonsrath den Beschluß, daß die Bestimmung seiner Geschäftsordnung, nach welcher Reden ohne ausnahmsweise Erlaubniß des Rathes nicht abgelesen werden dürfen, auch auf die mündliche Begründung von Initiativbegehren im Rathe Anwendung zu finden habe.

Art. 29, Absatz 3. Die Unterstützung durch 5000. Die Bestimmung, nach welcher ein Initiativbegehren auch von einer Anzahl von Gemeindeversammlungen gestellt werden kann, an denen wenigstens 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben, ist gar nie in Anwendung gekommen, gewiß ein Beweis dafür, welche unrichtige Vorstellungen man sich über diese neue Institution machte.

Die Entsprechung. Die Verfassung sieht den Fall vor, daß der Kantonsrath einem von 5000 Stimmberechtigten eingereichten

Initiativbegehren entspreche, in welchem Falle dasselbe nicht als Initiativbegehren, sondern als Vorlage des Kantonsrathes zur Abstimmung gebracht wird, bezw. sofern sich der Kantonsrath zur Erledigung kompetent erachtet, nicht mehr in Abstimmung fällt. Es ging diese Bestimmung aus jener Anschauung hervor, daß eigentlich alle Gesetze nur als Vorlagen des Kantonsrathes erscheinen sollten, und daß der Kantonsrath, wenn er mit einer Anregung in den wesentlichsten Punkten einverstanden sei, die betreffende Vorlage frei gestalten können sollte. Nur in einem einzigen Falle legte sich der Kantonsrath diese Frage des Entsprechens vor. Es war die Behörde nämlich mit einem im November 1883 von den landwirthschaftlichen Vereinsvorständen des Bezirkes Affoltern mit mehr als 5000 Unterschriften eingebrachten Gesetzesentwurf betr. Entschädigung bei Viehverlust, den der Regierungsrath dem Volke zur Annahme zu empfehlen beantragte, prinzipiell einverstanden, fand aber, daß einige Ausführungsbestimmungen, welche der Regierungsrath der Verordnung vorbehalten wollte, besser in das Gesetz selbst aufgenommen werden; es wurde dann nur die so modifizirte Vorlage dem Volke unterbreitet, immerhin nicht ohne daß das Einverständniß des Initiativkomites für dieses Vorgehen eingeholt worden wäre.

Der Fristbestimmung, nach welcher eine rechtzeitig eingereichte Anregung spätestens in den zwei folgenden regelmäßigen Volksabstimmungen dem Volke zum Entscheid vorgelegt werden soll, konnte nicht immer nachgelebt werden. Zwischen der Einreichung des Begehrens für Errichtung von Korrektions-Anstalten und der Abstimmung lagen die Abstimmungen vom 18. Mai und 14. Dezbr. 1873 und 19. April 1874; erst in der vierten Abstimmung kam es zur Vorlage. Die betreffende Kommission entschuldigte diese Verschleppung mit „verschiedenen Umständen", wovon der Kantonsrath einfach Notiz nahm.

Die Nro. 17 und 18 hätten vor das Herbstreferendum 1880 gehört; ein solches wurde aber überhaupt nicht angeordnet. Es ist dies wohl die richtige Auslegung der Verfassung, daß um eines Initiativbegehrens willen keine besondere Abstimmung angeordnet werden muß.

Nro. 28 hätte der auf den 29. März 1885 angeordneten Frühjahrsabstimmung unterbreitet werden sollen. Da die Berathung der

selben bis zu jenem Zeitpunkte nicht zum Abschlusse gelangt war, so bezeichnete man jene Abstimmung als eine außerordentliche, während dann diejenige vom 5. Juli als das „regelmäßige" Frühjahrs-Referendum erschien. Von den Vorlagen für die Abstimmung vom 29. März konnte allerdings die Erledigung des Fischereigesetzes etwelchermaßen als ein „dringender Fall" (Art. 30) bezeichnet werden.

Art. 29, Absatz 4. Die Begutachtung des Kantonsrathes wird in der Regel in den beleuchtenden Bericht verwoben. Nur zwei mal wurde sie als besonderer Beschluß der Vorlage angefügt, das eine mal beim Banknotenmonopol unter Weglassung eines beleuchtenden Berichtes, das andere mal bei der Fortbildungsschule unter Beifügung eines solchen. Erstere Vorlage wurde vom Volke angenommen, letztere trotz der doppelten Empfehlung verworfen.

Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes von 1878, nach welcher die den Initiativbegehren beizugebende Botschaft des Kantonsrathes an das Volk in summarischer und objektiver Weise auch die von den Initianten eingereichte Begründung ihres Begehrens wiedergeben soll, ist etwas vag, und man darf sich nicht wundern, wenn diese Wiedergabe etwa sehr summarisch und sehr wenig objektiv ausfiel. In neuerer Zeit hat man etwa diese Klippe dadurch umschifft, daß man die Begründung der Initianten vollständig wiedergab.

Art. 29, Absatz 5. Der Gegenantrag des Kantonsrathes. Die Bestimmung, nach welcher der Kantonsrath für den Fall, daß ein aus der Volksinitiative hervorgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, dem Volke außer seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen kann, kam mehrmals in Frage, aber nur einmal in Anwendung. So legte sich der Kantonsrath die Frage vor, ob er zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz abgeänderte Entwürfe aufstellen wolle; er verneinte die Frage, da er in der Mehrheit mit den Initiativvorschlägen einverstanden war.

So hatte ferner die Kommission für Berathung des Gesetzes betreffend das Banknotenmonopol der Kantonalbank einen Gegenentwurf eingebracht, der unter Freigebung der Notenemission nur einige dieselbe regulirende Bestimmungen aufstellen wollte. Dieser Entwurf wurde aber vom Kantonsrathe abgelehnt.

Der abgeänderte Entwurf des Gesetzes betr. Entschädigung bei Viehverlust wurde vom Initiativkomite als seiner Absicht entsprechend anerkannt und der Initiativvorschlag fallen gelassen.

Im Falle der Reform der Kantonalbank half man sich aus der Schwierigkeit der Eventualabstimmung dadurch heraus, daß man zunächst den Initiativvorschlag zur Abstimmung brachte und nach dessen Verwerfung in einer folgenden Abstimmung den abgeänderten Gesetzesentwurf des Kantonsrathes.

Einzig damals, als ein Initiativvorschlag die Aufhebung des Gesetzes betreffend die Maßnahmen gegen die Reblaus verlangte, wurde demselben ein Gesetzesentwurf gegenübergestellt, welcher nur gewisse Aenderungen dieses Gesetzes vorschlug. Die Abstimmung geschah in der Weise, daß man im Stimmzeddel anfragte:

1. Wollt Ihr, daß das Gesetz vom 12. Juni 1881 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus gemäß dem Initiativbegehren gänzlich aufgehoben werde?

2. Wollt Ihr, daß das vorgenannte Gesetz, entsprechend dem vom Kantonsrathe gemachten Gegenvorschlage, mit der von ihm beantragten Abänderung von Abschnitt III beibehalten werde?" — und dann alle Ja und alle Nein, welche auf die eine und auf die andere Vorlage fielen, zählte. Das Resultat war:

für 1. 18,932 Ja 22,959 Nein 10,363 leer 65 ungültig
für 2. 20,900 Ja 18,592 Nein 12,754 leer 73 ungültig

und es wurde hienach das Initiativbegehren als verworfen, das abgeänderte Gesetz als angenommen erklärt.

Es war dieß eine sehr mangelhafte Art der Konstatirung des Ergebnisses der Abstimmung, und wenn sie auch in diesem Falle wahrscheinlich zum richtigen Ergebnisse führte, so könnte dieß in einem andern Falle gar nicht zutreffen. Bei jener Fragestellung durfte z. B. ein Stimmberechtigter, der die eine Frage mit Ja beantwortet hatte, sich wohl für dispensirt halten, die andere mit Nein zu beantworten; er mochte glauben, die Bejahung der einen schließe von selbst die Verneinung der andern in sich. Es konnte somit sehr leicht der eigenthümliche Fall eintreten, daß beide sich widersprechenden Vorlagen als angenommen herauskamen. Dasselbe Ergebniß könnte unter Umständen durch eine ganz geringe Zahl von Stimmzeddeln mit Ja, Ja bewirkt werden, die bei der fraglichen

Konstatirung als gültig mitgezählt worden waren. Man hätte wohl in einem solchen Falle durch einen Kantonsrathsbeschluß die Verfassung ergänzt und diejenige Vorlage als angenommen erklärt, welche relativ mehr Ja auf sich vereinigt hätte. Es mag sich aber doch fragen, ob es nicht richtiger sei, wenn schon in der Behandlung der Stimmzeddel auf das gegenseitige Verhältniß der beiden Vorlagen Rücksicht genommen wird, als wenn der Kantonsrath eine nach seiner eigenen Konstatirung von der Mehrheit der Stimmenden angenommene Vorlage nicht in Kraft treten läßt. Man darf wohl unbedenklich sagen, daß ein Zeddel mit zwei Ja keine deutliche Willensäußerung ergibt und somit als ungültig anzusehen ist; dasselbe gilt von solchen, welche die eine Frage mit Nein, die andere gar nicht beantworten. Bei Stimmzeddeln, welche die eine Frage mit Ja, die andere nicht beantworten, mag man zwar im Zweifel sein, ob der Stimmende für den Fall der Verwerfung der ersten Vorlage sich für oder gegen die zweite aussprechen wollte; immerhin wird man, da der Stimmzeddel sich deutlich für die eine Vorlage ausspricht, denselben richtiger als gültig und als für die zweite Vorlage verneinend betrachten. Nimmt man nach dieser Ausscheidung bezw. Ergänzung gemäß der Verfassung für jede Vorlage die Ja und die Nein zusammen und läßt nun die Mehrheit der Ja oder Nein entscheiden, so wird es nicht mehr vorkommen, daß beide Vorlagen als angenommen erscheinen. Wohl aber kann auch jetzt noch eine ganz kleine Zahl von Stimmen für die Verwerfung beider den Ausschlag geben. Gesetzt es werden 30,000 Ja, Nein, 29,000 Nein, Ja und 1001 Nein, Nein abgegeben, so vereiteln diese 1001 jede Aenderung, während 59,000 eine Abänderung wollen, von welchen 30,000 zwar in erster Linie die eine Art der Ausführung vorziehen, 29,000 die zweite, bei Verwerfung der Vorlage, für die sie gestimmt, aber vielleicht lieber die andere angenommen, als die Sache beim Alten gelassen hätten.

Die Verfassung des Kantons Schaffhausen gibt für solche Fälle folgende Lösung:

„Im Falle einer Doppelvorlage gilt derjenige Entwurf als angenommen, für welchen sich die absolute Mehrheit der Stimmenden ausgesprochen hat. Erhält keine der beiden Vorlagen das absolute Mehr der Stimmenden, so gelten beide als verworfen."

Diese Lösung kommt in der Ausführung wohl auf dasselbe hinaus wie die obige.

In beiden Fällen kommt der Charakter der Eventualabstimmung nicht zur Geltung. Wer gerne beide Vorlagen verwerfen möchte, kommt nicht dazu, sich darüber auszusprechen, ob er eventuell die eine oder die andere vorziehen würde; ebensowenig kann derjenige, welcher zwar der einen den Vorzug vor der andern geben, aber immerhin die Annahme der andern der Verwerfung beider vorziehen würde, sich aussprechen. Richtig ist für solche Fälle nur die Eventualabstimmung in gehöriger Form. Soll die Sache in einer und derselben Abstimmung abgemacht werden, so gestaltet sich zwar der Stimmzeddel etwas komplizirt. Für obiges Beispiel erhielte man etwa folgendes Muster, bessere Redaktion vorbehalten:

I. Eventualabstimmung.

Es ist das Begehren um Aufhebung des Gesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus gestellt. Dem gegenüber beantragt der Kantonsrath eine Abänderung desselben. Falls nun in der Hauptabstimmung am bisherigen Gesetze nicht festgehalten würde,

wollt Ihr dann eher, daß das bisherige Gesetz gemäß dem Initiativbegehren aufgehoben werde? . . . . . .

oder wollt Ihr eher, daß dasselbe gemäß der Vorlage des Kantonsrathes abgeändert werde? . . . . . .

NB. Der Stimmberechtigte hat zu demjenigen Vorschlag, den er eventuell vorziehen würde, ein Ja zu setzen.

II. Hauptabstimmung.

a. Sofern in der obigen Abstimmung die Mehrheit erklärt, daß sie die Aufhebung des Gesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus der Abänderung desselben vorziehen würde, wollt Ihr definitiv die Aufhebung beschließen? . . . . . .

b. Sofern aber in der obigen Abstimmung die Mehrheit erklären würde, daß sie die Abänderung des Gesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus gemäß dem Vorschlag des Kantonsrathes der Aufhebung desselben vorziehen würde, wollt Ihr dann definitiv diese Abänderung beschließen?

NB. Der Stimmberechtigte hat die beiden Fragen a. und b. mit Ja oder Nein zu beantworten; wer gegenüber beiden Vorlagen das bisherige Gesetz unverändert fortbestehen lassen will, schreibe beide Mal Nein.

Einfacher wird die Sache, wenn man die Hauptabstimmung auf eine folgende Volksabstimmung verschiebt. In diesem Falle lautet dann die Fragenstellung für die Hauptabstimmung einfach:

Wollt Ihr das Initiativbegehren betreffend . . . . . (bezw. das Gesetz betr. . . . . ., je nach dem Ausgang der Eventualabstimmung) annehmen? Ja oder Nein.

Der Vollzug der Initiativbegehren. Das Initiativbegehren für Wiedereinführung der Todesstrafe war entgegen dem ablehnenden Gutachten des Kantonsrathes vom Volke angenommen worden. Es wurde nun behauptet, man könne dem Kantonsrathe nicht zumuthen, ein Ausführungsgesetz vorzubereiten für eine Initiative, die er mit so bedeutendem Mehr und mit innerster Ueberzeugung als schlecht verworfen habe. Speziell in dieser Frage würde durch eine solche Zumuthung den Gewissen Zwang angethan. Der Kantonsrath hielt sich aber in seiner Mehrheit für verpflichtet, einem solchen Auftrag des Volkes Folge zu geben. Er legte ein bezügliches Verfassungsgesetz vor, zugleich dasselbe neuerdings grundsätzlich zur Verwerfung empfehlend. Das Volk verwarf. Sollte nun der Kantonsrath gehalten sein, neue bezügliche Vorlagen zu machen, so lange bis einmal eine solche vor den Augen des Volkes Gnade fände? Diese Frage wurde vom Kantonsrathe verneint. Nachdem die Behörde in guten Treuen die nach ihrer Ansicht richtigste Ausführung des Initiativbegehrens vorgeschlagen habe, möge es nun den Initianten, sofern sie auf ihrem Vorschlage beharren, überlassen bleiben, selbst eine Gesetzesvorlage zu machen. In diesem speziellen Falle war übrigens der Volksentscheid offenbar als eine Wiedererwägung des früheren grundsätzlichen Entscheides für Einführung der Todesstrafe anzusehen; der Grund der Verwerfung des Ausführungsgegesetzes lag keineswegs darin, daß die Art der Ausführung beanstandet worden wäre.

Die Materien, welche Gegenstand der Initiative bildeten, waren verschiedenster Art.

Nicht weniger als 7 der Begehren betrafen das Steuerwesen: zwei derselben verlangten Rückkehr zur alten Steuertaxation, drei solcher im Gegentheil strengere Bestimmungen zur Ausmittlung des steuerbaren Vermögens; eines bezweckte die Herbeiziehung der Domänen zu den Gemeindesteuern, eines die Präzisirung bezw. Abänderung des unklaren § 145 des Gemeindegesetzes. Soweit das Volk über diese Begehren zu entscheiden hatte, wurden alle ver-

worfen. Bemerkenswerth ist, daß das erste Initiativbegehren mehr Unterschriften trug, als nachher für dasselbe Ja fielen.

Wirthschaftlicher Natur waren die Begehren für das alleinige Recht der Kantonalbank zur Ausgabe von Banknoten, für obligatorische Fahrhabeversicherung (Nr. 14) bezw. Ersetzung der Mobiliarbrandschäden aus der Staatskasse (Nr. 23), Einführung des staatlichen Getreidehandels in Konkurrenz mit dem privaten (Nr. 15); es mögen auch die Begehren betreffend Reform der Kantonalbank (Nr. 20) und betreffend Freigebung der ärztlichen Praxis (Nr. 29) hieher gerechnet werden. Auch gegenüber diesen Begehren erwies sich das Volk konservativ; einzig das Notenmonopol der Kantonalbank fand Gnade. Die obligatorische Mobiliarversicherung vermochte nicht einmal die Zustimmung eines Drittheils des Kantonsrathes zu erlangen.

Eine weitere Kategorie von Initiativbegehren ist mehr politischen Charakters, so die Nro. 4, Verhängung von Bußen für Nichtabgabe der Stimmzeddel bei Wahlen und Abstimmungen, Nr. 10 und 11 betreffend die Wahlart des Kantonsrathes, Nr. 13, Begehren einer Reihe von durch das neue Gemeindegesetz bedrohten Zivilgemeinden um Erhebung zu politischen Gemeinden, Nr. 19 betreffend Erleichterung des Vorschlagsrechtes, Nr. 17 betreffend Einschränkung des Stimmrechtes der Nichtkantonsbürger und Aufhebung der unentgeltlichen Einbürgerung nach 10-jährigem Wohnsitz; man mag auch das Begehren um Wiedereinführung der Todesstrafe hieher rechnen. Der konservative Charakter des Referendums bewährte sich auch hier; es wurde sowohl das Obligatorium der Stimmabgabe zurückgewiesen, als anderseits an den liberalen Bestimmungen der §§ 25 (Erwerbung des Bürgerrechts nach 10-jährigem Wohnsitz) und 40 (Stimmrecht der Nichtkantonsbürger in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten nach 3-monatlichem Aufenthalt) des Gemeindegesetzes festgehalten. Die unter geschickter Benützung der durch einige Mordthaten erregten Stimmung des Volkes inscenirte Inititiative für Wiedereinführung der Todesstrafe blieb trotz des momentanen Erfolges ein Versuch mit unzulänglichen Mitteln und es wurde wenigstens der Gesetzessammlung die Aufnahme dieses Stückes Mittelalter erspart.

Die Landwirthschaft meldete sich erst in neuester Zeit zum Wort und fand mit ihren beiden Anregungen geneigtes Gehör.

Wenn auch das Reblausgesetz nicht aufgehoben wurde, so fehlen doch in dem angenommenen abgeänderten Gesetze die meist beanstandeten Bestimmungen des alten Gesetzes.

Kultus und Unterricht gaben zu zwei Initiativbegehren Anlaß: das erste von der Kirchensynode ausgehend, welche eine den durch die Verfassung gegebenen neuen Grundlagen entsprechende Organisation der Landeskirche verlangte, aber weder damals noch, trotz fortgesetzter eifriger Bemühung, bis heute zu einem Erfolg gelangte; — das zweite aus dem Bezirke Andelfingen kommend, welches vergeblich die Einführung der in dem Nachbarkanton Thurgau so wohl befriedigenden Fortbildungsschule im Kanton Zürich anstrebte.

Endlich ist auch das Polizeiwesen bei zwei dieser Initiativbegehren betheiligt und zwar die Armenpolizei in positivem, die Seuchenpolizei in negativem Sinne.

Es gibt in jeder Gemeinde etwa Müssiggänger, die sich nicht zu regelmäßiger Arbeit bequemen wollen, und die, sofern sie nicht aus eigenen Mitteln leben können, den Schrecken und die Verzweiflung sparsamer Armengutsverwalter bilden. Man darf sie nicht mehr in die Limmat werfen wie früher, dem Urtheil auf langsamen Hungertod setzen sie oft eine große Lebenszähigkeit entgegen. So kam man darauf, dieselben ab und zu ein Jahr in Zwangsarbeitsanstalten einzusperren. Da diese Anstalten aber bedeutende Zuschüsse erforderten, so tauchte das Begehren auf, dieselben auf die breiten Schultern des Staates abzuladen. Trotz mit warmer Ueberzeugung begründeter abmahnender Botschaft der Behörden wurde das Begehren mit dem geringen Mehr von $^3/_{10}$ % angenommen. Dem gegenüber hatten die Behörden wohl recht, wenn sie mit der Ausführung sich nicht beeilten. Erst nachdem ein anderer Personalbestand in den Behörden eingereten war, wurde an die Errichtung solcher Anstalten, auch für jugendliche Verwahrloste, gegangen. Mit $^5/_6$ seiner Mitglieder stimmte nun der Kantonsrath, der 5 Jahre vorher mit 150 gegen 40 Stimmen das Begehren abgelehnt hatte, für das Gesetz, und nachdem die neue Botschaft dem Volke dringlich empfohlen hatte, „mit warmem Herzen und klarem Kopfe dem Gesetzesentwurf durch sein Ja auch Gesetzeskraft zu ertheilen", nahm auch das Volk, mit zwar immer noch kleiner Mehrheit, das Gesetz an. Eine Statistik über die Resultate

dieser Sorte von „Korrektionen“ und deren Vergleichung mit dem Aufwand ist noch nicht publizirt worden.

Das andere dieser Begehren betrifft die Aufhebung des Impfzwanges. Der Impfzwang bestand im Kanton Zürich seit 1836; er wurde im Ganzen mit vernünftiger Schonung gehandhabt, und wer aus offenbar in tiefer Ueberzeugung begründeter Furcht vor den Folgen des Impfens seine Kinder der Operation nicht unterwerfen wollte, wurde in der Regel nicht weiter behelligt. Einzelne Ausschreitungen in entgegengesetztem Sinne mögen den Anstoß zu der Anti-Impfbewegung gegeben haben, die aber in ihrem ersten Anlauf an dem konservativen Sinn des Volkes scheiterte. Sehr unkluger Weise wollte nun ein eidgenössisches Gesetz den Impfzwang in strengerer Gestalt für die ganze Schweiz einführen; unkluger Weise gab eine Revision der kantonalen Impfverordnung neuen Anstoß zur Kritik, so daß dann ein zweiter Anlauf zur Aufhebung des Impfzwanges mit großem Mehr angenommen wurde.

Wollte man die Initiative bloß nach ihrem bisherigen äußeren Erfolge beurtheilen, so müßte das Urtheil sehr ungünstig ausfallen. Von den 7 bezw. 8 angenommenen Vorlagen wären die beiden unter Nr. 2 auch ohne Volksinitiative durch den Kantonsrath zur Vorlage gekommen; Nr. 6, Korrektionsanstalten, ist von zweifelhaftem Werthe: Nr. 9, Banknotenmonopol, wurde vom Bunde kassirt; Nr. 18, Bestimmung, daß das vorjährige Staatssteuerregister und nicht das des laufenden Jahres für die Gemeindesteuer des laufenden Jahres maßgebend sein solle, ist von untergeordneter Bedeutung; über Nr. 21, Aufhebung des Impfzwanges, sind die Meinungen der Sachverständigen getheilt; Nr. 22, Todesstrafe, wurde vom Volke selbst wieder umgestoßen; Nr. 26, Entschädigung bei Viehverlust, hätte wohl auch auf dem Wege der Petition Erhörung gefunden. Das Alles war den ungemein großen Aufwand, der für die Sammlung der Unterschriften nöthig war, nicht werth.

Ein näheres Zusehen läßt uns aber doch etwas günstiger urtheilen. Es war doch nicht so ganz ohne Werth, daß die vielen Tausende, welche mit dem neuen Steuertaxationsverfahren unzufrieden waren, auf dem Wege der Initiative ihre Anklage gegen dasselbe vor den kompetenten Richter bringen konnten und von dem-

selben mit so großer Mehrheit zur Ruhe gewiesen wurden. Es war nicht so ganz ohne Werth, daß die Anregung der obligatorischen Fahrhabeversicherung, die als Petition wohl kurzweg in den Papierkorb gewandert wäre, als Initiativbegehren eingebracht werden konnte und in dieser Form zu einläßlicher Diskussion führte, so daß sie heute noch als Ferment fortwirkt. Es war nicht so ganz ohne Werth, durch die Abstimmung über die Anhandnahme des Getreidehandels durch den Staat, für welche 36% der Stimmenden ein Ja einlegten, während nur 2 % der Mitglieder des Kantonsrathes für deren Empfehlung sich ausgesprochen hatten, zu konstatiren, daß in gewissen Fragen die Interessengruppirung im Kantonsrathe sehr erheblich von derjenigen im Gesammtvolk abweicht. Es ist im Ferneren nicht anzunehmen, daß ohne den von der Initiative für Aufhebung des Reblausgesetzes ausgeübten Druck die Behörden dazu gekommen wären, den Bezug der Rebsteuer bis zu wirklichem Auftreten der Reblaus im Kanton zu sistiren. Die Initiativbewegung gegen den Impfzwang hat, man mag über dessen Erfolg denken wie man will, unbestritten wenigstens die gute Lehre gegeben, daß das Volk sich nicht mehr vor dem Diktate jeder Autorität ohne weiteres beugt, sondern für solche Maßregeln durch überzeugende Belehrung gewonnen werden muß. Auch die Initiative betreffend die obligatorische Fortbildungsschule wird, obwohl verworfen, nicht ohne gute Nachwirkung für die Entwicklung des Schulwesens geblieben sein, indem sie Anlaß bot, daß das Volk in allen Kreisen sich mit dieser Frage wieder einmal beschäftigte und ihr seine Aufmerksamkeit zuwandte. Unzweifelhaft boten die Diskussionen, zu welchen eine Reihe dieser Begehren in Presse und Vereinen Anlaß gaben, bot das Nachdenken über dieselben, zu welchem jeder Stimmberechtigte durch die Vorlagen angeregt wurde, so viel geistige Förderung, daß dies wenigstens die Kosten der Abstimmung wohl aufwiegt.

Immerhin sind das prekäre Resultate. Der Grund hiefür ist nicht allein darin zu suchen, daß es sich um eine neue Institution handelt, deren Inanspruchnahme und Handhabung das Volk erst noch erlernen muß, sondern sicherlich eben so sehr in der mangelhaften Einrichtung dieser Institution selbst.

Zusammenfassung und Schlußwort.

Man spricht etwa von einer Gesetzgebungsmaschine. Nehmen wir das Bild auf, so kann das Referendum nicht unpassend als der Regulator, die Initiative als die treibende Kraft bezeichnet werden.

Der Regulator funktionirt gut, wie wir gesehen haben; es ist zur Zeit nichts daran zu ändern. Von einer angeblichen Ermüdung des Volkes ist nichts zu spüren; eben so wenig von Obstruktionspolitik; eben so wenig von Mangel an Verständniß für die Aufgaben des Staates und an Opfersinn.

Das Referendum hat seine Begründung darin, daß für die Gesetzgebung eines Staates jeweilen die größere Summe der Interessen maßgebend sein soll. Es ist nun ein Ding der Unmöglichkeit, eine Repräsentative zu bilden, in welcher bezüglich jedes der vielen gesetzgeberischen Akte die Interessengruppen des Volkes in proportionaler Weise vertreten wären. Daraus folgt, daß bei der Gesetzgebung durch eine Repräsentative den einen Interessengruppen ein relativ weit größeres Gewicht zukommt als den andern. Die nothwendige Folge ist, daß früher oder später die Kluft zwischen dem Willen der Repräsentative und dem Willen des Volkes sich aufthut. Davor schützen auch die Erneuerungswahlen nicht, in welchen der Bürger ja nur zwischen zwei ihm präsentirten Kandidaten zu entscheiden hat, bei deren Aufstellung Gunst und Ungunst der Wahlmacher mehr als Tüchtigkeit und Charakter den Ausschlag geben und eine gesicherte ökonomische Position immer noch die beste Empfehlung bildet. In den obstehenden Erörterungen hat sich gezeigt, daß das Volk seine Interessen bei diesen Abstimmungen wohl zu erkennen weiß, und wenn man in abweichender Beurtheilung des

Ergebnisses einzelner Abstimmungen glaubt konstatiren zu können, daß das Volk in einzelnen Fällen entgegen der besseren Einsicht der Repräsentative in sein eigen Fleisch geschnitten, so ist dagegen zu erinnern, daß solche Fehler bei jeder Regierungsform vorkommen, und daß auch eine Repräsentative keineswegs auf das Prädikat der Unfehlbarkeit Anspruch hat. Wer auch nur an die klägliche Haltung der Bundesversammlung in der Zündhölzchenfrage, in der Frage des Banknotenmonopols u. A. denkt, der wird die Gesetzgebung durch das Volk, so weit sie wenigstens nach unserer gegenwärtigen Einrichtung sich bewähren konnte, nicht mehr tiefer stellen, als die Gesetzgebung durch eine Repräsentative.

Die bisherigen Erfahrungen haben aber nicht nur gezeigt, daß sich der Grundsatz der Volksgesetzgebung, soweit es sich dabei um Abstimmung über die Gesetze handelt, in der Praxis sehr leicht auch in großen Verhältnissen durchführen läßt, — es liegt auf der Hand, daß diese Maschine genau so leicht arbeitet bei 7 Millionen Stimmberechtigten, wie bei 70,000, — ohne daß daraus eine Beeinträchtigung höherer Interessen, ein Rückfall in die Barbarei zu befürchten ist; sie haben überdies gezeigt, daß das Referendum auch die positiv fördernden Wirkungen, welche man von demselben erhoffte, in seinem Gefolge hat. Unbestreitbar ist das Interesse der Bürger für die staatlichen Angelegenheiten ein weit höheres als früher; die nothwendige Wirkung dieser Bethätigung ist aber die Weckung des Verständnisses für diese Angelegenheiten, die Entwicklung des rechten Bürgersinnes, des Gefühls der Mitverantwortlichkeit für das Wohl des Ganzen und der Solidarität Aller. Die politische Bildung ist aber auch ein Stück der allgemeinen Bildung und so wird das Referendum zur wahren Volksschule.

Eine ernsthafte Anfechtung wird das Referendum da, wo es einmal besteht, nicht mehr finden. Auch diejenigen, welche gelegentlich gegen dasselbe murren, würden nicht mehr darauf verzichten. Man klagt etwa über die angebliche starke Inanspruchnahme der Stimmberechtigten durch diese Abstimmungen. Man findet es zwar ganz in der Ordnung, wenn die Kirche den Bürger jeden Sonntag zur Predigt ruft; man macht es dem Bürger nahezu zum Vorwurf, wenn er nicht einen bis zwei Abende per Woche irgend einem Verein oder einer Gesellschaft widmet; aber das soll zu viel sein, wenn

man dem Bürger zumuthet, zwei bis drei Mal des Jahres sich mit den ungleich wichtigern und seine ganzen Lebensverhältnisse ungleich näher angehenden Problemen der Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen der Menschen in ihrem irdischen Dasein zu beschäftigen, zwei bis drei Mal des Jahres eine Referendumsvorlage im ernsten Nachdenken seiner Prüfung zu unterziehen und in der allerbequemsten Weise, durch einfaches Einlegen seines Zeddels in eine Urne, seine Stimme darüber abzugeben!

Gegenüber der Klage, daß nach der gegenwärtigen Einrichtung des Referendums dem Volke viele Bestimmungen vorgelegt werden müssen, welche eine große Zahl von Stimmberechtigten wenig interessiren, ist darauf zu verweisen, daß, auch wenn diese Klage begründet wäre, dieselbe ungemein wenig zu bedeuten hätte. Uebrigens liegt es zum guten Theil in den Händen der Behörden selbst, Dinge, von denen anzunehmen ist, daß es den Stimmberechtigten ziemlich gleichgültig sein werde, wie man dieselben ordne, der Volksabstimmung zu entziehen und dadurch das Referendum zu entlasten. Hätte beispielsweise der Kantonsrath statt seine revidirte Geschäftsordnung vorzulegen, ein Gesetz proponirt, welches gesagt hätte: Der Kantonsrath gibt sich seine Geschäftsordnung selbst — und dabei die wenigen Hauptpunkte von allgemeinem Interesse beigefügt, so wäre das Gesetz wohl angenommen worden. Ein solches Vorgehen möchte bedenklich erscheinen, so lange kein oder nur ein so sehr eingeschränktes Initiativrecht besteht wie jetzt; es wird aber ganz unbedenklich bei einem nach den unten folgenden Vorschlägen erleichterten Initiativrechte.

Leider kann nicht dasselbe günstige Resultat wie über den Regulator auch über die Benutzung der treibenden Kraft abgegeben werden. Zur Zeit besitzt unsere Gesetzgebungsmaschine zwei Motoren; der eine ist der Spannkraft des Dampfes in einer regelmäßig wirkenden Dampfmaschine vergleichbar; es ist dies die Initiative der Behörden; der andere der Naturkraft eines Baches; es ist dies die Volksinitiative. Bei der Verfassungsrevision war man so ganz an die bloße Inanspruchnahme des künstlichen Motors gewöhnt, daß man eine Anregung, doch lieber die natürliche Kraft des fließenden Wassers zum Betriebe zu benutzen, nicht einmal recht verstand. Man wußte mit dieser Kraft nichts anzufangen, man fürchtete Ueber-

schwemmungen, Ueberschüttung durch Geschiebe. Das Wasser des Baches sollte vornehmlich nur als Speisewasser der Dampfmaschine verwendet werden; erst wenn ausnahmsweise das Wasser eine gewisse Stauhöhe erreicht und den dasselbe vom Zulaufkanal absperrenden Damm der 5000 Unterschriften durchbrochen hätte, sollte es direkt zur Bewegung benützt werden.

So kam leider eine Einrichtung heraus, die nach den seitherigen Erfahrungen als ganz unbefriedigend bezeichnet werden muß und die der Abänderung dringlich bedürftig ist.

Es soll dies den Männern von 1869 nicht zum Vorwurf gereichen; sie waren sich gar wohl bewußt, daß dieses neue Gebiet erst nach längerer Erfahrung richtig werde organisirt werden können.

„Ich getröste mich mit dem Gedanken, sagte einer von ihnen, daß wir überhaupt eine ganz neue Bahn betreten und wie in allen Dingen so auch hier wohl nicht beim ersten Anlauf das für alle Zeiten Maßgebende treffen werden. Wir werden auf der Bahn der Demokratie erst gehen zu lernen haben, und es wäre vermessen anzunehmen, daß der erste Wurf, den wir thun, auch unbedingt gelingen werde."

Dem Einzelnen, welcher einen Vorschlag dem Volke zur Abstimmung vorlegen will, stehen zwei Wege offen; er muß sich die Zustimmung eines Drittheils der Mitglieder des Kantonsrathes oder diejenige von 5000 unterschreibenden Stimmberechtigten zu verschaffen suchen.

Das erstere Mittel ist ein ganz unzulängliches. Ein einziges Initiativbegehren erfreute sich der Zustimmung dieses Drittheils, und auch dieses wohl nur darum, weil es von Mitgliedern der Behörde selbst ausging. Es ist offenbar dem Kantonsrathe mit jener Verfassungsbestimmung eine Funktion zugewiesen, deren richtige Erfüllung auf nicht vorhandenen Voraussetzungen ruht.

Eben so schlimm steht es mit dem andern Weg. Der Einzelne hat schlechterdings kein Mittel, seinen Vorschlag allen Stimmberechtigten zur Kenntniß zu bringen und sie um die Erklärung über ihre Zustimmung anzugehen. Er ist auf den relativ kleinen Kreis der Stimmberechtigten angewiesen, die er und seine Freunde in Person bearbeiten können, und da müssen nun mit allen Mitteln Unterschriften zu Stande gebracht werden. Da wird die Parteidisziplin angerufen, um Widerstrebende herumzubringen; man macht den ganzen Einfluß der sozialen Stellung geltend; die Rücksichten der Freund-

schaft, der Kundsame müssen herhalten; Frauen werden in Anspruch genommen, um für ihre Männer, Söhne, um für den Vater zu unterschreiben; man drängt und bestürmt den Unwilligen, bis er nachgibt, um Ruhe zu bekommen; man erleichtert ihm die Sache, indem man nur sein ganzes oder halbes Einverständniß verlangt, um für ihn zu unterschreiben. In der Regel ist es gar nicht möglich, dem Unterschreibenden Zeit zu lassen, Vorschlag und Begründung zu prüfen; man sagt ihm ungefähr, um was es sich handle; daß man es dabei mit der Wahrheit nicht immer ganz genau nehmen darf, gehört zur Agitation. So bringt man schließlich die 5000 „Zustimmenden" zusammen und das Werk ist gethan.

Sind das der Würde dieses Volksrechtes angemessene Formen? Ist das eine richtige Gestaltung der Mitarbeit des Volkes an der Verbesserung der öffentlichen Zustände, wenn die Initiative monopolisirt wird zu Gunsten derjenigen, welche das nöthige Geld und die nöthige Zeit und die nöthige Lust zu solcher Agitation haben? Liegt in einer solchen Agitation irgend ein Element für die Förderung politischer Bildung des Volkes?

Man hat im Jahre 1869 die offene Abstimmung als die Gewissensfreiheit beeinträchtigend und das Ergebniß fälschend bekämpft, in gleichem Athemzuge aber für die Initiative die offene Stimmabgabe in noch bedenklicherer Form wieder eingeführt. Man hat das Veto oder fakultative Referendum als eine Institution, die nur durch agitatorische Machinationen zum Ziele führen könne und deßwegen für ein zu regelmäßiger Funktion berufenes Volksrecht ungeeignet sei, zurückgewiesen, die ganz gleiche Agitation aber zur Bedingung für die Ausübung des Vorschlagsrechtes gemacht. Es ist Zeit dafür zu sorgen, daß diese Widersprüche beseitigt werden. Allerdings sagt der Artikel 29 nichts von Unterschriftensammlung; aber in Ermangelung irgend welcher Ausführungsbestimmung bleibt ja durchaus kein anderer Weg offen, um die Zustimmung der 5000 zu dokumentiren.

Ein zweiter Uebelstand, welcher der gegenwärtigen Einrichtung der Initiative anklebt, ist der, daß der Vorschlag, wie er aus dem Hirn des Initianten entspringt, unabänderlich und unverbesserlich als Gesetz gelten soll. Es liegt darin ein eigenthümlicher Widerspruch mit dem Weg der behördlichen Initiative. Wenn eine

Direktion des Regierungsrathes es für nöthig findet, einen gesetzgeberischen Vorschlag zu machen, so nimmt sie zunächst den Beirath von Experten in Anspruch. Der in reiflicher Berathung von Sachverständigen redigirte Entwurf gelangt an den Regierungsrath, der demselben wiederum zwei Lesungen angedeihen läßt. Der Kantonsrath weist die Vorlage des Regierungsrathes an eine Kommission, läßt, nachdem diese ihre wohlerwogenen Abänderungsanträge gestellt, eine eingehende Berathung über das Gesetz ergehen, und stellt dann das so bereinigte Gesetz erst noch der Redaktionskommission zur Anlegung der letzten Feile zu. Die ganzen Kosten aller dieser Berathungen trägt die Staatskasse.

Bei der Volksinitiative von allem dem nichts. Da muthet man dem außer dem Getriebe der Verwaltung stehenden, mit der Gesetzgebung und deren Formen nur theilweise vertrauten Einzelinitianten zu, daß er beim ersten Wurf den Nagel auf den Kopf treffe. Allerdings kann er vor Sammlung der 5000 Unterschriften mit seiner Anregung vor den Kantonsrath gehen und hören, was man dort zu seinem Vorschlage sage; er darf sogar den bezüglichen Berathungen im Regierungsrathe oder der bestellten Kommission beiwohnen, d. h. sofern ihn diese Kollegien einladen; er darf an der artikelweisen Berathung im Kantonsrathe theilnehmen, d. h. sofern eine solche stattfindet und der Kantonsrath auf gestellte Bitte ihm dieß gnädigst erlaubt. Es liegt aber auf der Hand, daß dies ungemein prekäre Mittel sind. Noch in keinem einzigen Falle ist von denselben Gebrauch gemacht worden.

Nicht immer zwar werden jene vielfachen offiziellen Berathungen eines Gesetzes zu dessen Vortheil ausschlagen; es trifft auch da etwa zu, daß viele Köche den Brei verderben; immerhin wird man zugeben müssen, daß eine mehrfache Berathung durch verschiedene sachkundige Personen mehr Gewähr dafür bietet, daß das Gesetz gut werde, als wenn nur ein Einzelner dasselbe hinwirft.

Man will vielleicht einwenden, die Volksinitiative solle sich auf das Gebiet beschränken, das ihr angemessen sei, und sich bescheiden, Anregungen einzubringen, welche, bei Annahme durch das Volk, die Behörden dann schon in die passende Form bringen werden.

Wir theilen diese Auffassung nicht. Wir halten einen bloß leicht hingeworfenen Gedanken nicht für der Ehre würdig, vor eine

Volksabstimmung gebracht zu werden. Wer gesetzgeberisch auftritt, der soll zunächst selbst darüber klar sein, was er will, welche praktische Gestaltung seine Idee in ihrer Verwirklichung annehmen soll, in welcher Weise dieselbe in das bestehende System der Gesetzgebung und Verwaltung sich einreihen läßt, welche Aenderungen in diesen Gebieten die Annahme seines Vorschlages nach sich ziehen wird. Dann wird es ihm auch leicht möglich sein, seinen Vorschlag in bestimmter Gesetzesform zum klaren Ausdruck zu bringen. Das Volk soll, wo es dazu kommt, in einer Abstimmung seinen Willen zu äußern, genau wissen, was es beschließt und nicht in's Blaue hinaus irgend einem unbestimmten Gedanken zustimmen, dessen Tragweite aus der Vorlage gar nicht ersichtlich ist. Wenn die Volksinitiative mit der Initiative der Behörden in Konkurrenz treten soll, dann muß sie sich auch derselben Formen bedienen wie letztere. Die Anregungen gehören auf den Weg der Petition.

Mag man aber darüber denken wie man will, so viel steht fest, daß die Einbringung ausgearbeiteter Gesetze durch die Initiative des Volkes in der Verfassung vorgeschrieben ist und daß hievon thatsächlich Gebrauch gemacht wird, somit aller Anlaß vorhanden ist, an die Einführung eines Modus für die Vorberathung zu denken.

So leicht es nun war, alle diese Mängel zu erkennen, so schwierig ist es, eine neue Form zu finden, welche bei Vermeidung dieser Mängel nicht auf der andern Seite neue, vielleicht eben so bedeutende Fehler aufweist.

Es ist das Verdienst des zürcherischen kantonalen Grütlivereins, sich zum Träger eines Versuches zur Verbesserung der Initiative in dieser Richtung gemacht zu haben. Der betreffende Entwurf lautete wie folgt:

Gesetzesentwurf betreffend die Ausübung des Vorschlagsrechtes des Volkes.

(Artikel 29 der Staatsverfassung vom 18. April 1869.)

§ 1. Wenn ein Einzelner*) oder eine Behörde (Staatsverfassung, Art. 29 Absatz 2) dem Kantonsrathe ein Initiativbegehren einreicht, so ist dasselbe in der nächsten Session der Rathes an eine besondere Kommission zu weisen.

Ein zweites, mit dem ersten nicht zusammenhängendes Initiativbegehren eines und desselben Stimmberechtigten gilt erst als mit dem Tage eingereicht, da das erste nach Maßgabe dieses Gesetzes erledigt sein wird.

Der Vorschlag ist sofort im Amtsblatte zu veröffentlichen mit der Einladung an alle Stimmberechtigten, allfällige Anträge auf Abänderung binnen Monatsfrist dem Kantonsrathsbüreau einzureichen, das dieselben dem Initianten zur Einsicht zustellen wird.

§ 2. Die Kommission hat nach Ablauf der Frist unter Zuzug des Initianten, und, sofern dieser es verlangt, eines oder zweier von ihm bezeichneten weiteren Stimmberechtigten, beziehungsweise wenn das Initiativbegehren von einer Behörde ausgeht, einer Abordnung von 1—3 Mitgliedern derselben, innert der nächstfolgenden zwei Monate den Initiativvorschlag zu berathen.

§ 3. Nach Schluß dieser Berathungen hat der Initiant dem Kantonsrathe innert einer Frist von zwei Monaten die Erklärung abzugeben, ob er auf seinem Vorschlag beharre und, wenn ja, zugleich diesen Vorschlag, sei es in der ursprünglichen, sei es in modifizirter Form, mit Begründung in Schrift einzureichen.

Erfolgt eine solche Erklärung innert der gestellten Frist nicht, so wird der Vorschlag als dahingefallen betrachtet.

Sowohl der Initiativvorschlag in seiner definitiven Form als

*) Sollte eine gewisse Beruhigung darin gefunden werden, daß nach Art der Siebengeschlechtsbegehren im Kanton Uri für ein Initiativbegehren statt nur einer, mindestens 10 Unterschriften Stimmberechtigter gefordert werden, so wäre darin eine grundsätzliche Verschiedenheit von obigem Vorschlag nicht zu erblicken. Eine Erschwerung läge in dieser Forderung nicht; alles was über die Einzelinitiative gesagt ist, träfe in vollem Umfange auch bei dieser Modifikation zu.

die Begründung, sofern diese nicht mehr als drei Druckbogen umfaßt, sind den Mitgliedern des Kantonsrathes gedruckt zuzustellen.

§ 4. Der Initiativvorschlag ist spätestens in der zweitnächsten ordentlichen Session des Kantonsrathes nach der neuen Einreichung zu berathen und zur Abstimmung zu bringen.

Sofern derselbe nicht von einem Dritttheil der Mitglieder des Kantonsrathes unterstützt wird, ist er, auf besonderes, innert vier Tagen nach Mittheilung des bezüglichen Abstimmungsergebnisses zu stellendes Begehren des Initianten behufs Einholung der Zustimmung von 5000 Stimmberechtigten, ohne Begründung und Begutachtung, bei Anlaß der nächsten Volksabstimmung den Stimmberechtigten vorzulegen und eine entsprechende Frage in den Stimmzeddel aufzunehmen.

Immerhin können bei einer und derselben Volksabstimmung nicht mehr als drei solcher Begehren den Stimmberechtigten vorgelegt werden; allfällig weitere Begehren werden bis zur nächsten Abstimmung verschoben, sofern sie nicht zurückgezogen werden.

Maßgebend für die Reihenfolge ist das Datum der ersten Einreichung des Vorschlages.

§ 5. Stimmen 5000 oder mehr Stimmberechtigte für das Begehren, so ist dasselbe, bezw. bei Entsprechung das in dessen Ausführung vom Kantonsrath entworfene Gesetz, in der Regel der nächsten, oder sofern dieß wegen der Kürze der Frist nicht möglich wäre, spätestens in der zweitnächsten regelmäßigen Volksabstimmung zum Entscheide vorzulegen.

§ 6. In dieser Referendumsvorlage soll der Vorschlag, sofern er mehr als acht Druckseiten umfaßt, nicht wiederholt werden, sondern es hat bei der einfachen Anführung des Titels unter Verweisung auf die frühere Vorlage sein Verbleiben.

Der Initiant hat das Recht, die Aufnahme einer nicht mehr als vier Amtsblattseiten umfassenden Begründung seines Vorschlages in die betreffende Referendumsvorlage zu verlangen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt im Falle seiner Annahme durch das Volk mit dem Tage der Konstatirung des Abstimmungsergebnisses durch den Kantonsrath in Kraft. Es werden durch dasselbe alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze aufgehoben.

Dieser Vorschlag will eine Aenderung der Verfassung vermeiden, und nur innert dem Rahmen des Artikel 29 eine Verbesserung anstreben. Artikel 29 läßt ganz offen, in welcher Weise die Zustimmung der 5000 Stimmberechtigten zu erfolgen habe. Nichts steht entgegen, daß diese Zustimmung auf amtlichem Wege eingeholt werde, indem einfach am Fuße eines Stimmzeddels die Frage beigefügt wird: Schließt Ihr euch dem und dem in der Vorlage enthaltenen Initiativbegehren an? So kommt das Begehren zur Kenntniß aller Stimmberechtigten; Jeder, der zustimmen will, hat Gelegenheit dies zu thun; er kann dies geheim thun und es ist ihm die nöthige Zeit zur Ueberlegung gelassen. Alle Vorsichtsmaßregeln, welche man jetzt zur Sicherung gegen Mißbräuche für nöthig erachtet, die Beglaubigung der Unterschrift, die Beurkundung der Stimmberechtigung, die zeitliche Einschränkung der Unterschriftensammlung, fallen dahin; die Zustimmung erfolgt in ein und derselben Stunde und zerstreut sich nicht über Monate; man ist sicher, daß nur Stimmberechtigte sich aussprechen und daß nicht der eine für den andern unterzeichnet. Vergleicht man den Aufwand, der für die Sammlung jener 122,000 Unterschriften nöthig war, mit dem Aufwand, der nach gegenwärtigem Vorschlag hiezu erforderlich gewesen wäre, so fällt auch diese Vergleichung in hohem Maße zu Gunsten dieses Vorschlags aus, ganz abgesehen davon, daß aus dieser Art der Behandlung die Bürger gewiß weit mehr politische Bildung gewinnen können, als aus jenen agitatorischen Unterschriftensammlungen, die wohl eher zur Diskreditirung des Initiativrechtes beitragen mußten.

Diese Vergünstigung soll aber erst dann eintreten, wenn der Initiant mit seinem Begehren vorgängig den Kantonsrath begrüßt und dort nicht die Unterstützung durch 1/3 gefunden hatte.

Daneben bleibt das Recht bestehen, daß die Zustimmung der 5000 auch durch Unterschrift eingeholt werden darf. Tauchen Begehren auf, die nach der Reihenfolge erst später zur Abstimmung kämen, deren baldige Erledigung aber als sehr dringlich angesehen wird, so mögen diese den letzteren Weg betreten. Es ist sicher, daß dieser Aufwand höchst selten mehr gemacht werden wird.

Auch dieser Entwurf erlitt das Schicksal, von „demokratischer" Seite angefochten zu werden. Es hatte diese Anfechtung zur Folge, daß die 5000 Unterschriften für denselben nicht aufzubringen waren.

Gegen den einzigen vorgebrachten Einwand, daß auf diese Weise die Stimmberechtigten mit allem Unsinn behelligt würden, läßt sich allerdings nicht streiten. Es liegt auf der Hand, daß wirklicher Unsinn vom Kantonsrathe ohne weiteres zurückgewiesen würde; was aber den „Unsinn" in weiterer Bedeutung des Wortes anbelangt, so darf wohl als sicher angenommen werden, daß die Sache in Zukunft nicht schlimmer herauskommen würde, als bisher. Nach den bisherigen Erfahrungen aber darf sich die Volksinitiative bezüglich der materiellen Begründetheit, des „Sinnes" ihrer Vorlagen wohl neben die Initiative der Behörden stellen.

Die gegnerische Argumentation erinnert lebhaft an die im Jahr 1842 im Großen Rathe vom Stapel gelassene Rede eines Junkers, der meinte:

„Das demokratische Element sei seiner Natur nach vor den andern geeignet, den Staat einem Zustande der Barbarei entgegenzuführen. Es gebe Leute, die nicht mehr in einer so (durch Einführung einer Volksabstimmung über Gesetze) verpfuschten Repräsentative sitzen wollten. Dann könnten der „Wächter" und der „Mauser" das Ding so gut versehen wie der Mann von Bildung. Eine gute Gesetzgebung bedürfe einer Einsicht und Besonnenheit, die über das Alltägliche erhaben und gar nicht Jedem angeboren sei —

und dem dann Bluntschli treffend erwiderte:

„In einigen Voten ist es mir fast vorgekommen, als ob der Große Rath eine eigene Rasse wäre, als ob die Kultur in diesem Saale und die Kultur des Volkes himmelweit verschieden wären. Ich glaube das nicht; ich bin überzeugt, daß in den untern Klassen ganz schlichte und einfache Leute sehr viel und gewiß eben so viel Einsicht in manche Lebensverhältnisse haben, wie sie hier zu finden ist."

Unbedenklich würden wir auch die Limitirung der Zahl der Initiativbegehren, wie sie in obigem Vorschlag enthalten ist, streichen. Man muß nur nicht meinen, daß sofort nach Eröffnung des Vorschlagsrechtes sich jeder Bürger darauf verlegen werde, Gesetzesvorschläge einzubringen. Wie ungemein gering ist die Zahl der in unseren Gemeinden gestellten Motionen! Wie gering die Zahl der Initiativbegehren in den Kantonen, wo ohne weiteres jeder Vorschlag dem Volke vorgelegt wird! Wie gering die Zahl der Petitionen allgemeinen Charakters auch dort, wo Jedem die Einreichung einer Petition gestattet ist? Auch bei voller Freigebung der Initiative

sind Schranken vorhanden. In der Regel wird nur da, wo ein wirkliches Bedürfniß sich geltend macht, wo tiefgehende Uebelstände vorhanden sind, die Initiative ergiffen werden. Nur der wird als Initiant auftreten, der sich darüber klar ist, in welcher Weise durch eine staatliche Maßnahme dem Uebelstande abgeholfen, das Bedürfniß befriedigt werden kann. Er muß seine Ideen als Gesetzesvorschlag formuliren, und begründen; er muß sie in Vorberathungen vertheidigen und auch andere davon zu überzeugen suchen. Er muß vor der Oeffentlichkeit dafür einstehen und das Urtheil der öffentlichen Meinung über sich ergehen lassen; er wird insbesondere auch die Wahrscheinlichkeit einer Annahme seines Vorschlages in der Volksabstimmung im Auge behalten. Es ist hienach die Initiative in der freien Form in gewissem Sinne beschränkter als die an die Zustimmung von 5000 Unterschriften gebundene. Aber jene Schranken sind keine künstlichen, gemachten, sondern natürliche, und jene natürlichen Schranken werden sich unter allen Verhältnissen, in engeren oder weiteren Gebieten, wirksam genug erweisen, um die in kurzsichtigem Mißtrauen befürchtete Ueberschwemmung mit unnützen Vorschlägen so weit hintan zu behalten, als dies bei der gegenwärtigen Einrichtung der Initiative der Fall ist. Und wenn sogar zugegeben werden mag, daß auch etwa einmal ein unpassender Vorschlag eingebracht und hartnäckig festgehalten werden könnte, was für ein Schaden entstünde denn daraus? Gar keiner; das Volk wird einfach verwerfen und damit ist die Sache aus. Kann diese kleine Unbequemlichkeit, eine unpassende Vorlage verwerfen zu müssen, in Betracht kommen, gegenüber den ungemeinen Vortheilen der freien Initiative? Ist dies bei der jetzigen Einrichtung der Initiative ausgeschlossen? Sind nicht auch schon Vorlagen der Behörden als unpassend vom Volke zurückgewiesen worden? Hat deswegen Jemand daran gedacht, den Behörden das Initiativrecht zu entziehen?*)

*) Wir hoffen, es werden diese Erörterungen auch den praktischen Erfolg haben, daß bei der bevorstehenden Verschmelzung von Zürich und Ausgemeinden das Motionsrecht in gleicher freier Form auch für die neue Gemeinde bestehen bleibe, wie das für alle andern der Fall ist.

Es ist nun nicht zu leugnen, daß Besseres als obiger Vorschlag geschaffen werden könnte, wenn man auf die durch die gegenwärtige Verfassung gegebenen Schranken keine Rücksicht nimmt. Mit Referendum und Initiative müßte vor Allem das Petitionsrecht in engere Verbindung gesetzt werden. Wenn das Petitionsrecht nur darin bestehen soll, daß Jeder über irgend einen Gegenstand eine Eingabe an den Kantonsrath machen darf, mit der dann diese Behörde nach Belieben verfährt, dann lohnt es sich in der That nicht der Mühe, dasselbe in der Verfassung besonders zu gewährleisten. Zum Petitionsrecht gehört gewiß auch, daß die Behörde jedem solchen Begehren eine sachgemäße Würdigung zu Theil werden lasse, den Petenten so weit nöthig zu den betreffenden Berathungen zuziehe und ihm schließlich einen motivirten Beschluß über seine Eingabe zustelle. Wenn das Petitionsrecht in dieser Ausdehnung gewährleistet ist und gehandhabt wird, dann dürfen füglich alle bloßen Anregungen auf den Petitionsweg verwiesen und die Initiative nur für Gesetzesvorlagen, die selbstverständlich unter Umständen auch nur in einem einzigen Paragraphen bestehen können, offen gelassen werden. Im weiteren aber wären die beiden Arten der Initiative, diejenige der Behörden und diejenige des Volkes, in engere Verbindung mit einander zu bringen. Auf der einen Seite sollten die Behörden den auf dem Wege der Petition an sie gelangenden Begehren möglichst entgegenkommen, zu den Vorberathungen der Gesetze sollten sie Leute aus den betheiligten Kreisen zuziehen. Jedes Gesetz, das aus der Berathung hervorgegangen, sollte vor definitiver Feststellung dem Volke zur Vernehmlassung unterbreitet und auf diesem Wege auch die nicht in den Behörden sitzenden intelligenten Bürger zur Mitarbeit an der Gesetzgebung herbeigezogen werden. Ein solches Vorgehen würde das Bedürfniß zur Stellung von Initiativbegehren wesentlich vermindern. Auf der andern Seite sollte jedem dem Volke entsprungenen Initiativbegehren nach der in obigem Gesetzesentwurf skizzirten Weise der Rath und die Beihülfe der Behörden behufs richtiger Gestaltung zu Theil werden und dem Initianten in allen bezüglichen Verhandlungen berathende Stimme zukommen. Jedem Initiativbegehren wäre ohne weiteres der Weg an's Volk zu öffnen. Der Kantonsrath mag sein Gutachten beigeben; es soll aber auch dem Initianten ein gleicher Raum zur Darlegung seiner

Gründe und Widerlegung allfälliger Einwände des Kantonsrathes verstattet werden. Bei solcher Einrichtung der Volksinitiative wird dieselbe in ihr Recht treten, und es wird das Vorurtheil schwinden, das, als Reminiscenz aus den Zeiten der „großgünstigen, gnädigen Herren und Väter", in der Volksinitiative nur eine unbefugte Einmischung in die Staatsgeschäfte zu erblicken vermag, für welche die Gewährleistung durch die Verfassung höchstens als „mildernder Umstand" eintritt.

So wenig man auch geneigt sein mag, den Einfluß der Gesetzgebung auf die Gestaltung der sozialen Verhältnisse im Ganzen und Großen zu überschätzen und so sehr man auch davon überzeugt sein mag, daß der Fortschritt der Menschheit am wenigsten durch das Zaubermittel der Gesetze, sondern vornehmlich durch die unablässige und unermüdliche Arbeit der Guten in Beispiel, Belehrung und Anregung auf allen andern Gebieten zu erreichen sei, so wird man doch nicht verkennen können, daß die gesetzgebende Gewalt auf die Gestaltung jener Verhältnisse innerhalb der Schranken eines Staates auf lange hemmend oder fördernd mit einzuwirken vermag. Nicht umsonst wehren sich diejenigen, welche auch nur ein Stück dieser Macht in den Händen haben, so energisch gegen jede Schmälerung dieses ihres Einflusses. Allerdings können nach Einführung des Referendums die Gewalthaber dem Volke nicht mehr ihren Willen als Gesetz aufzwingen; aber sie können doch noch in ihren Gesetzesvorschlägen vornehmlich ihre eigenen Interessen zur Geltung bringen. Wenn, wie es zur Zeit der Fall ist, das Vorschlagsrecht fast ausschließlich der Repräsentative zukommt und dem Volke nur der Entscheid zusteht, so daß das Volk in der Regel nur das annehmen oder verwerfen darf, was die Repräsentative ihm vorzulegen für gut findet, so übt es thatsächlich nur die eine Hälfte des Gesetzgebungsrechtes aus, die andere eben so wichtige Hälfte ist wie vor 1869 an die Repräsentative gebunden. Ganz die gleichen Gründe, mit welcher die erste Hälfte dem Volk übertragen wurde, sprechen dafür, ihm auch die zweite zuzuschreiben. Wenn in den Gesetzesvorschlägeu immer oder doch vornehmlich nur ein und derselbe Theil aller im Gesammtvolk vertretenen Interessen zum Worte kommen kann, so ist das gerade so schlimm nnd muß mit der Zeit

gerade so gut zu gewaltsamen Störungen führen, wie wenn beim Entscheide immer nur jener Theil der Interessen in die Wagschale fällt.

Ueberall steht zur Zeit in feuriger Schrift die soziale Gesetzgebung, deren Zweck die Hebung der zur Zeit unteren Klassen ist, auf den Traktandenlisten. Nun sind aber gerade jene Klassen, um deren Interessen es sich dabei handelt, in den Repräsentativkörpern gar nicht oder doch in ganz ungenügender Weise vertreten. Die Sachlage ist somit in dieser Beziehung nicht wesentlich verschieden von jenen früheren Zeiten, da eine Kategorie der Bürger in Gesetzgebung, Gericht und Verwaltung die Interessen aller vertrat. Es liegt aber auf der Hand, daß ein Peter bei aller Wohlmeinenheit für einen Paul nicht in der Lage sein kann, dessen Interessen so gut zu vertreten und zu wahren, wie Paul selbst, zumal wenn wie hier die Interessen beider in einem gewissen Widerspruch stehen. Man weiß, wie weit bei all' seiner Bildung, bei all' seinem guten Willen und aller gutgemeinten Sorge für das Wohl des Ganzen das väterliche Regime von ehedem gekommen ist. Die Initiative in freier Form ist das einzige Mittel, jenen Klassen zum Worte zu verhelfen, ihnen zu ermöglichen, das ganze Volk mit in das Interesse der sozialen Umgestaltung zu ziehen. Es mag mancher dieser Vorschläge zunächst verworfen werden; aber es werden doch alle Bürger angehalten, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen. Was denselben heute noch viel zu weit gehend, ja unmöglich erscheinen mag, wird ihnen, wenn sie durch fortgesetzte Belehrung in diese neuen Gedankenreihen sich eingewöhnen, nach vielleicht nicht langer Zeit als leicht thunlich vorkommen. So sollte es möglich werden, wenigstens Schritt um Schritt dem fernen Ziele zuzusteuern, daß Niemand durch ein Uebermaß aufgezwungener Arbeit erdrückt wird und Jedem in allen Lagen des Lebens eine angemessene Existenz gesichert ist. Darin hatte Sieber wohl recht, daß wenn überhaupt eine friedliche Lösung der sozialen Fragen möglich ist, sie nur auf diesem Boden erzielt werden kann.

Anhang.

Die

wesentlichsten Bestimmungen der Verfassungen

der Kantone und des Bundes

über

Referendum, Initiative und Verfassungsrevision.

Bund. 1874. Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird. — Ein Initiativrecht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision der Bundesverfassung beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn 50,000 stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision derselben verlangen, so muß die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger bejahend aus, so sind beide Räthe neu zu wählen und die Revision an Hand zu nehmen. — Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der Stimmenden im ganzen Land und in der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Zürich. 1869. Der Volksabstimmung sind zu unterstellen: alle Verfassungsänderungen, Gesetze und Konkordate, diejenigen Beschlüsse des Kantonsrathes, welche derselbe nicht endgültig zu fassen befugt ist (Entscheid über neue einmalige Ausgaben von über 250,000 Fr. für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 20,000 Fr.), Schlußnahmen, welche der Kantonsrath von sich aus zur Abstimmung bringen will. Der Kantonsrath ist nicht befugt, Gesetze oder Beschlüsse vor der Abstimmung provisorisch in Kraft zu setzen.

Wenn ein Stimmberechtigter, unterstützt von 1/3 der in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder des Kantonsrathes, oder wenn 5000 Stmmberechtigte oder eine Anzahl von Gemeindeversammlungen, in welchen 5000 dafür gestimmt haben, das Begehren nach Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder verfassungsmäßig nicht ausschließlich in die Befugniß des Kantons-

rathes fallenden Beschlusses verlangen, und in den beiden letztern Fällen der Kantonsrath nicht von sich aus entspricht, so ist die Volksabstimmung darüber anzuordnen. Der Kantonsrath hat das Begehren zu begutachten; er kann neben einem aus der Volksinitiative hervorgegangenen Gesetzesentwurf auch einen abgeänderten Entwurf der Volksabstimmung unterbreiten.

Die Revision der Verfassung kann jederzeit auf dem Wege der Gesetzgebung, jedoch mit doppelter Berathung im Kantonsrath vorgenommen werden. Falls auf dem Wege der Volksinitiative die Revision der Gesammtverfassung beschlossen wird, so findet eine Neuwahl des Kantonsrathes statt, welcher die Revision an Hand zu nehmen hat.

Bern. 1846. Die politischen (Gemeinde-) Versammlungen stimmen ab: 1) über die Veränderungen der Kantonsverfassung, 4) über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden.

1869. (Gesetz.) Alle Gesetze sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen; ebenso diejenigen Großrathsbeschlüsse, welche eine Gesammtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens 500,000 Fr. zur Folge haben. Ferner unterliegt der Volksabstimmung der vierjährige Voranschlag, enthaltend einen summarischen Voranschlag der jährlichen Bedürfnisse des Staatshaushaltes, einen vollständigen Amortisationsplan der Staatsschulden, einen summarischen Voranschlag der ordentlichen Staatseinnahmen, die Steueranlage. Jeder Beschluß des Gr. Rathes, durch welchen der Voranschlag modifizirt würde, setzt zu seiner Gültigkeit eine Revision desselben voraus. Bis zur Genehmigung des revidirten Voranschlages durch das Volk bleibt der letzt angenommene in Kraft.

1846. Auf Antrag des Gr. Rathes oder auf Begehren von wenigstens 8000 Stimmberechtigten entscheidet das Volk, ob eine Revision der Verfassung vorzunehmen sei und ob dieselbe durch den Gr. Rath oder durch einen Verfassungsrath zu geschehen habe.

Luzern. 1875. Ueber Gesetze, Staatsverträge und über Finanzdekrete, welche eine einmalige außerordentliche Ausgabe von wenigstens 200,000 Fr. oder eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von 20,000 Fr. zur Folge haben, findet eine Volksabstimmung statt

auf schriftliches Begehren von 5000 Stimmberechtigten. Auch kann der Gr. Rath einen Beschluß von sich aus dem fakultativen Referendum oder der Volksabstimmung unterstellen.

Eine Verfassungsrevision tritt ein, wenn 5000 Stimmberechtigte unterschriftlich dies verlangen und die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Die Revision erfolgt durch einen Verfassungsrath; für die Annahme oder Verwerfung der Verfassung ist die Mehrheit der Stimmenden entscheidend. Es kann auch der Kantonsrath von sich aus einzelne Artikel der Verfassung abändern, vorbehältlich der Zustimmung des Volkes.

Uri. 1850/51. Die oberste souveräne und gesetzgebende Gewalt ist die Landsgemeinde. Was da die Mehrheit beschließt, ist Gesetz des ganzen Kantons. Ihr sind vorzulegen: Wichtigere Staatsverträge oder Verkommnisse, Vermehrung oder Einführung neuer indirekter Steuern und die Erhebung direkter Steuern, Abtretung oder Verzichtleistung von wichtigen Landesrechten, Staatsanleihen, Schaffung neuer Amtsstellen mit fixem Gehalt; sie übt die ganze Gesetzgebung aus. Immerhin kann der Landrath in dringenden Fällen von sich aus die nöthigen Gesetze erlassen, die bis zur nächsten Landsgemeinde provisorisch in Kraft bleiben; ebenso ist der Landrath der kompetente Ausleger der Gesetze; er schließt die minder wichtigen Verträge und Konkordate ab.

Jeder Gegenstand, um von der Landsgemeinde in Berathung genommen werden zu können, muß entweder vom Landrathe angetragen oder von sieben ehrlichen Männern aus so viel verschiedenen Geschlechtern des Landes begehrt werden; die 7 Männer müssen sich an der Landsgemeinde persönlich stellen. Der Landrath hat sein Gutachten über das Begehren abzugeben. Wenn während des Jahres ein Siebengeschlechtsbegehren gestellt wird, so soll der Landrath entscheiden, ob er dem Begehren entsprechen wolle oder nicht. Im entsprechenden Falle oder wenn sonst eine außerordentliche Landsgemeinde zusammen zu berufen ist, soll solche ausgekündet und dann auch keine anderen Geschäfte, als wofür die Versammlung ausgeschrieben ist, an derselben verhandelt werden.

Die Landsgemeinde kann jederzeit die Verfassung ganz oder theilweise abändern. Eine Totalrevision muß durch eine von der

Landsgemeinde zu bezeichnende Behörde vorberathen werden; erst in einer spätern Gemeinde kann auf deren Vorschlag hin die neue Verfassung angenommen werden.

Schwyz 1876. 1877. Der Volksabstimmung unterliegen die Gesetzesentwürfe, ferner alle Finanzdekrete, welche eine einmalige außerordentliche Ausgabe von mehr als 50,000 Fr. bedingen oder eine neue wiederkehrende Ausgabe von mehr als 10,000 Fr. zur Folge haben. Der Volksabstimmung unterliegen auf schriftliches Begehren von 2000 Stimmberechtigten alle vom Kantonsrath ratifizirten Verträge mit andern Staaten, sowie alle Dekrete und Verordnungen des Kantonsrathes, welche in der kantonalen Befugniß liegen und nicht durch die eidgenössische Gesetzgebung gefordert sind. Der Kantonsrath kann von sich aus jeden seiner Beschlüsse der Volksgenehmigung unterbreiten und umgekehrt sich von vorneherein durch Volksabstimmung für die definitive Erlassung eines Gesetzes ermächtigen lassen.

Wenn 2000 stimmberechtigte Bürger die Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder die Erlassung eines neuen Gesetzes verlangen, so hat das Volk darüber abzustimmen.

Eine Totalrevision der Verfassung erfolgt: a. wenn 2000 Stimmberechtigte dies verlangen und die Mehrheit des Volkes zustimmt und zwar in diesem Falle durch einen Verfassungsrath; b. wenn der Kantonsrath mit der absoluten Mehrheit die Revision beschließt und das Volk zustimmt. Eine Partialrevision erfolgt: a. wenn dies der Kantonsrath mit Mehrheit beschließt; b. wenn 2000 Stimmberechtigte unter Angabe der zu revidirenden Artikel ein solches Begehren stellen.

Obwalden. 1867. Der Landsgemeinde steht zu: Die Annahme oder Verwerfung der Verfassung, der Gesetze und andern verfassungsgemäß an sie gelangenden Anträge, — als Gesetze werden alle Erlasse angesehen, welche die Rechte und Pflichten der Privaten, der öffentlichen Genossenschaften, der Gemeinden und des Staates, sowie die organischen Einrichtungen des Staates, des Gerichts- und Verwaltungswesens allgemein und bleibend bestimmen; — die Bewilligung einer Landessteuer und die Aufnahme von Anleihen; die Beschlußfassung über Straßen- und Hochbauten, deren Gesammtkosten

die Summe von 10,000 Fr. übersteigen. Die Landsgemeinde kann den Erlaß eines Gesetzes dem Kantonsrath übertragen; dasselbe muß aber auf Begehren von 400 Bürgern der nächsten Landsgemeinde vorgelegt werden und bleibt inzwischen sistirt.

Jeder Stimmfähige hat das Recht, der Landsgemeinde Anträge, welche ihrer Natur nach in den Bereich der Landsgemeinde gehören, einzureichen. Wofern eine solche Eingabe keine Verletzung der Bundes- oder Kantonalverfassung oder von Privatrechten in sich schließt, auch nicht gegen von den übrigen Behörden in Gemäßheit ihrer Befugnisse erlassene Erkenntnisse und Urtheile gerichtet ist, so kann deren Vorlage nicht verhindert werden. Der Kantonsrath begutachtet die Eingabe. Lautet das Gutachten auf Verwerfung, so kann der Antragsteller seine Eingabe zurückziehen. Beharrt er darauf, so hat er den Antrag vor der Landsgemeinde persönlich zu stellen. Dieselbe kann nur über die unveränderte Annahme der Motion oder des kantonsräthlichen Gutachtens oder die einfache Verwerfung beider abstimmen.

Ob eine Total- oder eine Partialrevision der Verfassung vorzunehmen sei, entscheidet auf Begehren von 500 Stimmberechtigte oder auf Antrag des Kantonsrathes die Landsgemeinde, zugleich bestimmend, ob die Revision durch einen Verfassungsrath oder durch den Kantonsrath zu erfolgen habe. Wird die revidirte Verfassung verworfen, so beschließt die Landsgemeinde, ob die Revision fallen zu lassen oder ob und durch welche verfassungsgemäße Behörde dieselbe fortzusetzen sei.

Nidwalden. 1877. Die Landsgemeinde ist die höchste souveräne Wahl- und gesetzgebende Behörde des Kantons. Ihr steht zu: die Annahme oder Verwerfung der Gesetze und anderer verfassungsmäßig an sie gelangenden Anträge, sowie die einleitenden Beschlüsse zu einer künftigen Verfassungsrevision; die Dekretirung der Landsteuer und die Bewilligung von Anleihen über dem Betrag von 6000 Fr.; die Ertheilung der nöthigen Vollmacht an den Landrath für außerordentliche Ausgaben und Veräußerung von Staatsgut. Sie kann den Landrath ermächtigen, allein oder mit Zuzug anderer Behörden in ihrem Namen neue Gesetze zu erlassen oder bestehende abzuändern.

Jeder stimmfähige Kantonseinwohner, sowie die Landes- und Gemeindebehörden, Korporationen und Vereine sind berechtigt, Anträge an die Landsgemeinde zu bringen. Diese Anträge dürfen nichts enthalten, was der Kantons- oder Bundesverfassung zuwiderläuft oder allfälligen Privatrechten zu nahe tritt. Der Landrath entscheidet über die Zulässigkeit der Anträge und veröffentlicht die zugelassenen sammt seinen Anträgen im Amtsblatt, worauf jeder Stimmberechtigte 2c. Gegen- oder Abänderungsanträge einreichen kann, über deren Zulässigkeit wiederum der Landrath entscheidet, eventuell unter Stellung von Abänderungs- und Gegenanträgen. An der Landsgemeinde darf nur über die so gestellten Anträge abgestimmt werden; es steht jedem Stimmberechtigten zu, die Abstimmung über einen vom Antragsteller zurückgezogenen Antrag zu verlangen.

Eine Total- oder Partialrevision der Verfassung ist vorzunehmen, wenn die Landsgemeinde auf Antrag des Landrathes oder von 800 stimmfähigen Kantonseinwohnern dieselbe beschließt, zugleich bestimmend, ob dieselbe durch den Landrath oder einen Verfassungsrath vorzunehmen sei. Wird deren Ergebniß verworfen, so beschließt die Landsgemeinde, ob die Revision fallen zu lassen oder ob und durch welche Behörde sie fortzusetzen sei.

Glarus. 1878. In die Kompetenz der Landsgemeinde fallen: die Gesetzgebung, die hoheitlichen Verfügungen über das Salz- und Forstwesen, die Gewässer, Jagd und Fischerei 2c. 2c., Verträge und Verkommnisse, Errichtung und Aufhebung öffentlicher Beamtungen und ihre Besoldungen; das Steuerwesen und alle Verfügungen betreffend die zur Bestreitung der Landesausgaben erforderlichen Mittel; alle Anstalten, Bauten und Anschaffungen, deren Totalkosten 5000 Fr. übersteigen, außerordentlich dringende Verumständungen vorbehalten.

Für die von der Landsgemeinde zu behandelnden Gegenstände wird alljährlich vom dreifachen Landrath ein Memorial gebildet, welches vier Wochen vor der Landsgemeinde dem Volke mitgetheilt werden soll. Den Behörden, sowie jedem stimmberechtigten Einwohner steht das Recht zu, Vorschläge zu Gesetzen und hoheitlichen Beschlüssen, die sie bei ihrer aufhabenden Landespflicht der Ehre und dem Nutzen des Vaterlandes angemessen erachten, an das Lands-

gemeindememorial zu geben. Die Anträge werden vom Landrathe geprüft, und wenn sich im Landrath mehr als 10 Stimmen für Erheblichkeit aussprechen, mit dem Gutachten des Landrathes dem Memorial einverleibt. Die nicht erheblich erklärten werden ohne Gutachten angefügt; über solche Anträge wird nur auf speziellen Anzug an der Landsgemeinde eingetreten und zwar kann sie nur die Ablehnung oder Zuweisung an den Landrath zur Begutachtung beschließen, so daß dann die wirkliche Behandlung erst in der nächsten Landsgemeinde erfolgt. — Gegen ein neu angenommenes Gesetz sollen vor Ablauf von 3 Jahren keine Abänderungsanträge angenommen werden dürfen, — es wäre denn, daß sich dasselbe offenbar dem Lande nachtheilig erweisen würde.

Anträge auf Abänderung der Verfassung können alljährlich an's Memorial gestellt werden und es wird mit denselben wie mit den übrigen gesetzgeberischen Eingaben verfahren. Zunächst kommt nur die Frage zur Abstimmung, ob eine Revision der Verfassung vorzunehmen sei und bezüglich welcher Punkte. Der dreifache Landrath hat dann der nächsten Landsgemeinde seine Anträge vorzulegen; daneben kann er aber auch den Antrag auf Belassung der bisherigen Verfassungsbestimmung stellen.

Zug. 1873. 1876. 1881. Ueber Gesetze, Staatsverträge und Finanzdekrete, welche eine einmalige außerordentliche Ausgabe von wenigstens 40,000 Fr. oder eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe von wenigstens 5000 Fr. zur Folge haben, findet eine Volksabstimmung statt, wenn: a. unmittelbar nach der definitiven Schlußabstimmung im Kantonsrath ein Drittheil sämmtlicher Kantonsräthe eine solche verlangt, b. binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung an wenigstens 500 Stimmberechtigte beim Regierungsrathe das Begehren für eine solche Abstimmung stellen. Der Kantonsrath kann auch von sich aus einen Beschluß der Volksabstimmung unterstellen.

Wenn 1000 Stimmberechtigte durch gemeindeweise geordnete Unterschriften den Erlaß, die Aufhebung oder die Abänderung eines Gesetzes oder einer in die Kompetenz der gesetzgebenden Gewalt fallenden Schlußnahme in motivirter Eingabe verlangen, so ist der Kantonsrath verpflichtet, das betreffende Begehren in Berathung zu ziehen und den Volksentscheid hierüber herbeizuführen, sofern er dem

Gesuche nicht von sich aus entsprechen will. Der Kantonsrath kann dem Volke außer seiner Vorlage auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen.

Wenn 1000 Stimmberechtigte in obiger Form das Begehren nach Revision der Verfassung stellen und die Mehrheit der Stimmenden sich dafür ausspricht, so hat der Kantonsrath die Berathung an Hand zu nehmen und das Ergebniß dem Volke in den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Bei Verwerfung desselben bleibt es beim Alten. Ebenso kann der Kantonsrath, sofern die absolute Mehrheit desselben eine Revision beschließt, unter Vorbehalt der Zustimmung des Volkes die einer Verbesserung zu unterwerfenden Artikel der Verfassung abändern.

Freiburg. 1857. Eine vollständige oder theilweise Revision der Verfassung findet statt, wenn auf Beschluß des Gr. Rathes oder auf Begehren von 6000 Aktivbürgern die Mehrheit der Aktivbürger sich dafür ausspricht. Die totale Revision findet durch einen Verfassungsrath statt, der nach Verwerfung eines ersten Entwurfes durch die Mehrheit der Stimmenden einen zweiten Entwurf macht, nach dessen Verwerfung ein neuer Verfassungsrath zu wählen ist. Die partiale Revision geschieht durch den Gr. Rath; deren Resultat unterliegt der Volksabstimmung.

Solothurn. 1875. Der Genehmigung des Volkes unterliegen: a. Die vom Kantonsrath erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse (inbegriffen solche über allgemeine Steuern, Abgaben und Sporteln), sowie Staatsverträge gesetzgeberischer Natur. — b. Alle Kantonsrathsbeschlüsse, welche für denselben Gegenstand eine neue einmalige Gesammtausgabe von wenigstens 100,000 Fr. oder eine neue jährlich wiederkehrende Verwendung von mehr als 20,000 Fr. zur Folge haben, sofern darüber als Gesammtausgabe nicht schon eine Abstimmung stattgefunden hat. — c. Schlußnahmen, welche der Kantonsrath von sich aus der Volksabstimmung unterbreiten will.

Wenn wenigstens 2000 Stimmberechtigte den Erlaß eines neuen oder die Aufhebung oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes oder einen in die Kompetenz des Kantonsrathes fallenden Beschluß verlangen, so ist derselbe gehalten, den eingereichten Vorschlag in Be-

rathung zu ziehen und das Ergebniß der Volksabstimmung zu unterstellen.

Die Verfassung kann durch den Kantonsrath auf eigenen Beschluß hin revidirt werden. — Sie ist durch einen Verfassungsrath zu revidiren, wenn auf das mittelst Unterschrift oder durch Stimmgebung in Gemeindsversammlungen gestellte Verlangen von wenigstens 3000 Stimmberechtigten oder auf den Antrag des Kantonsrathes die Mehrheit der Stimmenden die Vornahme einer Revision beschließt. Nach Verwerfung einer ersten Vorlage hat der Verfassungsrath einen zweiten Entwurf auszuarbeiten; wird derselbe verworfen, so hat das Volk über Fortsetzung der Revision zu entscheiden und bejahendenfalls einen neuen Verfassungsrath zu wählen.

Baselstadt. 1875. Gesetze, sowie allgemein verbindliche Großrathsbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen der Gesammtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 1000 Stimmberechtigten verlangt, oder vom Großen Rathe beschlossen wird.

Eine Anzahl von 1000 Stimmberechtigten ist befugt, jederzeit beim Großen Rathe das Begehren um Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder Großrathsbeschlusses zu stellen. Tritt der Große Rath nicht darauf ein, so ist der Entscheid darüber, ob dem Begehren Folge zu geben sei, unter Vorlage der Motive der Gesammtheit der Stimmberechtigten anheimzustellen.

Wird vom Großen Rathe sofort oder infolge einer Volksabstimmung darauf eingetreten und ein Gesetzes- oder Beschlussesentwurf ausgearbeitet und vom Großen Rathe genehmigt, so ist derselbe der Gesammtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Der Große Rath kann jeweilen und unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums die Revision der Verfassung beschließen und bestimmen, ob dieselbe von ihm selbst oder von einem neu zu wählenden Großen Rathe vorzunehmen sei. — Wenn 1000 Stimmberechtigte die Revision verlangen, so soll der Große Rath das Verlangen mit seinem Gutachten der Volksabstimmung unterbreiten, die zugleich darüber entscheidet, ob die Revision durch den bisherigen oder einen neuen Großen Rath vorgenommen werden soll. Wird die revidirte Verfassung oder die abgeänderten Paragraphen vom Volk verworfen, so bleibt die bestehende Verfassung unverändert in Kraft.

Baſellandſchaft. 1863. Alle Geſetze, allgemein verbindlichen Beſchlüſſe und Verträge werden dem Volke in ſeinen Gemeindeverſammlungen, zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Beſtehende Geſetze und allgemein verbindliche Beſchlüſſe ſollen theilweiſe oder ganz abgeändert werden, wenn 1500 Bürger es verlangen und die Mehrheit der Stimmenden zuſtimmt.

Sofern 1500 Stimmberechtigte oder der Landrath eine Reviſion der Verfaſſung verlangen, ſo hat das Volk ſich darüber auszuſprechen. Die Reviſion iſt durch einen Verfaſſungsrath vorzunehmen.

Bei allen dieſen Abſtimmungen muß die abſolute Mehrheit der ſtimmberechtigten Bürger anweſend ſein.

Schaffhauſen. 1876. Der Abſtimmung des Volkes ſind auf Verlangen von 1000 oder mehr Aktivbürgern zu unterſtellen: alle Geſetze und Staatsverträge und diejenigen Beſchlüſſe des Großen Rathes, welche für einen beſonderen Zweck eine neue einmalige Geſammtausgabe von mindeſtens 150,000 Fr. oder eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe von mindeſtens 15,000 Fr. zur Folge haben.

Wenn 1000 und mehr Aktivbürger den Erlaß irgend eines Geſetzes verlangen, ſo hat der Große Rath den diesfälligen Vorſchlag zu berathen und das Ergebniß dieſer Berathung, ſowie, wenn daſſelbe mit dem Vorſchlag der Initianten nicht übereinſtimmt, auch dieſen letzteren in Geſetzesform zur Volksabſtimmung zu bringen. Jeder Initiativvorſchlag wird ſofort im Amtsblatt veröffentlicht, unter Angabe der Friſt, innerhalb welcher gleichartige Begehren eingereicht werden dürfen (60 Tage).

Die theilweiſe Reviſion der Verfaſſung findet auf dem Wege der Geſetzgebung ſtatt. — Die Initiative für die Geſammtreviſion ſteht ſowohl dem Großen Rathe als 1000 und mehr Stimmberechtigten zu; das Volk entſcheidet, ob die Reviſion durch den Großen Rath oder durch einen Verfaſſungsrath vorzunehmen ſei. Wird eine Vorlage verworfen, ſo hat die betreffende Behörde eine zweite Vorlage zu machen u. ſ. f. Jedoch kann nach Verwerfung einer Vorlage auf Beſchluß der betreffenden Behörde oder von 1000 Aktivbürgern dem Volke die Frage vorgelegt werden, ob die Totalreviſion fortzuſetzen oder aber der Beſchluß auf Totalreviſion aufzuheben ſei. Großer Rath und Verfaſſungsrath können jederzeit abberufen werden.

Appenzell A.-Rh. 1876. Der Landsgemeinde allein steht es zu, auf verfassungsmäßigem Wege Gesetze zu erlassen, abzuändern oder aufzuheben; auch müssen derselben wichtigere Verträge von allgemein verbindlicher Natur, sowie Vorlagen betreffend bedeutendere neue Bauten auf Kosten des Landes und überhaupt alle Kantonsrathsbeschlüsse von finanziell größerer Tragweite zur Bestätigung unterstellt werden.

Dem Kantonsrath, sowie einer der Mitgliederzahl desselben wenigstens gleichkommenden Anzahl von Stimmberechtigten steht das Recht zu, Anträge an die Landsgemeinde zu stellen. Letztere sind vom Kantonsrathe zu begutachten und mit einer allfälligen Begründung der Antragsteller der Landsgemeinde vorzulegen. An der Landsgemeinde ist keine Diskussion gestattet.

Die Revision der Verfassung geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung. Wird eine Totalrevision begehrt, so ist der Landsgemeinde vorerst die Frage vorzulegen, ob sie in eine solche eintreten wolle oder nicht und im bejahenden Falle, wer damit zu beauftragen sei.

Appenzell I.-Rh. 1872. Das Volk gibt sich seine Verfassung und entscheidet über Annahme oder Verwerfung der Gesetze in der Landsgemeinde. Der Große Rath beschließt über den Beitritt zu Konkordaten, über das Maß der Steueranlagen, über den jährlichen Voranschlag.

Alle Kantonseinwohner, sowie Genossenschaften und Ortskreise haben das Recht, an die Orts- und Kantonsbehörden ihre Wünsche und Verlangen zu stellen. Jeder auf Abänderung der Verfassung und auf Erlaß von Gesetzen sich beziehende Antrag, den Stimmfähige der Landsgemeinde vortragen wollen, muß vorgängig dem Großen Rathe zur Kenntnißnahme vorgelegt werden. Falls ein solcher Antrag nicht vom Großen Rathe aus an die Landsgemeinde gebracht wird, so hat ein Stimmfähiger, für sich oder als Vertreter Mehrerer, das Recht, den Antrag, sofern dieser nicht den Bestimmungen dieser Verfassung oder derjenigen des Bundes widerstreitet, persönlich der Landsgemeinde vorzutragen und die Abstimmung darüber zu verlangen.

Jede Abänderung der Verfassung geht von der Landsgemeinde aus. Jeder Stimmfähige kann nach Maßgabe obiger Bestimmung bei der Landsgemeinde einen Antrag auf theilweise oder gänzliche

Verfassungsabänderung stellen, worüber die Stimmenmehrheit entscheidet.

St. Gallen. 1875. Alle Gesetze, sowie diejenigen allgemein verbindlichen Beschlüsse des Großen Rathes, die nicht dringlicher Natur sind, sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn dies von 6000 stimmfähigen Bürgern durch schriftliches oder mündliches Begehren beim Gemeindeammannamte oder durch Abzählung an einer Bürgerversammlung verlangt wird.

1861. Eine Total- oder Partialrevision der Verfassung erfolgt auf Antrag von 10,000 Bürgern durch Entscheid des Volkes, das zugleich bestimmt, ob dieselbe einem Verfassungsrathe oder dem Großen Rathe zu übertragen sei. Der Große Rath darf auch von sich aus Anträge auf Abänderung einzelner Bestimmungen der Verfassung der Volksabstimmung unterstellen, sofern die Abänderungen in zwei Berathungen je mit der absoluten Mehrheit sämmtlicher Mitglieder angenommen wurden.

Graubünden. 1880. Der Volksabstimmung unterliegen: Verfassungsänderungen; Staatsverträge und Konkordate; Gesetze (organische Gesetze, bürgerliche und Strafgesetze mit Einschluß derjenigen über das gerichtliche Verfahren in Zivilsachen, sowie in Kriminal- und Strafpolizeisachen; Verwaltungsgesetze, insbesondere im Steuer-, Schul-, Straßen-, Forst-, Jagd- und Fischerei-, im Gesundheits- und Armenwesen, sowie in anderen Gebieten der Verwaltung und Volkswirthschaft); diejenigen Bestimmungen kantonaler Ausführungsverordnungen zu Bundesgesetzen, welche nicht nothwendige Folge der letzteren sind und ihrer Natur nach im Sinne der vorstehenden Bestimmung in das Gebiet der Volksgesetzgebung fallen; Beschlüsse des Großen Rathes, durch welche neue Kantonsbehörden aufgestellt werden sollen; Großrathsbeschlüsse, welche eine neue Ausgabe von 100,000 Fr. oder mehr zur Folge haben, oder eine neue, voraussichtlich in 5 aufeinander folgenden Jahren wiederkehrende Ausgabe von mindestens 20,000 Franken in sich schließen, anderweitige Beschlüsse des Großen Rathes, welche derselbe der Volksabstimmung zu unterstellen für gut findet.

Auf Begehren von wenigstens 5000 Stimmberechtigten sind der Volksabstimmung zu unterbreiten: Vorschläge zum Erlaß neuer Gesetze, großräthlicher Verordnungen und Beschlüsse; Vorschläge zur

Aufhebung oder Abänderung von Gesetzen, welche schon mindestens zwei Jahre in Kraft bestanden haben, sowie großräthlicher Verordnungen und Beschlüsse, seien dieselben bereits in Kraft getreten oder nicht. Ausgenommen sind großräthliche Beschlüsse dringlicher Natur. Der Große Rath hat solche Vorschläge zu Handen der Volksabstimmung stets mit seinem Gutachten und gutfindendenfalls auch mit Gegenanträgen zu begleiten.

Eine Total- oder Partialrevision der Verfassung kann jederzeit vorgenommen werden. Der Große Rath kann sie von sich aus vorschlagen und einen bezüglichen Entwurf zur Volksabstimmung bringen, oder er kann vorerst unter Mitgabe eines bezüglichen Gutachtens das Volk anfragen, ob eine solche stattfinden solle oder nicht. Die gleiche Frage muß, ebenfalls mit einem großräthlichen Gutachten, der Volksabstimmung unterstellt werden, wenn 5000 Stimmberechtigte es verlangen. Zugleich entscheidet das Volk, ob die Revision durch den bestehenden oder einen neu zu wählenden Großen Rath stattzufinden habe.

Aargau. 1885. Der Genehmigung des Volkes sind folgende Erlasse des Großen Rathes zu unterstellen: a) Alle Verfassungsänderungen und Gesetze. — b) Schlußnahmen des Großen Rathes über eine einmalige Ausgabe für einen bestimmten Zweck von mehr als 250,000 Franken, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 25,000 Fr. — c) Beschlüsse, die für ein Verwaltungsjahr den Bezug von mehr als einer halben direkten Staatssteuer anordnen, wobei jeweilen vom Großen Rathe die Verwendung dieses Mehrbedarfes genau zu bezeichnen und zu begründen ist. — d) Staatsanleihen von mehr als einer Million Franken. — e) Alle weiteren Beschlüsse des Großen Rathes, welche derselbe von sich aus der Volksabstimmung unterstellen will, ausgenommen die Bewilligung einer direkten halben Staatssteuer und der Entscheid über den jährlichen Voranschlag.

Ein neues Gesetz soll erlassen und ein bestehendes einer ganzen oder theilweisen Abänderung unterworfen werden, wenn 5000 stimmfähige Bürger es unter Angabe der Gründe verlangen und hierauf, falls der Große Rath nicht von sich aus entspricht, die Mehrheit der gesetzlich abstimmenden Bürger sich dafür ausgesprochen hat.

Die Frage, ob eine Totalrevision der Verfassung vorzunehmen

sei, ist der Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn der Große Rath nach zweimaliger Berathung in der Mehrheit seiner Mitglieder die Revision für nöthig erklärt, oder wenn sie von 5000 Stimmberechtigten verlangt wird. Sie erfolgt durch einen Verfassungsrath. Wird das Ergebniß verworfen, so bestimmt das Volk, ob die Revision fortzusetzen sei und ob sie dem bisherigen oder einem neuen Verfassungsrath übertragen werden soll. — Die Partialrevision wird veranlaßt durch Beschluß des Großen Rathes oder durch Begehren von 5000 Stimmberechtigten. Wenn der Große Rath letzterem nicht entsprechen will, so hat er dasselbe der Volksabstimmung zu unterbreiten und ist verpflichtet, die Revision vorzunehmen, wenn die Mehrheit der Stimmenden dem Revisionsbegehren, das die Bestimmungen bezeichnen muß, deren Abänderung, Beseitigung oder Aufnahme in die Verfassung gewünscht wird, beistimmt. Die einzelnen Revisionsvorschläge kommen getrennt zur Abstimmung; bei Verwerfung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Thurgau. 1869. Der Volksabstimmung unterliegen: alle Gesetze und Konkordate; alle Großrathsbeschlüsse, welche eine neue einmalige Gesammtausgabe von wenigstens 50,000 Fr. oder eine neue jährlich wiederkehrende Verwendung von mehr als 10,000 Fr. zur Folge haben; Schlußnahmen, welche der Große Rath von sich aus der Volksabstimmung unterbreiten will.

Wenn wenigstens 2500 Stimmberechtigte den Erlaß eines neuen, oder die Aufhebung oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes oder endlich einen in die Kompetenz des Großen Rathes fallenden Beschluß verlangen, so ist derselbe gehalten, den eingereichten Vorschlag in Berathung zu ziehen und das Ergebniß der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Die Revision der Verfassung kann durch den Großen Rath erfolgen. Sie kann auch auf dem Wege der Initiative angeregt werden; in diesem Falle beschließt das Volk, ob die Revision dem Großen Rathe oder einem Verfassungsrathe übertragen werden soll.

Tessin. 1883. Die Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, welche nicht dringlicher Natur sind, sind der Volksabstimmung zu unterstellen, wenn dies von 5000 Stimmberechtigten verlangt wird.

1875. Wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrathes

oder 7000 Stimmberechtigte die Revision der Verfassung verlangen, so wird die Frage dem Volke vorgelegt, das zugleich entscheidet, ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei.

Waadt. 1885. Der Volksabstimmung unterliegt jedes Gesetz oder Dekret des Großen Rathes, sofern 6000 Stimmberechtigte dieselbe verlangen, und jede nicht im Budget vorgesehene Ausgabe von mehr als 500,000 Fr.

Jeder Vorschlag von 6000 Stimmberechtigten muß der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Wenn 6000 Stimmberechtigte eine totale oder partielle Revision der Verfassung verlangen, so muß das Volk darüber abstimmen und zugleich entscheiden, ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei.

Wallis. 1875. Jeder Beschluß des Großen Rathes, welcher eine außerordentliche Ausgabe von 60,000 Fr. veranlaßt oder während 3 Jahren eine durchschnittliche Ausgabe von 20,000 Fr., muß, sofern diese Ausgabe nicht aus den ordentlichen Einnahmen des Budget bestritten werden kann, der Volksabstimmung unterbreitet werden. Die Staatssteuer von Vermögen und Einkommen ist auf 1 ½ ‰ angesetzt.

Die Verfassung wird revidirt, wenn 6000 Bürger dies verlangen und die Mehrheit der Bürger in den Urversammlungen zustimmt; dabei wird zugleich entschieden, ob die Revision eine totale oder eine partielle sein, und ob sie durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorgenommen werden soll. — Ebenso kann der Große Rath die Revision vornehmen, wenn er in zwei regelmäßigen Sessionen für die Opportunität der Revision sich ausgesprochen. — Die revidirte Verfassung wird der Volksabstimmung unterstellt.

Neuenburg. 1879. Die Gesetze und die allgemein verbindlichen Beschlüsse, welche nicht dringlicher Natur sind, sind der Volksabstimmung zu unterstellen, wenn 3000 Stimmberechtigte dies verlangen. Die Dringlichkeit kann vom Großen Rathe nur mit ⅔ der Anwesenden ausgesprochen werden.

1882. Die Volksinitiative ist das Recht, vom Großen Rathe die Annahme, Ausarbeitung, Abänderung oder Aufhebung eines Ge-

setzes oder Beschlusses zu begehren. Das Begehren muß von wenigstens 3000 Stimmberechtigten gestellt sein. Wenn der Große Rath das Begehren verwirft, oder den Text eines Vorschlages, dessen unveränderte Annahme verlangt wird, abändert, so muß die Angelegenheit dem Volke vorgelegt werden; doch kann der Große Rath die Gründe seiner Zurückweisung darlegen oder daneben seinen abgeänderten Vorschlag der Abstimmung unterbreiten.

1858. Wenn der Große Rath oder wenigstens 3000 Stimmberechtigte eine Total- oder Partialrevision der Verfassung für nöthig erachten, so entscheidet das Volk, ob dieselbe stattfinden solle und ob sie durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei. Die Partialrevision darf nur diejenigen Artikel beschlagen, deren Revision verlangt wurde.

Genf. 1879. Die vom Großen Rath beschlossenen Gesetze oder gesetzgeberischen Beschlüsse werden der Sanktion des Volkes unterstellt, wenn das Referendum von wenigstens 3500 Stimmberechtigten verlangt wird. Dem Referendum sind entzogen: das jährliche Gesetz über die Ausgaben und Einnahmen als Ganzes, von welchem nur die Einführung einer neuen oder die Erhöhung einer bestehenden Steuer und die Ausgabe von Staatsschuldscheinen oder Anleihen in anderer Form dem Referendum unterstellt werden können. Ebenso sind dem Referendum entzogen die Gesetze und gesetzgeberischen Beschlüsse von besonderer Dringlichkeit, worüber der Große Rath entscheidet.

1847. Die Aenderung der Verfassung erfolgt nach den Formen der Gesetzgebung und unterliegt der Sanktion der Stimmberechtigten. Alle 15 Jahre wird die Frage der Totalrevision der Verfassung den Stimmberechtigten vorgelegt; wird sie bejaht, so ist die Revision durch einen Verfassungsrath vorzunehmen.

Uebersicht

der

Volksabstimmungen

im

Kanton Zürich.

Separatabdruck aus dem Amtsblatt.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse aller Referendumsabstimmungen von 1869—1886.

In diese Uebersicht sind im weitern aufgenommen einerseits diejenigen kantonalen Volksabstimmungen, welche vor 1869 im Kanton Zürich statthatten, anderseits alle für das ganze Gebiet der Schweiz angeordneten Volksabstimmungen, von welchen je die Abstimmung im Kanton Zürich einen Theil bildete; die eidgen. Abstimmungen sind durch kleinere Schrift ausgezeichnet. Diese Erweiterung zu einem vollständigen Tableau aller auf dem Gebiete des Kantons Zürich und demjenigen der Eidgenossenschaft vorgekommenen Abstimmungen ist nicht nur an sich von Interesse, sondern gibt auch Anlass zu bedeutsamen Vergleichungen.

Die erste Volksabstimmung war diejenige über die zweite helvetische Verfassung. Sie geschah durch Einschreibung in Register, die zu Anfang Juni des Jahres 1802 in jeder Gemeinde während vier Tagen öffentlich aufgelegt waren. Die Nichtstimmenden wurden als Annehmende gezählt, und so trotz des grossen Uebergewichtes der ausdrücklich Verwerfenden über die ausdrücklich Annehmenden die Verfassung als angenommen proklamirt.

Die folgenden Abstimmungen erfolgten bis zum Jahre 1869 in den Gemeindeversammlungen, von da an durch die Urne.

Die Tabelle enthält folgende Kolumnen:

Die Zahl der Stimmberechtigten ist bei den kantonalen Abstimmungen vor 1869 nirgends angegeben; die in die Tabelle aufgenommenen Zahlen sind so berechnet, dass man den Bevölkerungszahlen die Zahl der Stimmberechtigten für die Volkszählungstermine entnahm und dann durch ungefähre Interpolation die entsprechenden Werthe für die Abstimmungstermine herausbrachte. Es betrug:

	die Bevölkerungszahl	die Zahl der Stimmberechtigten
1870	284,786	65,300,
1880	317,574	73,000,

also jeweilen ziemlich genau 23%. Dieser Quotient wurde auch für die früheren Perioden angewendet. Es braucht nicht gesagt zu werden, dass dies eine nur sehr grobe Annäherung gibt.

Bei den Nationalrathswahlen werden folgende Zahlen von Stimmberechtigten angegeben:

1851, Oktober 26.: 62,907,
1854, Oktober 29.: 63,118,
1857, Oktober 25.: 63,861,
1860, Oktober 28.: 68,685,
1863, Oktober 25.: 67,781,
1866, Oktober 28.: 66,676,
1869, Oktober 31.: 67,325.

Ganz zuverlässig sind die Angaben über die Zahl der Stimmberechtigten trotz der scheinbaren Genauigkeit auch heute noch nicht, da die Stimmregister nicht überall in bester Ordnung geführt werden. Immerhin ist die starke Steigerung dieser Zahl von 1875 auf 1876 nicht aus solchen Unregelmässigkeiten, sondern aus der Einführung des neuen Gemeindegesetzes zu erklären, welches den Begriff der vom Stimmrecht ausgeschlossenen Aufenthalter einschränkte; ähnlich erklärt sich die jeweilen höhere Zahl der in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten daraus, dass bei diesen der Angehörige eines andern Schweizerkantons sofort und nicht erst nach einem Aufenthalt von drei Monaten, wie bei kantonalen Abstimmungen, stimmberechtigt ist.

Von den in die Urne gelegten Stimmzeddeln ist ein Theil leer, einzelne vielleicht auch ungültig; zieht man diese von der Zahl aller eingelegten Stimmzeddel ab, so erhält man die Zahl der wirklichen, in Betracht fallenden Stimmen. Diese scheiden sich in die Annehmenden (Ja) und die Verwerfenden (Nein).

Neben diesen absoluten Zahlen sind noch prozentuale eingesetzt, welche auf folgende Fragen antworten:

1) Wie viele Prozent der Stimmberechtigten haben ihre Stimmzeddel in die Urne gelegt?
2) Wie viele Prozent der abgegebenen Stimmzeddel waren leer oder ungültig?

3) Wie viele Prozent der Stimmberechtigten haben ein Ja oder Nein in die Urne gelegt?
4) Wie viele Prozent der wirklich Stimmenden haben mit Ja gestimmt? Zieht man diese Zahl von 100 ab, so ergibt sich, wie viele Prozent der Stimmenden verworfen haben.
5) Wie viele Prozent aller Stimmberechtigten beträgt die für die Annahme bezw. Verwerfung der betreffenden Vorlage entscheidende Zahl der Ja oder Nein?

Bei den eidgenössischen Abstimmungen figuriren jeweilen zwei Zahlen, von welchen die obere das Ergebniss im Kanton Zürich, die untere das Gesammtergebniss für die Schweiz zeigt. Hiezu ist noch folgendes zu bemerken:

Ueber die Annahme der Bundesverfassung von 1848 (No. 7 der Tabelle) hatten sich die Kantone auf die durch die Kantonalverfassungen vorgeschriebene bezw. durch die oberste Behörde des betreffenden Kantons festzusetzende Weise auszusprechen. In 15 Kantonen fand individuelle Abstimmung statt, welche 145,584 Ja gegen 54,320 Nein ergab; in 6 Kantonen entschied die Landsgemeinde, davon nahmen zwei an, vier verwarfen; in Graubünden erfolgte die Annahme durch Kommitialstimmen, in Freiburg und Tessin durch den Grossen Rath; da aber Tessin nur bedingungsweise angenommen hatte, so wurde dieser Kanton zu den Verwerfenden gezählt. Schliesslich wurde, da 15 1/2 Stände, welche eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen umfassten, angenommen, und 6 1/2 Stände, welche eine Bevölkerung von 292,371 Seelen umfassten, verworfen hatten, die Verfassung als angenommen erklärt.

Für die folgenden Verfassungsrevisionen wurde und wird heute noch durch die Verfassung selbst die Annahme sowol durch die Mehrheit der Stimmenden als durch die Mehrheit der Kantone (Stände) verlangt; die Stimme eines Halbkantons wird als halbe Stimme gezählt; als Standesstimme gilt das Ergebniss der Volksabstimmung des betreffenden Kantons. In der Tabelle zeigt die durch ein Komma getrennte hintere Zahl jeweilen die Zahl der Standesstimmen.

Die Bundesverfassung von 1874 brachte das fakultative Referendum. Bei diesen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmenden; ebenso für die Frage, ob eine von 50,000 Schweizerbürgern oder von einer Abtheilung der Bundesversammlung verlangte Revision der Bundesverfassung vorzunehmen sei (No. 120 der Tabelle).

Tag der Abstimmung	No.	Vorlagen
1802. Juni	1	Helvetische Verfassung
1831. III. 10	2	Staatsverfassung des Kantons Zürich
1838. II. 4	3	Verfassungsgesetz: Repräsentationsverhältniss *(Wahlkreise statt der Zünfte, Gleichstellung von Stadt und Land).*
1840. VIII. 16	4	Verfassungsgesetze: Mitgliederzahl von Regierungsrath und Obergericht
	5	Einführung der Ordnungs- und Polizeistrafen
	6	Vermehrung der Wahlkreise von 51 auf 52
1848. VIII. 6	7	Bundesverfassung
1849. XI. 18	8	Verfassungsgesetze: Organisation von Regierungs-, Kirchen- und Erziehungsrath
	9	Wahl der Pfarrer und Lehrer durch die Gemeinden
	10	Eidg. Volkszählung als Grundlage der Repräsentation
1851. XI. 23	11	Verfassungsgesetz: Einführung des Schwurgerichtes
1865. X. 15		Verfassungsgesetze:
	12	Organisation der Gemeindebehörden (Vertretung der Niedergelassenen)
	13	Einführung von Handels- und Gewerbegerichten
	14	Aufhebung der Kreisgerichte
	15	Einführung der Volksinitiative f. Verfassungsrevision
	16	Direkte Wahl der Bezirksbehörden durch das Volk
	17	Handels- und Gewerbefreiheit (Metzgen u. Tavernen)
	18	Verschiedene kleinere Aenderungen
1866. I. 14		Revision der Bundesverfassung:
	19	Einheitliches Mass und Gewicht
	20	Niederlassungsrecht der Juden
	21	Stimmrecht d. Niedergelassenen in Gemeindeangelegenheiten
	22	Besteuerung u. zivilrechtl. Verhältnisse d. Niedergelassenen
	23	Gleichstellung der Niedergelassenen mit den Bürgern in eidg. und kantonalen Angelegenheiten
	24	Aufhebung der Einschränkung der Glaubens- und Kultusfreiheit auf die christl. Konfessionen
	25	Ausschliessung einzelner Strafarten (Körperstrafen)
	26	Schutz des schriftsteller., künstler. u. industr. Eigenthums
	27	Verbot der Lotterie- und Hazardspiele

o.	Stimmberechtigte a	Eingelegte Stimmzeddel b	% v. a	Leer und ungültig c	% v. b	Wirkliche Stimmen d	% v. a	Annehmende e	% v. d	Verwerfende f	Entscheid durch % v. a
1	44877 (332048)			31.97 (167172)				10996 (724531)		2784 (924231)	
2	53000					42224	79.7	40503	95.9	1721	76.4
3	54500					18686	34.3	15307	81.9	3379	28.1
4	55000					17769	32.3	12514	70.4	5255	22.7
5						17679	32.1	9052	51.2	8627	16.5
6						16583	30.1	12672	76.4	3911	23.0
7	58833	27708		(72)		27636	47.0	25119	90.9	2517	—
8	58000					10840	18.7	8723	80.5	2117	15.0
9						10584	18.3	9706	91.7	878	16.7
						10178	17.5	9350	91.9	828	16.1
	58800					9259	15.7	7570	81.8	1689	12.9
	62000										
						20708	33.4	18373	88.7	2335	29.6
						20585	33.2	10570	51.3	10015	17.0
						20670	33.3	18362	88.8	2308	29.6
						20652	33.3	19057	92.3	1595	30.7
						20679	33.4	18635	90.1	2044	30.1
						20691	33.4	17991	87.0	2700	29.0
						20378	32.9	18396	90.3	1982	29.7
	69980	29902									
				(645)		29257	41.8	26742	91.4	2515	—
						315578		159182,9½	50.4	156396,12½	
				(221)		29681	42.4	27806	93.7	1875	—
						319433		170032,12½	53.2	149401,9½	
				(197)		29705	42.4	27562	92.8	2143	—
						318762		137321,7½	43.1	181441,13½	
				(355)		29547	42.2	27537	93.2	2010	—
						315754		125924,9	40.0	189830,13	
				(189)		29713	42.5	28248	95.1	1465	—
						319148		153469,9½	48.1	165679,11½	
				(269)		29633	42.3	27057	91.3	2576	—
						320621		157629,11	49.2	162992,11	
				(352)		29550	42.2	25125	85.0	4425	—
						316983		108364,6½	34.2	208619,15½	
				(388)		29514	42.2	27429	93.0	2085	—
						314862		137476,9½	43.7	177386,12½	
				(388)		29514	42.2	27361	92.7	2153	—
						315850		139062,9½	44.0	176788,12½	

Tag der Abstimmung	No.	Vorlagen
1868. I. 26	28	Soll eine Revision der Staatsverfassung des Kts. Züric vorgenommen werden?
	29	Soll dieselbe durch den Grossen Rath an Hand g nommen werden? oder durch einen Verfassungsrath?
1869. IV. 18	30	Staatsverfassung des Kantons Zürich, *revidirte*
1869. XI. 7	31	Gesetz betreffend die Ausrüstung der Wehrpflichtige *(unentgeltliche Verabreichung)*
	32	Gesetz betr. das Salzregal *(Preisermässigung)*
	33	Gesetz betr. die Zürcher Kantonalbank *(Gründung der*
	34	Gesetz betr. die Wahl und die Entlassung der Beamte und öffentl. Angestellten
1870. II. 20	35	Gesetz betr. die Ausgabe von Banknoten *(Regelung d Emission, Steuer)*
	36	Gesetz betr. den Ersatz des *(durch die Verf. aufgehobene* Schulgeldes *(an die Gemeinden)*
	37	Gesetz betr. die Vermögens-, Einkommens- und Akti bürgersteuer
	38	Daraus: Inventarisation in allen Todesfällen
	39	Gesetz betr. die Erbschaftssteuer
1870.IV.24*	40	Gesetz betr. die Arbeitszeit in den Fabriken *(incl. Schi der Kinder)*
	41	Gesetz betr. eine Geschäftsordnung des Kantonsrath
	42	Gesetz betr. die Vermögens-, Einkommens- und Akti bürgersteuer
1870. V. 22	43	Beschluss betr. Betheiligung des Kantons Zürich der Gotthardbahn
1871. I. 8	44	Konkordat für gemeinsame Massnahmen zur Vertilgu der Maikäfer und Engerlinge
	45	Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich
	46	Gesetz betr. den Vollzug der Freiheitsstrafen in d Kantonalstrafanstalt
	47	Gesetz betr. das Strassenwesen
1871. VI. 25	48	Gesetz betr. die Organisation und Geschäftsordnu des Regierungsrathes
	49	Gesetz betr. den Bau einer neuen Gebäranstalt
	50	Initiativbegehren betr. Rückkehr zum frühern Steue taxationsverfahren
1871. X. 29⁰	51	Initiativbegehren: Gesetz betr. die Schuldbetreibung
	52	Gesetz betr. das Auffallsverfahre

Stimm-berech-tigte *a*	Eingelegte Stimmzeddel *b*	% v. *a*	Leer und ungültig *c*	% v. *b*	Wirkliche Stimmen *d*	% v. *a*	Annehmende *e*	% v. *d*	Verwerfende *f*	Entscheid durch % v. *a*
65382	59125	90.4	965	1.6	58160	89.0	50786	87.3	7374	77.6
			1201	2.0	57924	88.6	10060			
							47864			
64737	58896	91.0	1072	1.8	57824	89.3	35458	61.3	22366	54.8
55531	48001	73.3	2128	4.4	45873	70.0	41472	90.4	4401	63.3
			1969	4.1	46032	70.3	40484	88.0	5548	61.8
			2700	5.6	45301	69.1	37157	82.0	8144	56.7
			3272	6.8	44729	68.3	38600	86.3	6129	58.9
55723	53846	81.9	2778	5.2	51068	77.7	39917	78.2	11151	60.7
			2171	4.0	51675	78.6	37317	72.2	14358	56.8
			2287	4.2	51559	78.5	31397	60.9	20162	47.8
			3792	6.9	50054	76.2	24702	49.3	25352	38.6
			2916	5.4	50930	77.5	29256	57.4	21674	44.5
55329	50006	76.6	4807	9.6	45199	69.2	18216	40.3	26983	41.3
			6590	13.2	43416	66.5	27674	63.8	15742	42.4
			5291	10.6	44715	68.4	23934	53.5	20781	36.6
55271	48912	74.9	3280	6.7	45632	70.0	30271	66.4	15361	46.4
53378	44467	68.0	8193	18.4	36274	55.5	32536	89.7	3738	49.8
			8714	19.6	35753	54.7	31339	87.7	4414	47.9
			8917	20.1	35550	54.4	30365	85.4	5185	46.4
			8007	18.0	36460	55.8	31876	87.4	4584	48.8
53893	42937	66.2	11575	27.0	31362	48.3	26269	83.8	5093	40.5
			9188	21.4	33749	52.0	21982	65.1	11767	33.9
			9063	21.1	33874	52.2	15060	44.4	18814	29.0
70267	45754	70.1	6757	14.8	38997	59.8	21316	54.7	17681	32.7
			6832	15.0	38922	59.6	20343	52.3	18579	31.2

Tag der Abstimmung	No.	Vorlagen
1872. IV. 14	53	Gesetz betr. die Staatsbetheiligung bei Eisenbahne
	54	Gesetz betr. die Eintheilung des Kantons in Bezi Wahlkreise und politische Gemeinden *(Aenderu Repräsentation durch die Volkszählung von 1870; 2 Gemeinden)*
	55	Gesetz betr. die Benutzung der Gewässer und Wasserbauwesen
	56	Gesetz betr. das gesammte Unterrichtswesen
	57	Daraus: Erweiterung der Alltagsschule *(12—15. A jahr 15 statt bisher 8 St. wöch.)*
	58	Bildung der Volksschullehrer *(Aufhebung Seminars)*
	59	Initiativbegehren betr. obligatorische Stimmabgabe Urnenwahlen und -Abstimmungen
1872. V. 12*	60	Bundesverfassung, revidirte
1872. X. 27*	61	Gesetz betr. Abänderung von § 7 des Kantonalb gesetzes *(Aufhebung der Limitirung der Notenemis* (ohne Illnau)
1872. XII. 22	62	Gesetz betr. die Besoldungen der Volksschullehrer höhung)
	63	Gesetz betr. Aufhebung des Schulgeldes der Sekun schulen und der Beschränkung der Zahl derse
1873. V. 18*	64	Gesetz betr. den Bau einer neuen Kaserne
	65	Gesetz betr. die Aufnahme von Studirenden an Hochschule *(strengere Bedingungen betr. weibl. Studir*
	66	Gesetz betr. das Technikum *(Gründung desselben)*
	67	Gesetz betr. die Besoldungen verschiedener Verwaltu stellen und die Staatsgebühren
1873. XII. 14	68	Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes über das Kirc wesen *(Besoldungserhöhung)*
	69	Gesetz betr. Eintheilung des Kantons in Notariatskr die Amtsstellung der Notare u. d. Notariatsgebü
	70	Gesetz betr. die Besoldungen verschied. Verwaltu stellen und die Staatsgebühren
1874. IV. 19	71	Bundesverfassung, revidirte
1874. VI. 14	72	Initiativbegehren betr. Errichtung staatl. Korrekti anstalten
	73	Gesetz betr. die zürch. Rechtspflege, I. u. IV. Bu
1874. XI. 29	74	Gesetz betr. die kantonalen Kranken- und Versorgu anstalten *(Organisation)*
	75	Gesetz betr. die Erhöhung der jährlichen Entschädig an die Bezirkshauptorte

lo.	Stimmberechtigte *a*	Eingelegte Stimmzeddel *b*	% v. *a*	Leer und ungültig *c*	% v. *b*	Wirkliche Stimmen *d*	% v. *a*	Annehmende *e*	% v. *d*	Verwerfende *f*	Entscheid durch % v. *a*
53	66311	58456	88.2	9250	15.8	49206	74.2	25822	52.5	23384	**39.0**
54				7543	12.9	50913	76.8	36224	71.1	14689	**54.6**
55				7985	13.7	50471	76.1	34858	69.1	15613	**52.6**
56				2010	3.4	56446	85.1	16242	28.8	40204	**60.6**
57				2253	3.9	56203	84.8	13736	24.4	42467	**64.0**
58				2181	3.7	56275	84.9	13035	23.2	43240	**65.2**
59				7423	12.7	51033	77.0	23872	46.8	27161	**41.0**
60	69583	63188	90.8	1914	3.0	61274 516681	88.1	49811 255609,9	81.3 49.5	11463 261072,13	—
61	64239	47972	74.7	9129	19.0	38743	60.3	32910	85.0	5833	**51.2**
62	65593	47616	72.6	4755	10.0	42861	65.4	28886	67.4	13975	**44.0**
63				5243	11.0	42373	64.6	29253	69.0	13120	**44.6**
64	66069	49236	74.5	6805	13.8	42431	64.2	38718	91.2	3713	**58.6**
65				11027	22.4	38209	57.8	27548	72.1	10661	**41.7**
66				10679	21.7	38557	58.4	25732	66.8	12825	**39.0**
67				9106	18.5	40130	60.7	16313	40.6	23817	**36.0**
68	65500	44878	68.5	8144	18.1	36734	56.1	20598	56.0	16136	**31.4**
69				7544	16.8	37334	57.0	19127	51.2	18207	**29.2**
70				7659	17.0	37219	56 8	14632	39.3	22587	**34.5**
71	70780	66297	93.7	1002	1.5	65295 538212	92.2	61779 340199,14½	94.6 63.2	3516 198013,7½	—
72	66615	48201	72.4	8538	17.7	39663	59.5	19967	50.3	19696	**30.0**
73				10923	22.7	37278	56.0	26319	70.6	10959	**39.5**
74	66534	44654	67.1	10445	23.4	34209	51.4	28786	84 1	5423	**43.3**
75				10847	24.3	33807	50.8	18852	55.8	14955	**28.3**

Tag der Abstimmung	No.	Vorlagen
	76	Gesetz betr. die zürch. Rechtspflege, II. u. III. Buch
1875. V. 23	77	Bundesgesetz betr. Zivilstand und Ehe
	78	Bundesgesetz betr. die Stimmberechtigung der Schweizerbürger
1875. VI. 27	79	Gesetz betr. Entschädigung der nicht bestätigten Lehrer und Geistlichen
	80	Gesetz betr. das Gemeindewesen
	81	Daraus: Unentgeltl. Einbürgerung nach 10jährigem Wohnsitz
	82	Besteuerung des Einkommens für Gemeindezwecke
1876. IV. 23*	83	Bundesgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten
1876. VII. 9	84	Bundesgesetz über die Militärpflichtersatzsteuer
1876. XII. 10	85	Gesetz betr. Abänd. d. Ges. über das Halten von Hunden *(Verbot des Mitbringens in öffentl. Lokale, Taxerhöhung)*
	86	Gesetz betr. die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei *(Schaffung der örtlichen Gesundheitsbehörden und des Staatschemikers)*
	87	Gesetz betr. die Korrektion der öffentlichen Gewässer und deren Uferunterhalt *(umfassende Korrektion aller Gewässer)*
1877. IV. 15*	88	Gesetz betr. die Besoldungen kantonaler Verwaltungsstellen und die Kanzleigebühren
	89	Beschluss betr. Inanspruchnahme des Reservefonds der Kantonalbank für Beiträge an die Wasserschäden der Gemeinden
	90	Verfassungsgesetz betr. Ausführung von Art. 89 der Bundesverfassung *(Anrufung des Referendums durch den Kantonsrath Namens des Kantons)*
	91	Initiativbegehren: Gesetz betr. d. Ausgabe v. Banknoten *(Monopol der Kantonalbank, nachher vom Bund aufgehoben)*
1877. X. 21	92	Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken
	93	Bundesgesetz betr. den Militärpflichtersatz
	94	Bundesgesetz betr. die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter
1878. II. 10	95	Verfassungsgesetz betr. Abänderung von Art. 32 *(Erhöhung der Repräsentationsziffer von 1200 auf 1500, Reduktion der 3 Wahlgänge auf 2)*

Stimm-berech-tigte *a*	Eingelegte Stimmzeddel		Leer und ungültig		Wirkliche Stimmen		Annehmende		Verwerfende	Entscheid durch
	b	% v. *a*	*c*	% v. *b*	*d*	% v. *d*	*e*	% v. *d*	*f*	% v. *a*
			11669	26.1	32975	49.6	23227	70.4	9748	**34.9**
70415	58240	82.7	3311	5.7	54929	78.0	41867	76.4	13062	—
					418268		213199	51.0	205069	
			3885	6.7	54355	77.2	40312	74.1	14043	—
					409846		202583	49.4	207263	
68457	52618	76.9	9080	17.2	43538	63.6	14372	33.0	29166	42.6
			8617	16.4	44001	64.3	23716	53.9	20285	**34.6**
			6566	12.5	46052	67.3	23130	50.2	22922	**33.8**
			7185	13.7	45433	66.4	16540	36.4	28893	42.2
70195	51923	74.0	6176	11.9	45747	65.2	32167	70.3	13580	—
					313321		120068	38.3	193253	
72479	53791	74.2	2987	5.6	50804	70.1	36443	71.7	14361	—
					341051		156157	45.8	184894	
71670	53467	74.6	4310	8.1	49157	68.6	40646	82.7	8511	**56.7**
			5436	10.2	48031	67.0	41690	86.8	6341	**58.2**
			6777	12.7	46690	65.1	35615	76.3	11075	**49.7**
72305	57614	79.7	9983	17.3	47631	65.9	12564	26.4	35067	48.5
			9029	15.7	48585	67.2	34839	71.7	13746	**48.2**
			15850	27.5	41764	57.8	25151	60.2	16613	**34.8**
			8347	14.5	49267	68.1	33368	67.7	15899	**46.1**
73099	56776	77.7	3841	6.8	52935	72.4	26443	49.9	26492	—
					352061		181204	51.5	170857	
			4069	7.2	52707	72.1	38520	73.1	14187	—
					351606		170223	48.4	181383	
			6382	11.2	50394	69.0	30505	60.5	19889	—
					344787		131557	38.1	213230	
71997	49742	69.1	11161	22.4	38581	53.6	25805	66.9	12776	**35.9**

Tag der Abstimmung	No.	Vorlagen
1878. IV. 28	96	Gesetz betr. Erhebung der Zivilgemeinde Trutt zur politischen Gemeinde
	97	Gesetz betr. Eintheilung des Kantons in Bezirke, W kreise und politische Gemeinden *(Revision d. kreise in Folge Nr. 95)*
	98	Gesetz betr. Abänderung von § 33 des Wahlgese *(2 Wahlgänge statt 3)*
1878. V. 19*	99	Beschluss betr. Betheiligung des Kantons Zürich der Nachsubvention für die Gotthardbahn
	100	Gesetz betr. die Behandlung von Initiativbegehre
	101	Gesetz betr. die Zivilgemeinden *(Wiederherstellung*
	102	Gesetz betr. die Sekundarschulkreisgemeinden *schaffung derselben)*
1878. VI. 30	103	Gesetz betr. eine kantonale Webschule *(Errichtung solchen)*
	104	Gesetz betr. Abänderung des Erbrechtes *(Gleichste der Söhne und Töchter)*
1878. X. 27*	105	Gesetz betr. die Zürcher Kantonalbank, *revidirtes*
	106	Beschluss betr. Betheiligung des Kantons Zürich der Nachsubvention für die Gotthardbahn
1879. I. 19⁰	107	Bundesgesetz betr. Gewährung von Subsidien für Alpenba
1879. V. 4*	108	Gesetz betr. die Organisation des Kantonalpolizeik
	109	Initiativbegehren: Soll der Staat den Getreideha an Hand nehmen?
	110	Gesetz betr. den Schutz der nützlichen Wildthiere die Ausübung der Jagd *(Einführung des Revier- des Patentsystems)*
	111	Gesetz betr. die Errichtung staatlicher Korrekti anstalten
1879. V. 18*	112	Revision des Art. 65 der Bundesverfassung (Aufhebung Verbots der Todesstrafe)
1879. XI. 30⁰	113	Gesetz betr. die Abtretung von Privatrechten, *revid*
	114	Gesetz betr. die Abänderung des Rechtspflegegese *(Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Behörden Besoldungserhöhungen)*
	115	Gesetz betr. eine Geschäftsordnung des Kantonsrat *(Einführung einer doppelten Berathung der Gesetze)*
	116	Beschluss betr. Regulirung der Baupflicht Züri gegenüber der polytechnischen Schule

Stimm-erech-tigte *a*	Eingelegte Stimmzeddel		Leer und ungültig		Wirkliche Stimmen		Annehmende		Verwerfende	Entscheid durch
	b	% v. *a*	*c*	% v. *b*	*d*	% v. *d*	*e*	% v. *d*	*f*	% v. *a*
1916	48274	67.1	11248	23.3	37026	51.5	30527	82.4	6499	42.4
			11616	24.1	36658	51.0	30610	83.5	6048	42.6
			11039	22.9	37235	51.8	30774	82.7	6461	42.8
1997	58734	81.6	10096	17.2	48638	67.6	22198	45.6	26440	36.7
			18232	31.0	40502	56.3	27542	68.0	12960	38.2
			16667	28.4	42067	58.4	26153	62.2	15914	36.3
			17818	30.3	40916	56.8	31037	75.9	9879	43.1
2684	53163	73.1	9559	18.0	43604	60.0	21670	49.7	21934	30.2
			8849	16.6	44314	61.0	14713	33 2	29601	40.7
2200	55312	76.6	13394	24.2	41918	58.1	20470	48.9	21448	29.7
			9121	16.5	46191	64.0	30048	65.1	16143	41.6
3904	63362	85.7	1823	2.9	61539 394302	83.3	46319 278731	75.2 70.7	15220 115571	—
2730	55992	77.0	11869	21.2	44123	60.7	30045	68.1	14078	41.3
			9167	16.4	46825	64.4	16778	35.9	30047	41.3
			10233	18.3	45759	62.9	14196	31.0	31563	43.4
			11440	20.4	44552	61.3	24585	55.2	19967	33.8
3646	60184	81.7	4481	7.4	55703 382073	75.6	19243 200485,15	34.5 52.5	36460 181588,7	—
2423	50255	69.4	14031	27.9	36224	50.1	18678	51.6	17546	25.8
			13961	27.8	36294	50.1	17310	47.7	18984	26.2
			14289	28.4	35966	49.7	14250	39.6	21716	30.0
			13627	27.1	36628	50.6	16552	45.2	20076	27.7

Tag der Abstimmung	No.	Vorlagen
1880.VI.13⁰	117	Ges. betr. Abänderung d. Rechtspflegesetzes *(wie Nr. 1.*
	118	Initiativbegehren betr. Aufhebung des Impfzwangs
	119	Gesetz betr. den Markt- und Hausirverkehr und d Verkehr der Handelsreisenden *(Einschränkung, i besondere durch Taxerhöhung)*
1880. X. 31	120	Initiative für Revision der Bundesverfassung (Bundesmono für Banknoten, Art. 39). Soll eine Revision stattfinde
1881.III.27⁰	121	Gesetz betr. die Ausbildung und Prüfung von Seku darlehrern *(an der Hochschule)*
	122	Initiativbegehren betr. Abänderung von § 145, 1, G meindegesetz *(das vorjährige Staatssteuerregister soll f die diesjährige Gemeindesteuer gelten)*
	123	Gesetz betr. Staatsbeiträge an Schulhausbauten
	124	Initiativbegehren betr. Abänderung von § 40, 2, G meindegesetz *(Einschränkung des Stimmrechts der K tonsfremden)*
	125	und betr. Aufhebung von § 25, 3, Gemeindegese *(unentgeltliche Einbürgerung nach 10jähr. Wohnsitz)*
1881. VI. 12	126	Gesetz betr. Massnahmen gegen die Reblaus *(Einführu der Rebsteuer)*
	127	Gesetz betr. die Ertheilung von Prämien zur Förd rung der Landwirthschaft und das Halten v Zuchtstieren
	128	Gesetz betr. das Gewerbewesen
1882. V. 21	129	Gesetz betr. die Gewerbe der Pfandleiher, Feilträg und Gelddarleiher
	130	Gesetz betr. Uebernahme der Garantie f. d. Banknote emission der Kantonalbank *(gegenüber dem Bunde)*
	131	Gesetz betr. die Besteuerung der Banknoten *(incl. d jenigen der Kantonalbank in Folge des Bundesgesetzes)*
	132	Gesetz betr. die Polizei an den öffentlichen Ruhetag *(Revision desjenigen von 1839)*
	133	Gesetz betr. die Flurpolizei
1882. VII. 30*	134	Bundesgesetz betr. Massnahmen gegen gemeingefährl. Epidemi
	135	Revision der Bundesverfassung, Zusatz zu Art. 64 (Einführun des Erfindungsschutzes)
1882.XI.26⁰	136	Gesetz betr. Jagd- und Vogelschutz *(Patentsystem)*
	137	Gesetz betr. die Kirchgemeinden St. Peter in Zürich et *(gesetzliche Bestätigung der faktisch längst vollzogenen Tre nung einiger Kirchgemeinden)*

	Stimmberechtigte	Eingelegte Stimmzeddel		Leer und ungültig		Wirkliche Stimmen		Annehmende		Verwerfende	Entscheid durch
	a	*b*	% v. *a*	*c*	% v. *b*	*d*	% v. *d*	*e*	% v. *d*	*f*	% v. *a*
7	72641	57359	78.4	11371	19.8	45988	63.3	25508	55.5	20480	**35.1**
8				5455	9.5	51904	71.5	23076	44.4	28828	39.7
9				8405	14.6	48954	67.4	26800	54.8	22154	**36.9**
0	73556	59303	80.6	2459	4.1	56844	77.3	25686	45.2	31158	—
						381225		121099	31.8	260126	
1	72708	54083	74.4	11491	21.2	42592	58.6	25255	59.3	17337	**34.7**
2				12395	22.9	41688	57.3	28765	69.0	12923	**39.6**
3				11707	21.6	42376	58.3	28706	67.8	13670	**39.5**
4				12313	22.8	41770	57.4	16518	39.5	25252	34.7
5				12445	23.0	41638	57.3	18336	44.0	23302	32.0
6	73013	52311	71.7	9784	18.7	42527	58.2	21829	51.3	20698	**29.9**
7				9867	18.9	42444	58.1	24100	56.8	18344	**33.0**
8				10789	20.6	41522	56.9	19185	46.2	22337	30.6
9	72995	53642	73.5	9225	17.2	44417	60.8	36521	82.2	7896	**50.0**
0				10521	19.6	43121	59.1	32202	74.7	10919	**44.1**
				10559	19.7	43083	59.0	33592	78.0	9491	**46.0**
2				8761	16.3	44881	61.5	26856	59.8	18025	**36.8**
3				11164	20.8	42478	58.2	25034	58.9	17444	**34.3**
4	73520	57284	78.0	4498	7.8	52786	71.8	18077	34.3	34709	—
	635249					322367	50.7	68027	21.1	254340	40.0
5				6800	11.9	50484	68.7	31948	63.3	17536	—
						298274	47.0	141616,7½	47.5	156658,14½	24.7
	73250	60530	82.6	6995	11.6	53535	73.1	33994	63.5	19541	**46.4**
				10937	18.1	49593	67.7	35166	70.9	14427	**48.0**

Tag der Abstimmung	No.	Vorlagen
	138	Gesetz betr. die Verpfändung von beweglichen Sachen als Zubehörden zu Liegenschaften *(als Ersatz des Wegfalls der freiw. Pfandverschreibungen im Oblig.-Recht)*
1882. XI. 26	139	Bundesbeschluss betr. Vollziehung von Art. 27 der Bundesverfassung (Aufstellung eines Schulsekretärs als erster Schritt)
1883. V. 27	140	Initiativbegehren betr. Aufhebung des Impfzwangs
	141	Rückvergütung der Kosten desselben
		Initiativbegehren betr. Reform der Kantonalbank:
	142	Wahl des Bankrathes durch das Volk
	143	Ausgabe von Hypothekenbankscheinen
	144	Belehnung v. Produkten u. Waaren in Bezirksdepots
	145	Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes betr. Staatsbetheiligung bei Eisenbahnen *(Modus der Amortisation)*
	146	Gesetz betr. den Wucher *(neu an Stelle eines längst aufgehobenen)*
	147	Beschluss betr. den Vertrag über Ablösung der Baupflicht am Polytechnikum
	148	Initiativbegehren betr. Wiedereinführung d. Todesstrafe
1883. XII. 2⁰	149	Gesetz betr. die Zürcher Kantonalbank *(revidirtes)*
	150	Gesetz betr. die Geschäfte der Effektensensale und Börsenagenten *(neu, Einführung von Konzessionsgebühren und Börsensteuer)*
	151	Initiativvorschlag für ein Gesetz betr. amtliche Inventarisation *(in jedem Todesfall)* zu Steuerzwecken
	152	Initiativvorschlag betr. Aenderung des Steuertaxationsverfahrens *(Rückkehr zum Verfahren vor 1871)*
1884. V. 11	153	Bundesgesetz betr. die Organisation des eidg. Justizdepartements (Justizsekretär)
	154	Bundesgesetz betr. Beseitigung der Patenttaxen der Handelsreisenden
	155	Bundesgesetz betr. Ergänzung d. Bundesstrafrechts (Stabio-Art.)
	156	Bundesbeschluss betr. Beitrag von 10,000 Fr. an die Kanzleikosten der schweizer. Gesandtschaft in Washington
1884. V. 25⁰	157	Gesetz betr. die Bezirkshauptorte *(Erhöhung der Entschädigung)*
	158	Gesetz betr. die Ordnungsstrafen *(Umwandlung unerhältlicher Bussen in Gefängniss)*
	159	Gesetz betr. die Feuerwehrpflicht *(Einführung einer Ersatzsteuer)*
	160	Militärgesetz für den Kanton Zürich

	Stimmberechtigte	Eingelegte Stimmzeddel		Leer und ungültig		Wirkliche Stimmen		Annehmende		Verwerfende	Entscheid durch
	a	*b*	% v. *a*	*c*	% v. *b*	*d*	% v. *a.*	*e*	% v. *d*	*f*	% v. *a*
8				10110	16.7	50420	69.0	24029	47.7	26391	36.0
9	73896	60456	81.8	2211	3.7	58245	78.8	20520	35.2	37725	—
	648000	494978	76.4			490149	75.6	172010	35.1	318139	49.1
0	73689	59886	81.3	5484	9.2	54402	73.9	33314	61.2	21088	45.2
1				11017	18.4	48869	66.3	22140	45.3	26729	36.3
2				9459	15.8	50427	68.4	24937	49.4	25490	34.6
3				13939	23.3	45947	62.3	15899	34.6	30048	40.8
4				13536	22.6	46350	62.9	14288	30.8	32062	43.5
5				12501	20.9	47385	64.3	33356	70.4	14029	45.3
6				8715	14.6	51171	69.4	45345	88.6	5826	61.6
7				12673	21.2	47213	64.0	37618	79.7	9595	51.0
8				5914	9.9	53972	73.2	28642	53.1	25330	38.9
9	73866	55109	74.6	9389	17.0	45720	61.9	28300	61.9	17420	38.3
0				9519	17.3	45590	61.7	34656	76.0	10934	46.9
1				7819	14.2	47290	64.0	14642	31.0	32648	44.2
2				9259	16.8	45850	62.1	10134	22.1	35716	48.4
3	74543	54115	72.6	7806	14.4	46309	62.1	27626	59.7	18683	—
	634299	381140	60.0	16495	4.3	364645	57.5	149729	41.1	214916	33.9
4		381115		7442	13.7	46673	62.6	30860	66.1	15813	—
				17370		363745	57.3	174195	47.9	189550	30.0
5		380987		7843	14.5	46272	62.1	29327	63.4	16945	—
				19146		361841	57.0	159068	44.0	202773	32.0
6		381007		8000	14.8	46115	61.9	25852	56.1	20263	—
				23455		357552	56.4	137824	38.5	219728	34.6
7	74091	53308	72.0	10801	20.3	42507	57.4	24768	58.3	17739	33.4
				10891	20.4	42417	57.2	20506	48.3	21911	29.0
				10437	19.6	42871	57.9	17298	40.4	25573	34.5
				11199	21.0	42109	56.8	20115	47.8	21994	29.7

Tag der Abstimmung	No.	Vorlagen
1884. XII. 7	161	Gesetz betr. Entschädigung bei Viehverlust
1885. III. 29	162	Initiativbegehren für Aufhebung des Gesetzes betr Massnahmen gegen die Reblaus
	163	Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes betr. Mass nahmen gegen die Reblaus *(Sistirung der Rebsteuer*
	164	Gesetz betr. die Fischerei (*in Folge des Bundesgesetzes*)
1885. VII. 5⁰	165	Verfassungsgesetz betr. Abänderung von Art. 5 (*Ein führung der Todesstrafe in Folge Nr. 148*)
	166	Initiativvorschlag für ein Gesetz betr. die obligatorisch Fortbildungsschule (*16.—19. Altersjahr, 4 Stunden wi chentlich im Winter für die männl. Jugend*)
	167	Gesetz betr. die Thierarzneischule *(Neuordnung in Folg der eidg. Medizinalprüfungen, Uebernahme des Thierspital in Staatsregie)*
1885. X. 25	168	Gesetz betr. die Brandversicherungsanstalt für die Ge bäude im Kanton Zürich (*Einführung der Rückver versicherung, Besoldungserhöhungen, Inspektor*)
1885. X. 25	169	Revision der Bundesverfassung, Art. 31 Wirthschaften, Art. 32 bi Alkoholsteuer
1885. XII. 6*	170	Gesetz betr. Uebernahme des Einwohnerspitals in Winterthur durch den Kanton Zürich

Stimmberechtigte	Eingelegte Stimmzeddel		Leer und ungültig		Wirkliche Stimmen		Annehmende		Verwerfende	Entscheid durch
a	*b*	% v. *a*	*c*	% v. *b*	*d*	% v. *a*	*e*	% v. *d*	*f*	% v. *a*
74236	50952	68.6	7172	14.3	43780	59.0	32522	74.3	11258	**43.8**
74843	52319	70.0	10428	20.0	41891	56.0	18932	45.2	22959	30.7
			12827	24.5	39492	52.8	20900	52.9	18592	**28.0**
			12457	23.8	39862	53.3	24487	61.5	15375	**32.7**
74479	55690	74.8	6734	12.1	48956	65.7	21377	43.7	27579	**37.0**
			6930	12.4	48760	65.5	19605	40.2	29155	39.1
			8816	15.8	46874	62.9	24995	53.3	21879	**33.6**
74400	56557	76.0	7750	13.7	48807	65.6	27658	56.7	21149	**37.2**
74810	57040	76.2	4128	7.2	52912	70.7	31219	59.0	21693	—
					387713		230250,15		157463,7	
74219	59378	80.0	5376	9.1	54002	72.8	45027	83.4	8975	**60.7**

Die Wahlen im kantonalen Wahlkreis.

1869—1885.

		Votanten. % d. Stimmb.	Leer, ungültig. % d. Votant.	Wirkl. Stimm. % d. Stimmb.
1869, V. 9,	Reg.-Rath, N. I	89,9	6,5	84,4
	Ständerath, N. I	89,4	5,6	84,9
V. 23,	Reg.-Rath, N. II	88,9	8,9	81,1
	Ständerath, N. II	89,2	5,2	84,8
X. 31,	Ständerath, N.	76,5	8,6	69,9
1872, V. 12,	Reg.-Rath, N. I	90,5	9,3	82,2
V. 26,	„ N. II	85,0	7,3	78,7
VI. 9,	„ N. III	85,4	4,0	82,0
VIII. 18,	„ E. I	82,9	5,9	78,0
IX. 22,	„ E. II	87,4	2,5	85,2
X. 27,	Ständerath, N. I	73,0	14,3	62,6
1875, V. 2,	Reg.-Rath, N. I	83,6	10,2	75,0
X. 31,	Ständerath, N. I	70,9	18,2	58,1
1877, IV. 15,	Reg.-Rath, E. I	80,0	13,6	69,1
1878, V. 19,	„ N. I	82,0	16,0	69,0
VI. 2,	„ N. II	81,3	6,9	75,6
X. 27,	Ständerath, N. I	75,3	20,2	60,1
1879, V. 18,	Reg.-Rath, E. I	83,4	18,5	68,0
	Ständerath, E. I	80,9	17,5	66,7
VI. 8,	„ E. II	75,7	12,8	66,1
1881, V. 1,	Reg.-Rath, N. I	82,6	16,5	69,0
X. 30,	Ständerath, N. I	75,6	23,0	58,3
1882, VII. 30,	Reg.-Rath, E. I	79,2	15,7	66,8
VIII. 27,	„ E. I	78,0	9,6	70,5
1884, V. 4,	„ N. I	78,9	20,0	63,1
X. 26,	Ständerath, N. I	68,2	32,7	45,9
1885, XII. 6,	Reg.-Rath, E. I	79,7	12,3	70,0
	Durchschnitt:	81,2	12,7	71,3

NB. N = Neuwahlen. E = Ersatzwahlen. I, II, III = 1., 2. 3. Wahlgang.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 062757866